

# Fließgewässer und Freizeitsport

herausgegeben von Hans Jägemann und Rolf Strojec



---

Deutscher Sportbund

**Schriftenreihe "Sport und Umwelt"**

**Heft 11**                      **Fließgewässer und Freizeitsport**

**Herausgeber:**            Deutscher Sportbund  
Abt. "Umwelt und Sportstätten"  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt  
Tel: 069-6700-280 oder 278  
Fax: 069-672581

in Zusammenarbeit mit:  
Hessische Kanuschule  
Obergasse 15  
65428 Rüsselsheim  
Tel: 06142-34900  
Fax:06142-31559  
Email:bwkanu@t-online.de  
www.bootberg.de

**Redaktion:**                Hans Jägemann, Rolf Strojec,

**Copyright:**                Deutscher Sportbund,  
Frankfurt am Main

**Auflage:**                    1000, Frankfurt am Main, 1996

**ISBN:**                        3-29152-162-6  
**ISSN:**                        0930-5246

# **Fließgewässer und Freizeitsport**

**Dokumentation der Fachtagung**

**"Ökologische Bewertung von Sport- und  
Freizeitaktivitäten an Fließgewässern"**

**von**

**DSB  
Hessische Kanuschule  
und Bildungswerk des Landessportbundes Hessen**

**am 9.11.1995**

**in Neu-Isenburg**

**(Textfassung im PDF-Format  
ohne die Abbildungen des Originals)**

<b>Editorial</b>	
Erholungsnutzung, Sport und Fließgewässerschutz <b>Rolf Strojec</b>	5
<b>Grundsatzbeiträge:</b>	
Wann stört der Mensch am Wasser ?	9
<b>Josef Reichholf</b>	
Natur- und landschaftsverträglicher Sport an Fließgewässern <b>Hans Jägemann, Rolf Strojec</b>	17
Grundlagen zur Bewertung und Planung von Sportaktivitäten an Fließgewässern <b>Hans Joachim Schemel</b>	31
Erholungsansprüche und Fließgewässerschutz in der Raum- und Landschaftsplanung <b>Georg Fritz</b>	39
<b>Fallbeispiele:</b>	
Es lebe die Hetter ! 47 <b>Hanns-Dieter Hüsich</b>	
Wasserwanderweg Havel 49 <b>Wolfgang Klette</b>	
Ökologisch-angepasstes Nutzungskonzept Obere Isar <b>Franz Speer</b>	55
Befahrensregelungen - Willkür oder Chance? <b>Ulrich Clausing</b>	65
Ordnungsrechtliche Regelungen im europäischen Ausland <b>Christian Kayser</b>	71
Ermittlung der Ansprüche von Wassersport und Naturschutz an die Binnengewässer Schleswig-Holsteins 87 <b>Christoph Gondesen</b>	
<b>Anhang:</b>	
Natursport ohne schlechtes Gewissen 100 <b>Abschlußerklärung von DSB, Hessischer Kanuschule, Bildungswerk des Isb h</b>	
Fließgewässer im Naturhaushalt 103 <b>Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz (LAWA)</b>	
Zoozonosen von Bächen und Bachufern 113 <b>Artur Ringler, Landschaftspflegekonzept Bayern</b>	
Teilnehmerliste 119	

## Editorial

### Rolf Strojec

# Erholungsnutzung, Sport und Fließgewässerschutz

Wenn immer mehr sport- und freizeitorientierte Menschen auf immer knapperen Flächen mit immer diffuseren Vorstellungen von 'Natur' aufeinandertreffen, sind intelligente und verbindliche Konzepte gleichermaßen gefragt. So war die Fachtagung "Ökologische Bewertung von Sport- und Freizeitaktivitäten", zu der DSB, Hessische Kanuschule und das Bildungswerk des Landessportbundes Hessen im November 1995 nach Neu-Isenburg eingeladen hatten, eigentlich längst überfällig. Im Rahmen des Europäischen Naturschutzjahres diskutierten über 160 Vertreter von Bundes- und Landesministerien, Sport- und Umweltverbänden, Planungsbüros und aus der Wissenschaft über Strategien zum abgestuften Schutz empfindlicher Fließgewässer, die wir in diesem Band dokumentieren.

1. In Fortführung der kooperativen Fachdiskussion zwischen dem Deutschen Sportbund (DSB) und dem Deutschen Naturschutzring (DNR) stand die Abwägung zwischen einem grundsätzlichen Naturschutz in seinen Kernflächen, natur- und landschaftsverträglichen Erholungsformen in extensiv nutzbaren Gewässern sowie intensiveren, freizeitgebundenen Nutzungsformen im Mittelpunkt der Tagung. Ferner ging es um Bewertungsgrundsätze, rechtliche Vorgaben und Fallbeispiele für die planerische Umsetzung von Lenkungsmodellen an den von Landwirtschaft und Wasserbau übriggelassenen 10-15% naturnahen Fließgewässern. Beide Seiten haben mittlerweile - wie der behördliche Naturschutz auch - ihre strategischen Absichten differenziert dargelegt. So geht es DSB, DNR wie der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) um:

- die Sicherung schutzbedürftiger Fließgewässerteile (im Rahmen von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, §20c-Biotopen, Biotopverbänden, ausgewiesenen Feucht- und Vogelschutzgebieten)
- die Ausweisung räumlicher, zeitlicher, personeller und sachlicher Begrenzungen für Freizeit, Erholung und Sport an empfindlichen Flüssen
- eine Anpassung von Bewegungs- und Sportaktivitäten an die Naturvorrangflächen (Sicherstellung des Charakters verantwortbarer Aktivitäten als "stille, naturverträgliche Erholung")
- die Umlenkung von Sport- und Freizeitaktivitäten in belastbare Gewässerteile
- die Schaffung attraktiver Sport-Freizeit- und Erlebnisangebote im siedlungsnahen Bereich
- eine Veränderung des Sport- und Freizeitverhaltens über das Zusammenwirken von 'Einsicht', 'Vorbild' und 'Sanktion'.

2. Die Fachtagung konnte den Themenbereich "Freizeitsport und Fließgewässer", der Teil eines gesamtgesellschaftlichen Konflikts ist, räumlich und inhaltlich auf seine entscheidenden Fragen eingrenzen und entsprechende Lösungen anbieten. Im Prinzip geht es um die Umsetzung einer Raumdifferenzierungs- und Lenkungsstrategie für 10-15 % schutzbedürftiger, naturnaher Gewässerflächen und ihre Absicherung gegenüber grenzenlosen und pauschalen Raumansprüchen. Folgende Hauptprobleme wurden dabei herausgearbeitet:

Vor dem Hintergrund der Vorschädigung von ca. 90% deutscher Fließgewässer, v.a. durch Wasserbau, Land- und Energiewirtschaft, führt die quantitativ gestiegene, qualitativ ausdifferenzierte und inhaltlich immer bindungsloser werdende Wassersportentwicklung seit 1980 fast ausschließlich zu Konflikten um naturnahe Resträume. Hier bündeln sich gesellschaftliche, politische und ökologische Interessen mit dem Ziel, in möglichst großflächigen Fließgewässer- und Auensystemen (10 -15% der Landesflächen) abgestuften und differenzierten Naturschutz umzusetzen (Naturvorrangflächen mit Kernzonen des Naturschutzes, aber auch Bereichen für Nutzungsextensivierungen).

Speziell in diese Flächen werden von organisierten, kommerziellen und individuellen Nutzern sowohl spezialisierte wie generelle sportliche Raumansprüche hereingetragen. Dabei ist die differenzierte Schutzwürdigkeit dieser Räume den Nutzern zunehmend unbekannt, noch wird sie durch die gewählte

Form der Freizeitausübung ausreichend berücksichtigt. Andererseits geht **ein Teil** behördlicher Schutzausweisungen immer noch im Sinne eines "konservierenden Naturschutzes" von einem grundsätzlichen Mensch-Natur-Antagonismus aus, statt - differenziert und mit den notwendigen Abpufferungen versehen - auf entsprechend geeigneten Gewässern flächenbezogene und verhaltensbeschreibende Kriterien für naturverträgliche Nutzungen durch Sport- und Freizeitaktivitäten zu entwickeln. Unbenommen bleibt dabei die Möglichkeit, die wenigen, seltenen hochkomplexen ökologischen Gewässerbereiche als Tabubereiche vor jeglicher Nutzung abzusichern.

**3.** Auf gar keinen Fall sind die aufgeworfenen Fragestellungen mit den vor allem seit zwei Jahren in abgewandelter Wiederholung durch das 'Kuratorium Sport und Natur' vorgetragenen Floskeln zu lösen ("politische Willkür durch den Naturschutz", "generelle Aussperrung des Menschen aus der Natur", "Flächendeckende Kampfansage an ganze Natursportarten"). Sportpolitisch führt die durchsichtige Forderung nach undifferenzierten Blanko-Schecks ("genereller Naturzugang", "Sportklausel") angesichts von Reformengpässen in den eigenen Verbandsstrukturen in die umweltpolitische Isolierung, zur Verhärtung der Fronten und zur vorbeugenden Flächenabsicherung durch die Behörden. Sinnigerweise war es Prof. Sander - dem ehemaligen Präsidenten des Deutschen Alpenvereins - im Tagungsbeitrag des Deutschen Naturschutzrings vorbehalten "angesichts der Positionen des 'Kuratoriums Sport und Natur' vor neuem Extremismus und einem Rückfall in die Steinzeit des Naturschutzes" zu warnen. Es muß auch Sportvertreter nachdenklich stimmen, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre - seit diese Positionen von einigen Verbänden gemeinsam mit der Freizeitindustrie (!) vorgetragen werden -, die behördlichen Auflagen für Fließgewässersport sprunghaft angestiegen sind. Andererseits ist auch nicht unbemerkt geblieben, daß speziell im Wassersportbereich die wenigen vorzeigbaren, extensiven und integrativen Modellprojekte für natur- und landschaftsverträgliche Nutzungsformen - Hessische Kanuschule, Deutsches Jugendherbergswerk, Universitätssport Göttingen/Tübingen - (noch) nicht einmal mit den Tätigkeitsprofilen der Fachsportverbände verbunden sind.

**4.** Konkret bündeln sich alle Konflikte im relativ kleinen Bereich der naturnahen Wildflüsse Deutschlands (2,5% naturnah), Mittelgebirgsbächen (15%) oder Niederungsflüsse (5%) und damit lediglich auf 10-15% der Gewässerlänge in Deutschland. Von diesen sind im Moment lediglich ca. 4% mit einem Befahrungsverbot belegt (43% aller Befahrensregelungen). Von Experten werden Nutzungsausschlüsse für insgesamt 3 bis 5% der Fließgewässer und Nutzungsaufgaben für 10 bis 15% erwartet.

Im Mittelpunkt der Schutzstrategien stehen

- seltene Arten in stabilen Gesellschaften bzw. Populationen, speziell ihr Schutz in kritischen Lebensphasen (Fortpflanzungs-, Wander-, Mauser-, Ruhezeiten)
- der Aufbau eines repräsentativen Systems beruhigter naturnaher Biotoptypen in mehreren Prozent der Landesflächen (im Rahmen von Nationalparks, Naturschutzgebieten, §20c-Biotopen, Biosphärenreservaten, europäischen Vogelschutzgebieten)
- die Abwehr wachsender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Diese ökologischen Ziele werden durch zunehmende Stärke, Dauer, Zeitraum, Häufigkeit und Unregelmäßigkeit sportlicher Aktivitäten gefährdet. Dies ist längst keine "schwarze Schafe-Problematik" mehr, sondern zu einem bedeutenden Teil Ausdruck des Transfers bestimmter sportlicher Leitorientierungen und aktueller Lebensstile in die Natur:

- Nichtanerkennen von Leistungs- und Naturgrenzen
- "Weiter, schneller, schwieriger, grenzenloser, unverbundlicher"
- Dynamik und damit verbundener Unkalkulierbarkeit gegenüber festen Routen und Bewegungsformen.

Dies bedeutet, daß die mäßigen, gemeinverträglichen, für Behörden wie Tierarten gleichermaßen berechenbaren und einfach zu lenkenden Nutzungen der Siebziger Jahre, nicht mehr zur Interpretation und Steuerung moderner Wassersportentwicklung herangezogen werden können.

Das eigentliche Problem besteht darin, daß ebenfalls vorhandene Leitbilder eines 'natur- und landschaftsverträglichen Wassersports' -gekennzeichnet durch die Akzeptanz von Nutzungs- und Naturgrenzen, Regelgebundenheit und erfahrungsgelitete Landschaftsanpassung- nur noch eine Minderheitsbewegung repräsentieren. Damit aber sind die politisch geforderten Selbstbegrenzungen und -steuerungen für begrenzt nutzbare Flächen allein über freiwillige Maßnahmen der Nutzer nicht mehr zu garantieren.

**5.** Mit der Zunahme von individualisierten Erlebnissuchenden und bindungslosen Verhaltensweisen geht die Abnahme der organisierenden Kraft sportethisch und pädagogisch fundierter Konzepte einher. Sie beginnt, ihre normativ bündelnde und lenkende Rolle für die Steuerung von Wassersport insgesamt zu verlieren. So zeigt ein Insiderblick in das reale Ausbildungsniveau des organisierten wie gewerblichen Wassersports, daß ein abstraktes Bekenntnis zur Natur oder der Verweis auf die eigene Organisation nicht ausreichen, um schutzempfindliche Wasserflächen differenziert wahrzunehmen, zu nutzen, geschweige denn zu schützen. Gefühlsmäßige Naturverbundenheit kann nicht die Kompetenz ersetzen, die schutzwürdige Qualität einer Flußlandschaft zu erkennen, ergänzt um die Bereitschaft, konkrete Schutzmaßnahmen zu akzeptieren, mitzutragen und umzusetzen.

Konsequenzen für den Bereich der sportlichen Aus- und Weiterbildung liegen auf der Hand. Statt sich an additiven Umweltkonzepten, an letztlich unverbindlichen Umweltbekenntnissen, wichtigen aber sekundären Fragen (Anreise, Müll, etc.) abzuarbeiten, sollten vorrangig die inhaltlichen und flächenbezogenen Schutzerfordernisse naturnaher Flächen in den Kern der Bildungsaktivitäten gerückt werden. Hier geht es um die Verbindung von naturverträglichen und erlebnisintensiven Bewegungsformen, um bewußt gestaltete Naturerlebnisse einschließlich der Akzeptanz von Nutzungs- und Naturgrenzen wie von Lenkungsauflagen. Nur in dieser Verbindung erscheint ein verhaltensverändernder Bewußtseinswandel der Nutzer erreichbar.

Zusammengefasst zeigt diese Entwicklung, daß Sport- und Freizeitaktivitäten im naturnahen Raum nicht nur durch sportinterne Formen der Aufklärung, Information und Selbstbegrenzung geregelt werden müssen, sondern auch durch von außen vorgegebene Auflagen differenziert, flächenbezogen und für alle Nutzer verbindlich zu lenken sind.

**6.** Differenzierte Lenkungsstrategien müssen sich die 'Freiheit' aller Strategien, Instrumente und Maßnahmen - auch im naturräumlichen Einzelfall - bewahren. Damit sind zur Erreichung eines festgestellten Schutzzweckes

- Nutzungseinstellungen in den wenigen Kernzonen
- Nutzungsauflagen im begrenzt nutzbaren naturnahen Bereich
- Nutzungsumlenkungen in belastbare Flächen

vollwertige Handlungsalternativen. Dies gilt insbesondere für die Naturvorrangräume, wobei erstmals eine umfassende Systematik abgestufter Strategien, Instrumente und Maßnahmen zur Lenkung von Wassersport vorgelegt werden konnte. Auch die vorgestellten Fallbeispiele (Wasserwanderwege Havel, Isar) arbeiten mit diesen Kategorien, und versuchen sie kleinräumlich, konkret und naturraumbezogen umzusetzen. Zusammen mit einer systematisierten Anwendung rechtsverbindlicher Befahrensregelungen (Beispiele für räumliche, zeitliche, personelle Begrenzungen gekoppelt mit Sondererlaubnissen, aber auch der Trennung von stiller Erholung und sportiven wie kommerziellen Nutzungsformen) bestehen genügend Instrumente zur differenzierten Lenkung ausufernder Entwicklungen.

**7.** Die Bestimmung von Schutzziele und Schutzzwecken ist nicht allein aus ökologischen Gegebenheiten abzuleiten, sondern auch das Ergebnis eines Wertekonsens über die Funktionsziele des jeweiligen Fließgewässers. Von daher sind immer die entsprechenden sachlichen, ökologischen und politischen Bedingungen zum Schutz von Fließgewässern mit entsprechenden Interpretationsspielräumen abzugleichen. Es geht um eine differenzierende Bewertung von sportlichen Aktivitäten. Sie ist gekennzeichnet durch sachliche Anpassungen an den jeweiligen Naturraum, politische Entscheidungen ("Naturvorrang auf 10-15% der Landesflächen") und Zielvorgaben zur Erfüllung des jeweiligen Funktionszwecks des Gewässers.

**8.** Die Fachtagung arbeitete abschließend heraus, daß sowohl die bestehenden Fachprogramme auf Bundes- und Landesebene zum Fließgewässerschutz wie die Raum- und Landschaftsplanung kurz- bis mittelfristig nicht in der Lage sind, diesen Teilbereich der Erholungsnutzung effektiv zu regeln. Erst auf der dritten Ebene (der Ebene der naturschutzfachlichen Ausweisungsverfahren) können hinreichend konkrete Aussagen zur Differenzierung von Raum- und Nutzungsansprüchen gemacht werden. Hier wurden in Fallbeispielen zur regionalen Lenkung des Konflikts kurz- bis mittelfristig entwickelbare, sog. "nicht-formale Planungsverfahren" vorgestellt, um ökologische Vorrangbereiche und wassersportliche Ansprüche in einem "Orientierungsrahmen Wassersport und Umwelt" flächenscharf und verbindlich abzugleichen.

Um planungstaugliche und behördenkompatible Daten zu liefern, aber auch um die Nutzer über den unüberschaubaren Stand aktueller Regelungen einschließlich ihrer naturschutzfachlichen Begründungen zu informieren, erscheint der Aufbau von geographischen Informationssystemen (GIS) sinnvoll.

Von den Trägern wird weiterhin ein beispielhaftes Forschungsprojekt befürwortet, das für das naturschutzfachliche Schutzausweisungsverfahren unter ökologischen Fragestellungen Nutzungsdifferenzierungen entwickelt und moderierende Konfliktlösungsszenarien einarbeitet. So könnten - vom Naturraum ausgehend und für die Behörden nachvollziehbar - sportliche Nutzungsansprüche mit den Grenzen der Belastbarkeit empfindlicher Räume abgeglichen werden, ohne Risiken für den Naturraum einzugehen.

## **Wann stört der Mensch am Wasser?**

Richtet man die Frage „Wann stört der Mensch am Wasser“ an verschiedene Interessengruppen, so werden die Antworten je nach Lage der Interessen unterschiedlich ausfallen. Das Spektrum kann von einem undifferenzierten „immer“ bis zu einem ähnlich nichtssagenden „nie“ reichen. Die Wirklichkeit liegt irgendwo dazwischen. Wo liegt sie?

Ziel dieser Ausführungen ist es, die Problematik ganz allgemein darzulegen, auf die Ursachen der Störungsanfälligkeit zu verweisen und eine Übersicht zu den Konsequenzen zu geben, um eine sachliche Diskussionsbasis zu schaffen. Dabei werden sich auch, zum Teil ganz wesentliche Kenntnislücken zeigen.

Die Problematik ist in zwei Hauptteile zu gliedern: Die Störungen selbst, ihre Verursachung und Wirkungen, sowie die Möglichkeiten ihrer Verminderung oder Vermeidung.

Grundsätzlich wäre zu trennen zwischen direkten Störungen, die von der Anwesenheit von Menschen oder deren mehr oder minder plötzlichen Auftauchen verursacht werden, und indirekten Störungen, die als Folgen menschlicher Aktivitäten - in unserem Fallbereich an Fließgewässern - auftreten. Letztere werden hier, so bedeutungsvoll sie im Einzelfall auch sein können, nur cursorisch behandelt. Sie entstehen etwa durch die Anlage von Stegen, Trampelfaden (an „sensiblen Uferzonen“) oder Lagerplätzen und durch Schäden an der Ufer- oder Unterwasservegetation (bis hin zu Beeinträchtigungen der Entwicklung von Fischlaich oder Wasserinsekten) durch Boote mit oder ohne Motorantrieb. Daß auch der Badebetrieb zu derartigen Beeinträchtigungen und Gewässer- oder Uferbelastungen führen kann, versteht sich von selbst. Hierfür gibt es zahlreiche Fallstudien und eine Vielzahl von konkreten Regelungen und/oder Einschränkungen durch Naturschutzverordnungen oder wasserwirtschaftliche Bestimmungen.

Bezeichnenderweise werden die indirekten Störungen häufig eher „eingesehen“ oder zur Kenntnis genommen als die direkten; möglicherweise, weil die indirekten, von anderen verursachten Beeinträchtigungen nicht unmittelbar auf den Betrachter selbst zu beziehen sind („Das haben andere gemacht!“). Wer selbst zum „Störfaktor“ wird, sieht das nicht gerne ein.

### **I. Direkte Störungen**

Direkte Störungen bedeuten die Beeinträchtigung oder Vertreibung „scheuer“, „störungsempfindlicher“ Arten (Abb.1).

Sie gehören in der Regel den Tiergruppen der Vögel und Säugetiere an. In Einzelfällen können auch Kriechtiere (Reptilien) und Lurche (Amphibien) oder Fische betroffen sein. Bei Wirbellosen spielen direkte Störungen gewöhnlich nur eine (sehr) geringe oder überhaupt keine Rolle.

Hauptursache der Scheueit ist die frühere oder immer noch gegebene Verfolgung durch den Menschen, z.B. durch die Bejagung. Ohne direkte Nachstellungen seitens des Menschen wäre so gut wie keine Tierart von Natur aus scheu. Daß die in jahrhunderte- bis jahrtausendelanger Verfolgung erzeugte Scheu



durchaus abgebaut und überwunden werden kann, zeigt die mitunter kaum glaublich erscheinende Vertrautheit der meisten Tiere in gut geschützten Nationalparks oder entsprechenden Schutzgebieten weltweit. Auch unsere, in (Mittel-)Europa vorkommenden, störungsempfindlichen Arten sind ausnahmslos in entsprechenden Schutzgebieten vertraut (ohne „zäh“ zu sein, weil sie, wie etwa im Zoo, gefüttert werden!). Wie die freilebenden Tiere sich verhalten würden, wären sie nie vom Menschen verfolgt worden, zeigen Gebiete, wie das „weltferne“ Galapagos oder die entlegenen Polarregionen, wo so gut wie nie Menschen hingekommen sind. Der Mensch gehört von Natur aus bei keiner Tierart ins „natürliche Feindbild“! Wenn viele, unter den größeren Vögeln und Säugetieren sogar die meisten Arten nach wie vor mehr oder minder scheu sind und empfindlich reagieren, so muß das keinesfalls als „naturgegebene Tatsache“ hingenommen werden, die nicht verändert werden könnte, sondern vielmehr als unnatürlicher Zustand, der durchaus verbesserungsfähig ist.

Es wäre allerdings realitätsfern, wollte man von den scheuen Arten erwarten, daß sie von sich aus zwischen der großen Mehrzahl der Menschen, die ihnen nichts zuleide tun wollen, und jener kleinen Minderheit, von der die Verfolgung - hier in Mitteleuropa oder anderswo in den Durchzugs-, Rast- oder Überwinterungsgebieten - ausgeht, unterscheiden. Die Bürde der Scheuheit und Störungsempfindlichkeit muß von allen mitgetragen werden; auch von all jenen, die nicht zu den „Verursachern“ zu rechnen sind. Darin liegt das Kernproblem der Anpassung in einer Übergangszeit, bis es uns gelungen ist, die Scheuheit in angemessener Weise zu vermindern oder ganz abzubauen.

Ein Beispiel für die gegenwärtige Situation sind die Störungen, die Angler in Wasservogelschutzgebieten, wie etwa am unteren Inn, einem Europareservat, verursachen.

Die Abb.2 zeigt, daß schon die regelmäßige Anwesenheit von 1 bis 2 Anglern pro Kilometer Ufer während der Brutzeit die Zahl der Wasservogel-Bruten drastisch reduziert. Es ist dann, aus der Sicht des Naturschutzes, fast unerheblich, ob (viel) mehr Angler hinzukommen, weil die verbleibenden, störungstoleranten Wasservogelarten, wie Stockenten, Bläßhühner und Höckerschwäne, ohnehin nicht zu den gefährdeten Arten zu rechnen sind, denen der Schutz eigentlich gelten sollte. Dabei will natürlich keiner der Angler „stören“; im Gegenteil! Die Angler halten sich für besonders naturverbunden und ihr Verhalten am Wasser für naturgerecht.

Um die unterschiedlichen Verhältnisse entsprechend zu ordnen und bewerten zu können, müssen wir daher diese Störungen genauer untergliedern. Man könnte sie in die nachfolgend verwendeten Gruppen aufteilen, die jeweils die ihnen gemäßen Lösungsansätze nach sich ziehen.

## **1. Störungszeit**

Ein bestimmter Störungsvorgang kann ganz unterschiedliche Reaktionen hervorrufen, je nachdem zu welcher Tages- oder Jahreszeit er auftritt. So sind die störungsempfindlichen Arten der Säugetiere und Vögel erfahrungsgemäß zur Fortpflanzungszeit sensibler als außerhalb dieser Periode in ihrem

Jahreszyklus. Vor allem die Vögel, die zur Brutzeit an einen festen Platz gebunden sind (Neststandort, Junge), versuchen diesen Ort so zu wählen, daß er sicher genug und ausreichend vor Störungen geschützt ist. Im Prinzip gilt dies auch für Säugetiere. Jedoch sind diese der Zahl nach am Wasser ungleich seltener als Vögel und durch die Nutzung unterirdischer Baue und überwiegende oder ausschließliche Nachtaktivität erheblich weniger betroffen. So können etwa Biber oder Fischotter tagsüber sich in ihren Bauen zurückgezogen verhalten und die Nacht abwarten, wenn es zu nicht allzu starken Störungen kommt. Die Vögel, die in Mitteleuropa an Gewässern brüten, verfügen über diese Möglichkeiten nicht. Deshalb gilt ganz allgemein, daß die Brutzeit, die sich über die Zeit von Mitte März bis in den Juli hinein erstrecken kann, für Wasservögel eine besonders sensible Phase darstellt.

Hinzu kommt, daß gerade die Wasservögel weite, zum Teil sogar kontinentweite Wanderungen durchführen (müssen). Als Vorbereitungszeit schließt sich nach der Brutzeit, bei den Männchen zum Teil schon etwas früher, im Hochsommer die Mauserzeit an, in der das für den Flug benötigte Großgefieder komplett erneuert wird. In dieser Zeit - sie liegt meist zwischen Ende Juni/Anfang Juli und Mitte August - sind die Enten und bestimmte Arten von Rallen und Tauchern für etwa 3 Wochen flugunfähig, weil sie ihr gesamtes Fluggefieder auf einmal wechseln. In dieser für sie sehr kritischen Zeit benötigen sie sichere, störungsarme bis -freie und nahrungsreiche Mausergewässer. Große Ansammlungen mausernder Wasservögel gibt es in Mitteleuropa nur wenige; im Binnenland handelt es sich um eine Handvoll solcher spezieller Mausergewässer!

In der anschließenden Phase des Zuges in die Winterquartiere benötigen die Wasservögel „Tankstellen“, wo sie schnell und effizient ihre Energievorräte durch entsprechende Nahrungsaufnahme erneuern und ergänzen können. Störungsarme bis -freie Rastgewässer sind im internationalen Zugeschehen von großer Bedeutung. Diese „Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung“ bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen, insbesondere der Verschonung durch die Jagd und Störungsfreiheit durch den Erholungsbetrieb.

Schließlich gilt entsprechendes für die Haupt-Winterquartiere. Ziel sollte es sein, in einem Netzwerk „sicherer“ Plätze das „Kapital“ der Wasservögel zu sichern, so daß nur der Überschuß (die „Zinsen“) genutzt wird.

Die kleineren Ufervögel sind weniger störungsanfällig; nicht zuletzt auch deshalb, weil sie vom Menschen nicht direkt verfolgt werden.

Dabei geht es keineswegs nur um die Jagd und die mit der jagdlichen Nutzung verbundenen Verluste. Die unbeabsichtigten Störungen führen dazu, daß die Vögel (und Säugetiere, so solche davon betroffen sind) für die Fluchtreaktionen zusätzlich Energie aufzuwenden haben, die ihnen dann möglicherweise in kritischen Phasen der Nahrungsverknappung oder während des kräftezehrenden Zuges fehlt. Fluchtreaktionen „kosten“ das 3- bis 10-fache des normalen Grundumsatzes an Energie; vor allem deswegen, weil der Flug energetisch so aufwendig ist. Während der Brutzeit verursachen die Störungen nicht nur Energieverluste bei den Eltern, sondern - oft noch schlimmer in den Auswirkungen (!) - auch beim Nachwuchs. Die größte Bedrohung geht von Störungen aus, die brütende Vögel oder kleine Junge betreuende Säugetiere betreffen. Besonders die gerade aus den Eiern schlüpfenden Jungen, die noch nicht in der Lage sind, ihren Wärmehaushalt selbst zu regeln, unterliegen dann der Auskühlung oder Überhitzung und natürlich auch der Einwirkung von Feinden, die die Abwesenheit der Altvögel nutzen. Da sich die Flucht häufig nicht spektakulär vollzieht, bemerkt der Verursacher der Störung nicht, daß sein Kommen - ungewollt - junges Leben vernichtet. Die Tageszeit spielt daher gleichfalls eine bedeutende Rolle. Morgenkühle oder Mittagshitze können schnell verderblich werden, wenn Vögel an ihren Nestern gestört werden. Bei Säugetieren kann eine Störung am Abend nachhaltiger und bedeutender sein als die entsprechende Anwesenheit tagsüber. Ganz grob lassen sich die „kritischen Tageszeiten“ in folgendes Schema fassen:

Hauptstörwirkung/größte Gefährdung

- frühmorgens bis gegen 9 (eventuell 10) Uhr
- Mittagsstunden bei Überhitzungsgefahr
- abends (2 Stunden vor Einbruch der Dunkelheit bis in die ersten Nachtstunden).

## **2. Störungsdauer und -häufigkeit**

Dauer und Frequenz (Häufigkeit) der Störungen wirken sich gleichfalls entscheidend auf das Ergebnis der Störung(en) aus. Generell gilt, daß

- kurzzeitige, schnell vorüberziehende Störungen weniger stark wirken als lang anhaltend,
- einzelne Störungen mit anschließenden längeren Ruhepausen weniger bedeutsam sind als häufige Wiederholungen kurzzeitiger Störungen,

- „laute“ Störungen (entgegen unserem, vom persönlichen Eindruck geprägtem Empfinden oft harmloser sind als „stille“, denn die natürlichen Feinde schleichen sich an und kommen unbemerkt und plötzlich,
- in sensiblen Phasen (Brutzeit/Junggeföhrung/Mauser) auch kurze Störungen stärker wirken als in weniger sensiblen (Jahres)Zeiten.

### 3. Empfindlichkeit

Generelle Aussagen zu Fluchtdistanzen oder Sicherheitsabständen lassen sich allein schon deswegen nicht machen, weil die verschiedenen Arten unterschiedlich empfindlich reagieren. Einem Höckerschwan muß man beinahe oder tatsächlich aufs Nest steigen, um ihn hierzulande zur Freigabe des Geleges zu veranlassen, während empfindliche Arten die Gelege schon auf Störungen hin verlassen, die noch Hunderte von Metern entfernt sind. Dieselbe Art kann in einer Region sehr scheu reagieren, in einer anderen hingegen ganz vertraut. So ist das etwa beim Fischadler, der an der Ostküste Nordamerikas im Siedlungsbereich des Menschen horstet und sein Nest mitunter sogar in Yachthäfen (auf Wagenrädern oder Nistkörben, die auf ausreichend hohen Pfählen angebracht worden sind) baut, zwischen den Fischerbooten seine Fische fängt und diese auf Pfosten verzehrt, wobei sich Menschen auf wenige Meter nähern können. In Europa sind bei der selben Art Fischadler Fluchtdistanzen von etwas über 100 Metern, zum Teil sogar weniger, in Ostdeutschland (wo die Art in der ehemaligen DDR sehr gut geschützt worden war!) und bis über 500 Meter in Westdeutschland. Ähnliches gilt für Silberreiher und andere Wasservögel, die in der gleichen Art in Europa, Nordamerika und Asien vorkommen, wo sie vor allem im indischen Raum - trotz der dort herrschenden, sehr hohen menschlichen Siedlungsdichte - keinen Verfolgungen ausgesetzt sind.

Zu diesen Unterschieden kommen die unterschiedlichen Gegebenheiten in räumlicher Hinsicht dazu. So hängt es bei vielen Arten auch davon ab, ob sie Ausweich- oder Rückzugsmöglichkeiten haben, wie sich ihre Fluchtdistanz gestaltet. In einer Engpaß-Situation wird die Fluchtreaktion früher ausgelöst als bei Ausweichmöglichkeiten.

So stören durchfahrende, nicht an Inseln oder Sand-/Kiesbänken anlandende Paddler auf kleinen, engen Fließgewässern stärker als auf großen.

Zur Brutzeit ist, entgegen den Gegebenheiten der Störungsempfindlichkeit, mitunter die Fluchtdistanz deshalb verkürzt, weil die Vögel an ihren Bruten festzuhalten versuchen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei der Brutzeit, auch wenn die Fluchtdistanz geringer werden sollte, um eine besonders kritische Zeit handelt.

Die folgenden Werte können daher nur einen groben Rahmen geben, der von Gebiet zu Gebiet durchaus unterschiedlich ausfallen kann:

Kritische Distanzen (Fluchtdistanzen) bei Wasservögeln

- Brutzeit: 30 - 50 m (Einzelbruten)  
100 - 200 m (Brutkolonien)
- Rast/Überwinterung: 200 - 500 m (bejagte Arten sind viel scheuer als nicht bejagte!)
- Engpaßsituation: verdoppelte bis verdreifachte Werte

Schließlich ist auch noch mit „Gewöhnungseffekten“ zu rechnen. Sie treten dann ein, wenn „Störungen“, die ohne Folgen bleiben, auf stets gleichen Bahnen, Routen oder an gleichen Stellen auftreten und damit für die empfindlichen Arten „kalkulierbar“ werden. Sie sind der Einstieg zum „Nationalparkeffekt“ bzw. der Hintergrund für die bekannte Tatsache, daß dieselben Arten, die draußen im „Freiland“ größere Fluchtdistanzen zeigen, innerhalb von Städten ungleich vertrauter auch dann sich verhalten, wenn sie nicht futterzahn sind.

## II. Verminderung und Vermeidung von Störungen

### 1. Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten sollte der Naturschutz Vorrang vor allen anderen Aspekten und eventuellen Nutzungen haben. Letztere sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu überprüfen und

vergleichsweise restriktiv zu behandeln. Das kann bis zur Totalsperrung gehen, wenn die Umstände keine andere Lösung zulassen. Die Öffentlichkeit erwartet - überraschenderweise, denn die Realität sieht in den meisten deutschen Naturschutzgebieten anders aus! - diesen Vorrang für den Naturschutz. Das schließt nicht aus, daß sie in geeigneter, auf den Schutzzweck abgestimmter Weise durchaus zugänglich gemacht werden. Allerdings setzt eine „Öffnung der Schutzgebiete“ voraus, daß die entscheidende Störung und Beeinträchtigung, wie beispielsweise die Jagd oder freie Zugänglichkeit für die fischereiliche Nutzung, entsprechend eingeschränkt oder unterbunden sind. Im Regelfall sind in Naturschutzgebieten daher keine Störungen zulässig und entsprechende Ausnahmeregelungen sollten sehr restriktiv gehandhabt werden. Prinzipiell vertritt der Verfasser hier aber die Position, daß „die Allgemeinheit“ nicht stärker eingeschränkt werden dürfe als jene Nutzer von Naturschutzgebieten, die (noch) privilegiert sind. Gleiches Recht und gleiche Bestimmungen sollten für alle gelten!

## **2. Gewässer, die nicht speziell geschützt sind**

### **2.1. Stillgewässer (Seen, Stauseen)**

Distanzeinhaltung hat Vorrang vor Einschränkungen der Störungsdauer, -frequenz oder vor einer jahreszeitlichen Differenzierung. „Freie“ und „gesperrte“ Teile sollten klar erkennbar gemacht und für alle verbindlich sein.

Eine (jahres)zeitliche Trennung von störungsverursachenden Nutzungen kann zusätzlich durchgeführt werden, z.B.: Befahren der Gewässerflächen im Hochsommer, wenn es sich nicht um ein Mausegebiet handelt, im Nahbereich von Brutplätzen. Ein anderes Beispiel wäre die Erlaubnis des raschen und ggf. kontingentierte Durchfahrens auf einem Fließgewässer während der Brutzeit zu bestimmten Tageszeiten, um die Störwirkungen zu minimieren.

### **2.2. Fließgewässer**

Störungsdauer (und -verlauf/Frequenz) haben Vorrang in der Reglementierung vor Zonierung (Einhaltung von Distanzen) und Störungszeit. Wichtig ist ganz allgemein, daß sensible Bereiche

- rasch
- auf fester Route,
- während der weniger kritischen Tageszeiten

zur Brut- und Aufzuchtzeit der Jungen durchfahren werden. Je kürzer die Störung dauert, desto besser ist sie zu verkraften. Zielsetzung könnte sein, daß sich Bootsfahrer (Wasserwanderer, Kajakfahrer, Schlauchbootfahrer) so verhalten, daß ihr Erscheinen und Durchfahren wie das Vorbeidriften von Baumstämmen (das ja auch natürlicherweise vorkommt) wirkt. Das Verhalten der Menschen bestimmt in hohem Maße, ob sie überhaupt, und wenn ja, wie stark, als Störer wirken!

## **Zusammenfassung**

Im dicht besiedelten Mitteleuropa ist die Abstimmung der verschiedenen Interessen unabdingbar. Keine Gruppe, kein Nutzertyp kann für sich allein und seine Interessen einen totalitären Anspruch bei der Nutzung der Gewässer erheben. Die (gute) Abstimmung muß oberstes Ziel sein. Weder eine generelle Freigabe, noch eine generelle Sperrung mit entsprechenden Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall können der Problematik, daß sich zahlreiche Nutzerinteressen am Wasser überschneiden, entgegen. Das gilt auch für den Naturschutz und seine Verfechter: Wassersport und Erholung an den Gewässern sind nicht von Natur aus „schlecht“ und abzulehnen, sondern nur dann und dort, wo es zu Störungen kommt. Eine naturverträgliche Gewässernutzung ist kein utopisches Ziel, sondern sie kann durchaus, auch mit den gegenwärtig verfügbaren Möglichkeiten, erreicht werden. Hierzu sind allerdings auch noch weitere Forschungen nötig, um zu besseren Lösungen als bisher kommen zu können. Wenn es gelingt, die empfindlichen Arten weniger störungsanfällig zu machen, würden sich viele Folgeprobleme der Scheuheit vieler Arten mindern oder ganz aufheben lassen.

## **Literaturhinweise (Auswahl)**

- Bauer, H.-G., Stark, H. & P. Frenzel (1992): Der Einfluß von Störungen auf überwinterte Wasservögel am westlichen Bodensee. Ornithol. Beob. 89: 93-110.
- Erlinger, G. (1981): Der Einfluß kurz- und langfristiger Störungen auf Wasser- und Vogelbrutbestände. ÖKO-L ¾ (1981): 16-18
- Ingold, P. (1995): Naturschutz und Verhalten. Ornithol. Beob. 92, Heft 3).
- Reichholf, J. H. (1988): Auswirkungen des Angelns auf die Brutbestände von Wasservögeln im Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Unterer Inn“. Vogelwelt 109: S. 206-221.

# Natur- und landschaftsverträglicher Sport an Fließgewässern

"Alles im Fluß", dieses Motto unserer Tagung verweist nicht nur auf eine offene Zukunft. Es bezeichnet auch Veränderungen, die noch nicht überall bemerkt worden sind. "Alles ist anders" als vor 15 Jahren als eine breitere Sport-Umwelt-Debatte einsetzte. Mittlerweile haben die Flüsse, das diese Flüsse nutzende Sportsystem sowie andere Nutzer einen bemerkenswerten Wandel durchgemacht. Vor diesem Hintergrund muten die Debatten der achtziger Jahre über naturangepaßtes Sportverhalten fast schon naiv an. Damals glaubten wir noch, mit der Formulierung von Umweltappellen, die meist "Goldene Regeln" für die jeweilige Sportart hießen, seien die Hausaufgaben gemacht und die Konflikte entschärft. Was sich nicht entschärfen ließ, wurde den "wilden" Unorganisierten und später den kommerziellen Anbietern in die Schuhe bzw. in die Boote geschoben.

Diese Zeiten sind unwiederbringlich vorbei, und damit muß sich auch der Sport an der Jahrtausendwende der Erkenntnis Heraklits stellen: Man kann nicht zweimal in denselben Fluß steigen, selbst wenn man die Illusion hegt, es ginge.

Die Entwicklungen, die zu den Problemen geführt haben, die wir mit der heutigen Fachdebatte verringern helfen wollen, lassen sich gut mit einer Schere vergleichen: Auf der Seite der Naturnutzung hat die Beanspruchung quantitativ und qualitativ zugenommen. Auf der Schutzseite hat die Tragfähigkeit der Naturhaushalte weiter abgenommen. Unübersehbar ist der politische Wille, die Schere wieder zu schließen.

## 1. Rahmenbedingungen aktueller Wassersportentwicklung

Wer heute als Wassersportler in der Lüneburger Heide, an der Lahn oder bei Bad Tölz zusammen mit Hunderten anderer Nutzer in den Fluß steigt, der weiß, daß dies nicht mehr dasselbe ist, wie noch zu den Zeiten relativ maßvoller Nutzungen bis etwa 1980. Auf dem Stand der damaligen Entwicklung hätte der Naturschutz dem Fließgewässersport ohne Zweifel eine Bestandsgarantie für fast alle seine Aktivitäten geben können. Statt dessen haben wir heute über 360 Befahrensregelungen<sup>(1)</sup> mit 149 Total-sperrungen, Teilsperrungen, räumlichen und zeitlichen Begrenzungen, die das Weltbild von der freien Fahrt in sogenannten "angestammten Revieren" heftig ins Wanken bringen. Doch damit nicht genug: Im Rahmen der gesetzlich und europaweit vorangetriebenen Bemühungen um einen entwicklungsbezogenen und dynamischeren Naturschutz auf größeren Flächen sind neue Schutzgebietskategorien in der Planung<sup>(2)</sup>, wie das "Biosphärenreservat" oder die "Europäischen Vogelschutzgebiete". Die sog. "§20c-Biotop" des Bundesnaturschutzgesetzes - darunter generell alle naturnahen Bach- und Flußabschnitte - sollen beibehalten und geringfügig erweitert werden. Insgesamt rechnen die Behörden mit der Zunahme abgestufter Schutzgebiete um 30% in 10 Jahren<sup>(3)</sup>. Raumordnerisch besteht im Bund wie in den Ländern die Übereinkunft, für 10-15% der Landesflächen den sogenannten **Naturvorrang** umzusetzen (Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 27.11.1992, Gemeinsame Erklärung Umweltministerkonferenz und Deutscher Naturschutzring vom 30.11.1995, zahlreiche Beschlüsse einzelner Landesregierungen zwischen 1993 und 1995).

Die "Lübecker Grundsätze" der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) führen dazu aus: "Bei diesen Flächen haben die Belange des Naturschutzes Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen. Solche Flächen können z.B. sein: Ausgewiesene oder potentielle Nationalparke und Naturschutzgebiete, Kernbereiche der Biosphärenreservate, Biotop nach § 20c BNatSchG und Landesrecht, landes- und landschaftsplanerisch gesicherte Schutzgebiete durch Bodenordnungsmaßnahmen oder als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzte Biotopverbundstrukturen"<sup>(4)</sup>.

Speziell für Fließgewässer wird gefordert: "Für die Flußsysteme sind bundesweit abgestimmte Entwicklungsplanungen mit dem Ziel einer Regenerierung der Funktionsfähigkeit der Fluß- und Bachauen sowie Talmoore als natürliche Achsen eines bundesweiten Biotopverbundes im Gewässerbereich zu erarbeiten (Auenverbund)". Zur Umsetzung dieser Forderungen gibt es aber anscheinend noch keine schlüssigen und definitiven Strategien. Jedoch sind in den "Lübecker Grundsätzen" für Fließgewässer und stehende Gewässer folgende Zielvorstellungen genannt, die auszugsweise zitiert werden sollen:

- die Verbesserung der offenen Durchgängigkeit der Gewässer als verbindene Lebensräume
- die Vermehrung von Retentionsflächen
- die Schaffung von Uferrandstreifen zur Verbesserung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und zur Verringerung von Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen
- der Rückbau von Teichen im Lauf von Fließgewässern
- die Wiederherstellung von offenen Fließgewässern in Siedlungsgebieten und verdichteten Bereichen

- die Rücknahme intensiver Nutzungen (z.B. Freizeit, Wohnen, Landwirtschaft) vom Uferstrand und aus den Auen
- die Beschränkung von wasserverbundenen Freizeitaktivitäten auf ein *naturverträgliches Maß (Hervorhebung durch uns)*
- naturnahe Unterhaltung von Gewässern."<sup>(5)</sup>

Drückt sich in dieser realen und beabsichtigten Zunahme von Lenkungsmaßnahmen in Richtung eines "naturverträglichen Maßes" lediglich eine "willkürliche politische Aufwertung des Umwelt- und Naturschutzes" aus, wie von Teilen des Wassersports behauptet wird?<sup>(6)</sup> Oder spiegelt sich darin nicht vor allem die Reaktion auf eine Gesellschafts- und Wassersportentwicklung wider, die viele Umweltbekenntnisse auf dem Papier, aber eine ungezügelter Nutzungsausweitung in der Praxis hervorgebracht hat?

## 2. Steigender Nutzungsdruck, moderne Motive, neue Angebotsformen

Wenn wir resümierend auf etwa 15 Jahre systematischer Umweltarbeit im Sport zurückblicken, können wir feststellen, daß eigentlich alle unsere Prognosen über die Rolle, Bedeutung und Brisanz dieses Themas eingetroffen sind. In einem Punkt haben wir uns allerdings geirrt: Das Ausmaß und die Radikalität, mit der gefährdete Naturreste von einer durch Hedonismus, Individualisierung und Gedankenlosigkeit zugleich geprägten gesellschaftlichen Entwicklung heimgesucht werden, war auch für uns überraschend. Hatten wir in den achtziger Jahren noch daran geglaubt, Umweltprobleme im landschaftsbezogenen Sport ließen sich durch die Sportverbände, mit einfachen Normen und Verhaltensregeln lösen, so stellen wir heute fest, daß die Entwicklungen zum Teil rasant am Verbandsport vorbei laufen, allerdings auch schon beginnen, auf die Praxis im organisierten Teil des Sports abzufärben. Die Analyse der Nutzungsentwicklung im Fließgewässerbereich zeigt durchaus alarmierende Entwicklungen in der **Zahl**, dem **Flächenanspruch**, im **Wandel der Motive** wie der **Nutzungsformen**.

Landschaftsbezogener Sport erfährt innerhalb wie außerhalb der Sportorganisationen erhebliche **Zuwachszahlen**. 40.000 bis 50.000 Aktiven im Deutschen Kanuverband (bei 113 000 Mitgliedern) stehen mindestens 200.000 aktive Unorganisierte gegenüber<sup>(7)</sup>. Der Organisationsgrad im Wassersport wird gegenüber einem auf gelegentliche Aktivitäten, Kurs- und Urlaubssport angelegten, rasant wachsenden Freizeitmarkt zu einer abnehmenden Steuerungsgröße. Die Haupttrends verlaufen mittlerweile außerhalb. Jährlich werden allein in Deutschland 20.000 Kajaks und Canadier hergestellt<sup>(8)</sup>. Sie werden immer weniger in Vereinen, dafür immer häufiger im individuellen und freizeitindustriellen Rahmen sowie durch staatliche und öffentliche Träger (wie Schulen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen) zu Wasser gelassen. Hatten wir beispielsweise 1991 an der Lahn noch 15.000 Befahrungen, so werden 1994 schon 80.000 Fahrten vor allem im Rahmen von Bootsverleih angegeben<sup>(9)</sup>. Auf kleinsten, naturbelassenen Kleinflüssen wie dem Rheinsberger Rhin stieg die Anzahl von 12 Befahrungen am Wochenende auf heute 200<sup>(10)</sup>. Und selbst im Naturschutzgebiet Isarauen dümpeln, raften und prosten am Wochenende 1.000 Menschen auf Luftmatratzen, Flößen, Schlauchbooten sowie Kanus in Richtung München<sup>(11)</sup>. Statt 3.000 bis 4.000 Wildwasser-Fahrer wie noch Anfang der achtziger Jahre, üben heute 20.000 dieses Hobby auf den 2,5% naturnah verbliebenen deutschen Wildwasserstrecken aus<sup>(12)</sup> und werden hier schon vom kommerzialisierten Rafting- und Canyoning-Betrieb überflügelt.

**Flächenmäßig** muß die Entwicklung der letzten 15 Jahre als Nacherschließung auf fast allen Ebenen bezeichnet werden: Trotz warnender Stimmen wurden vor allem Bäche und Bachoberläufe durch Neutouren und ihre Neuerfassung in regionalen Flußführern erschlossen: So haben wir Steigerungen von 14 % im Südwest-Führer und gar 56% im Bayerischen Flußführer des DKV (bezogen auf die Jahre 1977 bis 1991). Selbst empfindliche, nur ein bis drei Meter breite Oberläufe sind immer noch in der Literatur enthalten.

Robustere Ausrüstung und Bootsmaterialien ermöglichten diese Entwicklung. Spezialisierte Sport- und Outdoorszenen weiten die Nutzungszeiten dann im Jahresverlauf, d.h. auch auf bisherige Ruhezeiten der Tierwelt aus.

Auf der **Motivebene** fällt die Erweiterung der zwei klassischen Freizeitsportmotive "Naturerfahrung" und "körperliche Betätigung" um weitere Sinndimensionen auf, die neuerdings im Freien gesucht werden: "Abenteuer- und Erlebnisorientierungen" treten seit den achtziger Jahren als Reflex auf berufliche Anspannung und Spannungslosigkeit des Alltags zugleich auf. Gesucht werden Nervenkitzel, Abwechslung und Herausforderung in möglichst netter Umgebung und ohne Vor-, geschweige denn Landschaftskenntnisse.

Der "Konsum- und Lifestyle-Orientierung" - allein oder in Szenen und Cliquen im Freien ausgeübt - kommt es auf modisch designte Auftritte, Partystimmung und alles andere an, was man sonst vom Leben im Großstadtdschungel kennt. Der Zwang zur kollektiven Verhaltensauffälligkeit drängt ins Freie (WW-Rodeo, Abenteuer-Urlaub)<sup>(13)</sup>.

**Sickereffekte** dieser durch städtische Lebensstile geprägten Aktivitäten in bisher unerschlossene Räume - wie beim Canyoning oder bei gewerblichen Erlebnis- sowie **Masseneffekte** wie beim Rafting bzw. im Rahmen von Bootsverleih und Betriebsausflügen schließen sich an.

Auch in den **Nutzungsformen**, d.h. in den verschiedenartigen Ausprägungen der Aktivitäten, finden wir die bisher angesprochenen Entwicklungen wieder: Nach wie vor gibt es zwar die ursprüngliche Bewegungsform Paddeln oder Kanuwandern, die über einen inneren Regelzusammenhang und mit einem reisekulturellem Hintergrund ihre Form eines Umweltverhältnisses kultiviert. Doch hat sie ihre Leitfunktion innerhalb des Kanusports längst eingebüßt. Statt dessen haben wir heute ein **ausdifferenziertes System** unterschiedlicher Spezialdisziplinen mit jeweils eigener Sinnrichtung und eigenen Bootstypen, von denen sich manche auch sportethisch aus dem Fluß- und Landschaftszusammenhang verabschieden (WW-Abfahrt, Rafting, WW-Rodeo, Bootsverleih). Ergänzt wird diese Entwicklung durch die Reduzierung der Sportausbildung auf technische und taktische Teilelemente, durch zeitliche Verkürzung der Lern- und Ausbildungsphasen, die Entwicklung von Reiseformen (wie Sporturlauben), die beliebig und austauschbar Flußlandschaften instrumentalisieren. Untersuchungen zeigen, daß **Naturerleben** bei den meisten dieser Aktivitäten zu einem Randmotiv wird. Aus dem naturorientierten Aufbruch in die Auen, Flüsse und Berge droht sich ein verarmtes und reduziertes System der Bewegungsoptimierung, Leistungs- und Konsumsteigerung sowie der Raumbewertung unter vorwiegend technisch-funktionalen Aspekten zu entwickeln. Natur wird je nach Nutzergruppe zum Sportplatz, Spaßplatz, zur symbolisch-ästhetischen Kulisse oder zum Erholungsort, wobei die landschaftsentfremdeten Akteure glauben, die dabei auftretenden Grenzen der Belastbarkeit selbst setzen zu können. Auf breiter Ebene vollzieht sich mitten im Grünen eine **Trennung von Sport und Naturerlebnis**. Aus der mehr oder weniger bewußten Begegnung mit unseren Flußlandschaften wurde ein Spiel ohne Grenzen.

Wir sind dadurch in Deutschland an einem Punkt angelangt, an dem nicht mehr jeder und überall auf die ihm gerade genehme Weise seine Freizeitaktivitäten ausüben kann. Dieser Punkt betrifft, genauer gesagt, maximal und abgestuft 10-15 % unserer Gewässerflächen<sup>(14)</sup>.

Diese Entwicklung hat der Sport in mehrfacher Hinsicht zu verarbeiten.

Wenn die Sportentwicklung zu einem stärker ausdifferenzierten Bündel sportlicher Aktivitäten in Natur und Landschaft führt, bedeutet das auch, daß sich das Spektrum der Auswirkungen auf die Naturhaushalte differenziert und ausweitet. Wenn zudem der Katalog traditioneller ethischer Wertgrundlagen für Sport in der Natur erodiert und die Leitwirkung der Sportorganisationen schwindet, stellen sich viele Fragen neu, auch für den organisierten Sport. So muß er sich selbst kritisch prüfen, ob Lehrgänge, Appelle, Goldene Verhaltensregeln und Zugehörigkeit zu einer Vereinsgemeinschaft allein den Ansprüchen gerecht werden können, die durch die tatsächliche Problemstellung in der Natur formuliert werden.

Auch wird der organisierte Sport nicht umhin kommen, sowohl seine Aktivitätsformen wie seine Nutzungsansprüche an Fließgewässer zu differenzieren, um damit die Grundlage für angepaßte und tragfähige Problemlösungen zu legen. Darin liegt nicht nur eine Notwendigkeit, sondern auch eine Chance: Erst, wenn nicht mehr ein genereller Nutzungs- und Raumanspruch formuliert wird, sondern die naturverträglichen Voraussetzungen und Formen definiert werden, ergibt sich auch die Möglichkeit zu differenzierten Zulässigkeiten in unterschiedlich tragfähigen Naturräumen.

Wir halten es daher nicht nur für eine Platttheit, sondern für ausgesprochen kontraproduktiv, das heißt gefährlich für die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit eines Teils naturnaher Gewässer, wenn mit Äußerungen wie "Sportler brauchen die Natur wie der Turner die Halle und der Fußballer den Platz"<sup>(15)</sup> oder "Sport in der Natur muß generell möglich sein" undifferenzierte Absolutheitsansprüche formuliert und Blanko-Schecks eingefordert werden, die angesichts der internen Finanz-, Ausbildungs- und Umweltpraxis in manchen Verbänden nicht deckungsfähig sind. Zum anderen steht dem gerade im Fließgewässersport geltendes Recht entgegen. Weiterhin gibt es die beschriebenen naturschutzpolitischen Weichenstellungen, die längst über Vorrangflächen für abgestuften Naturschutz und großflächige Raumaufteilungen im deutschen und europäischen Rahmen nach Antworten auf die Mißerfolge der klassischen Naturschutzstrategie in wirkungslosen und zu kleinen "Pritzelkram-Naturschutzflächen" suchen. Es schadet daher dem Image und dem Anliegen des Sports, wenn er nicht anerkennt, daß mehr, aber auch abgestufter Naturschutz tatsächlich notwendig ist. Es bringt ihm Nachteile, wenn er nicht mitwirkt an Neuorientierungen, die eine Harmonisierung der Nutzungswünsche mit den Schutzanforderungen zum Ziel haben.

### 3. Wassersport und ökologische Belastbarkeit

Damit ist die Frage des Zusammenhangs von **Sportentwicklung und ökologischer Belastbarkeit** aufgeworfen. Hier sind uns vor allem drei Fragen wichtig:

1. Welche Sportformen wirken sich stöökologisch beeinträchtigung aus, welche weniger?  
2. Reicht unter ökologisch-planerischen Gesichtspunkten die undifferenzierte Zuordnung von Wassersport zur Kategorie "ruhige Erholung"?

3. Welche umweltrechtlichen Anforderungen hat der Fließgewässersport zu erfüllen?

Beginnen wir mit dem letzten Punkt, um einige Träume von der unbegrenzten Freiheit des Flußlebens auf ihren gemeinverträglichen Kern zu bringen: Umweltrechtlich ist das Befahren von Fließgewässern in Ruder-, Paddel- und Schlauchboten oder Flößen über den **Gemeingebrauch** nach den Wasserhaushaltsgesetzen der Länder geregelt<sup>(16)</sup>. Dies ist eine nach Landesrecht eingeräumte **Sondernutzung**. Der Gemeingebrauch soll traditionelle Nutzungsformen wie Baden, Tränken, Waschen und Befahren in kleinen Fahrzeugen ermöglichen, deren Bedeutung freilich in letzter Zeit erheblich zurückgegangen ist. Eine Gleichstellung neuer Formen des Wassersports mit dem Gemeingebrauch ist nicht automatisch gegeben, sondern nur dann, wenn diese Formen ebenso unschädlich sind wie der klassische Gemeingebrauch. Danach ist Baden erlaubt, aber kein Sportspiel wie "Wasserball" oder Aktivitäten mit Sonderausrüstungen wie Tauchen. Erlaubt ist z.B. das Waschen von Wäsche, aber nicht von Kraftfahrzeugen. Ruder- und Segelregatten oder Wildwasser-Abfahrtsrennen beeinträchtigen den Gemeingebrauch anderer und bedürfen schon daher der besonderen Zulassung. Ebenfalls aus dem Gemeingebrauch heraus fällt die gewerbsmäßige Personenbeförderung mit kleinen Wasserfahrzeugen (wie etwa Rafting). Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Bildes der Gewässerlandschaft, der Erholung usw. kann der Gemeingebrauch geregelt und eingeschränkt werden. Für uns bedeutsam ist also die Bindung von Gewässernutzungen an eine bestimmte, **gemeinverträgliche Ausübung des Gemeingebrauchs**. Er beinhaltet kein unbeschränktes Recht für Wasser- oder Natursport an sich, sondern bindet dies an bestimmte Formen und Bedingungen.

Sowohl der verbandliche Wassersport wie die Freizeitindustrie berufen sich auf den naturverträglichen Grundcharakter des Bootssports. Er würde lediglich Natur genießen und sie nicht, wie bei anderen Nutzungen, infrastrukturell verbrauchen. Auch planerisch sei er als "**stille Erholung**" ökologisch unbedenklich und lauten, betriebsamen und flächenverbrauchenden Nutzungen der intensiven Erholung vorzuziehen.

Untersuchen wir nun vor diesem Hintergrund das Störpotential und die Bewegungsformen des Fließgewässersports:

Seine Beeinträchtigungen konzentrieren sich im Kernbereich auf:

- die **direkte und indirekte Schädigung** der Laichbetten von Wirbellosen und Fischen in zu kleinen Gewässern oder bei zu niedrigen Wasserständen (Direktschädigung von Fischlaich und Jungfischen durch Boote und Paddel, Sedimentaufwirbelung mit Folgen für die Reproduktion rheophiler Kieslaicher)
- die **Beanspruchung empfindlicher Wasserpflanzen sowie landseitiger, trittempfindlicher Biotope** (Vegetationsschäden im Wasser, Bodenverdichtung und Trittschäden an Ein-, Ausstiegs-, Umtragestellen und Rastplätzen)
- die Intensität, Dauer, Unberechenbarkeit und Häufigkeit von Störungen gegenüber Lebensräumen und kritischen Lebensphasen **störempfindlicher Tierarten** (Störung von Tieren, die Flüsse als Ganz-, Teillebensraum, Nahrungs-, Brut- oder Laichbiotop, Rastbiotop bei der Wanderung, Rückzugsgebiet oder Migrationsleitlinie nutzen).

Es wäre verfehlt, die hier angedeuteten Belastungen allein für eine "schwarze Schafe-Problematik" zu halten. Zwar treten die schwarzen Schafe heute zum Teil schon rudelweise auf, wichtig sind aber vor allem folgende grundsätzliche Problemursachen:

- Die **Ausdifferenzierung** von Sportarten, von Ausrüstung und Bootsmaterialien hat die Nutzbarkeit und damit die Beanspruchung auch kleinerer, empfindlicher und bisher kaum zugänglicher Gewässer erhöht.
- Tendenzen zur **Versportung**, bei denen es vor allem um technisch-funktionales Üben, Trainieren und spielerisches Üben geht, haben den Verlust des Landschaftsbezugs beschleunigt, der beim historischen Bootswandern noch vorhanden war. Längere statt zeitweilige Anwesenheit am Gewässer ist eine Folgeerscheinung. Aber auch häufigeres Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die Etablierung der Geschwindigkeit am Fluß und vor allem die von REICHHOLF/SCHEMEL<sup>(17)</sup> hervorgehobene Unberechenbarkeit dynamischer und wechselhafter Bewegung, so daß Wasservögel die Unterscheidung zwischen harmlosen Wassersportlern und ihren natürlichen Feinden erschwert wird.
- Andererseits haben Tendenzen zur **Entsportung**, denen es vor allem um gemietete oder gekaufte Abwechslung ohne große Eigenanstrengungen geht, die Nutzerzahlen, die Regellosigkeit, Schäden durch Unkenntnis bzw. motorische Defizite, die Unkalkulierbarkeit der Bewegungsformen sowie die Verarmung des Naturerlebnisses verstärkt.

Wie ist nun vor diesem Hintergrund der Anspruch des Wassersports einzuschätzen, planerisch und behördlich als ruhige Erholungsform behandelt zu werden?



Aktivitäten der **“ruhigen Erholung”** (wie beim Spazierengehen, Wandern, Skilanglauf) fügen sich relativ unauffällig in die naturräumlichen Gegebenheiten ein. Sie sind durch geringe oder vereinzelte Nutzung sowie wenig Geräusentwicklung gekennzeichnet. So liegt die Vermutung nahe, daß diese Form als landschaftsverträglicher einzustufen ist, als die durch bauliche Anlagen gekennzeichnete und massierte Freizeiflächen beanspruchende **“intensive Erholungsnutzung”** im bebauten Randbereich. Dies trifft auch weitgehend zu, muß aber für den Bereich der nur noch etwa 10% naturnahen Fließgewässer in Deutschland relativiert werden. Denn auch die ruhige Erholung kann ökologische Probleme bereiten, und zwar dann, wenn sie - wie seit den achtziger Jahren - flächenhaft und zeitlich fast unbegrenzt in die Lebensräume schützenswerter Tierarten eindringt.

Da die gesetzlichen Kategorien wie Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet von ihrer Anlage her unzureichend geeignet sind, Erholung unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll zu planen, kommt es auf die flächendeckende Umsetzung von Zonierungskonzepten an, wie sie von SCHEMEL<sup>(18)</sup> schon seit Jahren entwickelt und durch uns für Fließgewässer konkretisiert wurden<sup>(19)</sup>. Raumkonzepte ökologisch orientierter Erholungsvorsorge sind überfällig, weil selbst umweltsensible Naturnutzer, die nicht stören wollen, allein aus der Kennzeichnung von schützenswerten Flächen nicht entnehmen können, ob bloße Anwesenheit, bestimmte Verhaltensweisen oder aber das Betreten bestimmter Teilbereiche ökologisch belastend wirkt.

Für den Wassersport spielen dabei folgende Raumtypen eine Rolle:

- **Kernbereiche des Naturschutzes** in hochkomplexen Biotoptypen und auf repräsentativen Flächen (das sind maximal fünf Prozent der Gewässer, die auf einen vollständigen Ausschluß der Erholungsnutzung angewiesen sind),
- **Pufferbereiche** um diese Kernbereiche herum und ähnliche Gebietstypen, die lediglich stille Erholung unter verbindlichen Auflagen vertragen (wie zeitliche, räumliche oder personale Steuerung sowie Vorschriften über den Charakter der Aktivitäten; dies betrifft in Deutschland bestenfalls weitere fünf bis zehn Prozent der Fließgewässer),
- **Belastbare Bereiche** (mit eventuell kleinräumlichen Naturschutzflächen), in die Aktivitäten regional umzulenken sind und die teilweise landschaftspflegerisch aufgewertet werden können. (siehe Abb. 2)

Fließgewässersport ist heute nicht mehr ausschließlich durch mäßige, stille, lineare und damit für Tierarten berechenbare sowie regelbehaftete Formen der Naturnutzung gekennzeichnet. Schon deshalb reicht die alleinige Zuordnung zu einer Verbandssportart (wie Kanusport), einem Freizeittypus (wie Kanuwandern) oder die generelle planerische Einstufung als **“ruhige Erholung”** nicht aus, um in begrenzt nutzbaren Naturerholungsgebieten privilegiert zu werden. Sie müssen - bezogen auf die naturraumspezifischen Schutzbedingungen von Wildflüssen, Mittelgebirgsbächen und Tieflandflüssen - durch konkrete Lenkungsmaßnahmen ergänzt werden.

#### **4. Strategien, Instrumente und Maßnahmen für naturverträglichen Wassersport**

Um Sportentwicklungen effizient lenken zu können, ist eine Überwindung jener unterstellten Aufgabenteilung nötig, die auf Sportseite allein auf Bewußtseinsveränderung, Freiwilligkeit und Einzelverhalten setzt, während Teile des behördlichen und verbandlichen Naturschutzes glauben, sich nur noch mit Ge- und Verboten helfen zu können.

Die im oberen Teil von Abb.3 dargestellten sogenannten **“intrinsischen Modelle zur Verhaltensbeeinflussung”**<sup>(20)</sup> haben zwar den Vorteil, daß sie zur Selbstlenkung aus Überzeugung führen können. Nur wissen wir aus Verhaltensforschung und Umweltpsychologie, daß Wissen und umweltbewußte Einstellungen nicht automatisch zu umweltgerechtem Verhalten führen, vor allem dann nicht, wenn spürbare Veränderungen der Lebensgewohnheiten oder Einschränkungen damit verbunden sind. Umgekehrt hat gerade die Sport-Umwelt-Diskussion herausgearbeitet, daß sich häufig Werte als Folge von Handlungen herausbilden. Auf dieser Ebene konkurrieren im Sport naturbezogene Aktivitätsmuster mit gesellschaftlich erzeugten Mustern von Grenzenlosigkeit, Omnipotenz, Raubbau, **“nach mir die Sintflut-Mentalität”** und beeinflussen die sportinterne Wertbildung enorm<sup>(21)</sup>.

Wir haben angesichts der einleitend skizzierten Entwicklungen zu befürchten, daß die Zahl der **“gedankenlosen”, der “gnadenlosen”** wie der **“aufgeklärten Täter”** im Wassersport die Zahl der umweltgerecht Handelnden übersteigt. Wir müssen auch bei einem Blick in die eigenen Reihen zur Kenntnis nehmen, daß die Fähigkeit zu verantwortlichem Umwelthandeln nicht durch die magische Kraft der Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein übertragen wird. Wir haben schließlich einige Trendsetter vor allem im Wildwasserbereich einzukalkulieren, die sich generell gegen Einsichten wenden, weil ihre einzige Regel lautet, keine Regeln zu haben.

Fast alle Beispiele von Selbstbeschränkungsmaßnahmen, ob an der Jagst, der Ammer, in der Eifel oder auf den Heidebächen können an schönen Wochenenden als gescheitert betrachtet werden, weil individuelle Interessen von privaten, verbandlichen und gewerblichen Nutzern in keinem Fall zu einem naturangepassten Begrenzungskonsens in Summenwirkung wie Nutzungspraxis gebündelt werden konnten.

Ernste Konflikte lassen sich allein auf der Basis von Freiwilligkeit und Deregulierung nicht bewältigen, solange Privat-, Organisations- und Gruppenegoismen den Charakter der Naturnutzung dominieren.

Sie bedürfen der Ergänzung durch von außen vorgegebene Mittel der Verhaltensbeeinflussung und Besucherlenkung, sogenannte "**extrinsisch angelegte Konzepte**" (unterer Teil von Abb. 3).

- Sie füttern die notwendigen "weichen" Aufklärungs- und Bildungsinstrumente mit **verbindlichen Informationen und Vorgaben** darüber, welche Flächen warum, wann und wie geschützt werden müssen. Sie machen deutlich, wie ernst es um die Artenbestände steht und daß man mit dem Schiff nicht immer unbedingt bis nach Mururoa fahren muß, um umweltbezogen zu handeln.
- Über **Zonierungen** können konkrete, flächenbezogene Vorgaben für Wassersportler entwickelt werden, um erwünschte Formen von Wassersport auf tragfähige Räume und Zeiten zu konzentrieren. So wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es an Fließgewässern unterschiedliche Erholungskapazitäten gibt, die unterschiedliche Nutzungsintensitäten implizieren. Diese Flächen, Zeiten und Grenzen müssen aber deutlich und für alle verbindlich vorgegeben werden, um ihre Wirksamkeit und Akzeptanz sicherzustellen.
- Von außen vorgegebene Orientierungen sind eine notwendige Ergänzung, um nach dem Vorsorgeprinzip vor allem die Naturvorrangflächen wirksam zu schützen. Sicherlich würde eine Rücknahme der drei großen gesellschaftlichen Einflußfaktoren auf die Biozönose von Fließgewässern den Anteil auch sportlich nutzbarer Gewässerflächen erhöhen: doch solange die bisherigen Landnutzungsformen, nämlich Wasserbau, flächendeckende Bejagung (die Tiere erst scheu macht) und kompensatorische Freizeitgestaltung weiter das Leben in den Flußtälern dominieren, gibt es keine realistische Alternative zu verbindlichen Schutz- und Lenkungsauflagen. Auch bestünde im Rahmen der Auflassung landwirtschaftlicher Produktionsflächen die Chance, naturnahe Gewässer- und Uferbereiche rückzubauen. Diese Renaturierungsanteile sind jedoch momentan relativ unbedeutend. Auch mittel- und langfristig ist hier kein Durchbruch zu erwarten, so daß auf absehbare Zeit auf Befahrensregelungen wohl nicht verzichtet werden kann.

Alle "weichen" und "harten" Instrumente setzen voraus, daß die Beteiligten ein **Raumkonzept** und ein **Zielsystem** besitzen, an dem sich die Planung orientiert und messen läßt. Wir bezweifeln aufgrund unserer internen Kenntnisse des Sports und mehrerer im Vorfeld dieser Tagung mit verschiedenen Landesbehörden geführter Gespräche, daß dies überall im nötigen Umfang vorhanden ist. Wir haben dazu unten eine neuere Systematik über Lenkungsstrategien an Fließgewässern entwickelt, die es ermöglichen soll, nach gezielten strategischen Absichten einen abgestuften Fließgewässerschutz umzusetzen. (Abb.4)

Ausgehend vom jeweiligen Konflikttyp werden hier sieben Strategien vorgestellt, nach denen Entwicklungen über Zahl, Raum, Zeit, Verhalten, Wegelenkung und Pflegemaßnahmen zu verwirklichen sind.

Ihnen werden sieben **Instrumente** zugeordnet, um die jeweilige strategische Absicht zu erreichen. Zwei davon (nämlich Gebühren und Sondererlaubnisse) haben bisher in Deutschland nur selten Anwendung gefunden, stellen aber in mehreren Ländern (wie im amerikanisch-canadischen Raum mit ihren sogar wesentlich größeren Naturflächen) ein bewährtes und akzeptiertes Instrument dar. Zusammen mit zahlreichen **Lenkungsmaßnahmen** können so verschiedene Ebenen verknüpft und zum Erreichen strategischer Schutzabsichten gebündelt werden<sup>(22)</sup>.

Wir möchten darüber hinaus zur empirischen Unterlegung dieses Ansatzes das Ergebnis einer kursorischen **Untersuchung der ca. 240 existierenden Befahrensregelungen** für Fließgewässer in deutschen Naturschutzgebietsverordnungen vorstellen, die interessante Hinweise auf die gängige Gewässerschutzpraxis gibt. (Abb.5)

Neben den bekannten härteren Instrumenten der Teil- und Totalsperrungen haben viele Behördenvertreter - wahrscheinlich unabhängig voneinander - recht erfolg- und erfindungsreich den Versuch unternommen, problematische Entwicklungen einzudämmen. Räumliche Begrenzungen sollen Ufer, Kiesbänke, Inseln, Röhrichte und empfindliche Laichbetten schützen. Zeitliche Begrenzungen heben meist auf die Brut- und Mauserzeiten von Wasservögeln sowie auf Probleme des Dauerbetriebs ab. Personelle Einschränkungen versuchen, Belastungsspitzen abzubauen, während sachliche Voraussetzungen und Sondererlaubnisse Anlieger, Planungs- und Zahlungswillige privilegieren. Über die Definition zugelassener Bootstypen und Bootsgrößen werden unverträgliche Nutzungen, z.B. mit motorisierten Booten abgewehrt. Auch für die Trennung von ruhigen Erholungsformen gegenüber Gewerbe- und Bootsverleih, sowie sportiv-unruhigen Formen finden wir genügend Formulierungsreichtum, um "stille Erholung" zu ermöglichen und sachbezogen zu lenken. Wir halten dies für eine wichtige Systematik, um Freizeitentwicklungen inhaltlich und formal an die konkrete Belastbarkeit der Naturräume anzupassen.

Wir sollten auch darauf hinweisen, daß diese Matrix ihren Sinn erst aus der Zuordnung zu den **strategischen Zielen und Instrumenten des Naturschutzes bezogen auf die Schutzerfordernisse des Naturraums** erhält. Diese sind manchmal bei Einzelausweisungen in ihrer Sinnhaftigkeit nur schwer nachvollziehbar. So machte es, um die Befahrungszahlen in der Ammerschlucht zu senken, wenig Sinn, die Befahrungen abwechselnd tageweise zu erlauben bzw. zu verbieten. Dies führte eigentlich nur dazu,

daß dem letztlich entscheidungsrelevanten Flußuferläufer zur Brutzeit immer mittwochs, freitags und sonntags die Eier kalt wurden, dies aber dafür regelmäßig. Wir meinen auch, daß lediglich pauschale Schutzzweckbegründungen wie ein kursorisch in die Runde geworfenes "Auenschutz" oder "Auenverbund" nicht von der Entwicklung differenzierter Lenkungsauflagen befreit.

Um nicht durch pauschale Maßnahmen vermeidbare Konflikte entstehen zu lassen, raten wir dem amtlichen Naturschutz die Entwicklung zweier Grundsätze an:

1. Notwendige behördliche Lenkungsmaßnahmen müssen, um Akzeptanz zu erreichen, in einen nachvollziehbaren strategischen Zusammenhang gestellt werden. Warum ist eine Sperrung die geeignete Schutzform? Warum diese Art der Teilspernung? Warum der Umfang dieser Lenkungsmaßnahme? Warum der Ausschluß von Paddlern aber nicht von Wanderern? Warum die vorsorgliche Absicherung flächenhafter Bereiche? Erhebungen bei Kletterern und Tauchern zeigen hohe Akzeptanzraten bei begründeten und nachvollziehbaren Auflagen.
2. Behördliche Lenkungsmaßnahmen dürfen weder zufällig noch ungeplant ablaufen. Sie müssen regional und landesweit Schutz- und Erholungsziele im Rahmen des ökologischen Fachbeitrages entwickeln. Die "stillschweigende Nichtwahrnehmung" der Erholungsvorsorge durch den Naturschutz, die wir ebenfalls (teilweise flächendeckend) beobachten können, nützt, wie wir heute wissen, nicht der Natur. Es schadet dem Anliegen des Naturschutzes, wenn man millionenfache Aktivitäten ungeplant läßt und kein systematisches und flächenübergreifendes Instrumentarium dafür entwickelt. Hier könnte ein beispielhaftes Forschungsvorhaben, das Landschafts- und Aktivitätsanalyse verbindet, sowie mediative Beteiligungsformen im Rahmen von Schutzausweisungsverfahren entwickelt, für mehr Transparenz und Akzeptanz sorgen.

## 5. Zusammenfassung

Wir kommen zum Schluß und fassen noch einmal zusammen:

- Vor dem Hintergrund der Vorschädigung von 90% deutscher Fließgewässer durch Wasserbau, Land- und Energiewirtschaft verschärfen moderne Freizeitentwicklungen den Nutzungskonflikt um naturnahe Restflächen. "Natur pur" ist ein Freizeitbedürfnis, das mittlerweile vor allem von den Medien, der Werbung und der Freizeitindustrie mit zweifelhaftem Inhalt gefüllt wird und in Widerspruch zu einer realistischen Wahrnehmung von Natur- und Kulturlandschaft in Mitteleuropa gerät. Das Bedürfnis nach Natur wird als Reflex auf moderne, alltägliche Naturferne weiter zunehmen, steigert aber vor allem quantitativ wie qualitativ bedenkliche Formen der Naturbegegnung im landschaftsbezogenen Sport.
- Schnellebige, kompensatorische und einseitige Bewegungsformen führen zur Ausdifferenzierung von Wassersport, beschleunigen die Trennung von Sport und Naturerlebnis und machen die Konzentration auf flächenbezogene Konzepte des Fließgewässerschutzes notwendig. Diese Naturansprüche treffen auf berechnete gesellschaftliche, naturschutzfachliche und behördliche Beschlußlagen, um in den wenigen naturnahen Resträumen abgestuften und differenzierten Naturschutz umzusetzen (Umsetzung des Naturvorrangs auf 10-15% der Landesflächen).
- Daher reicht allein die Zuordnung zu einer Sportart, einem Freizeittyp oder zur "ruhigen Erholung" nicht aus, um die ökologische Problematik von Freizeit- und Sportaktivitäten an Flüssen mit Erfolg zu bewerten bzw. zu lenken.
- Diese bündelt sich in der zunehmenden Nutzung naturnaher Räume, insbesondere von zu kleinen Gewässern bei zu niedrigen Wasserständen, der Beeinträchtigung empfindlicher Pflanzengesellschaften sowie der Störung empfindlicher Arten in ihren Lebensräumen und in kritischen Lebensphasen.
- Eine flächendeckende Zonierung in Kernbereiche des Naturschutzes, Pufferbereiche mit extensiver Erholungsnutzung unter Auflagen und belastbaren Flußlandschaften würde für Wassersport und Naturschutz zu mehr Handlungssicherheit führen. Die hierfür von Experten erwarteten Größenordnungen von max. 5% für Taburäume sowie 10% bis 15% für extensive Fließgewässernutzung unter Auflagen erscheinen für beide Seiten tolerabel, zumal als Alternative nur ein verhärteter Dauerkonflikt oder der vorsorgliche Ausschluß aller Nutzungen von diesen Flächen bleibt.
- Zur differenzierten Konfliktregelung in Bereichen vollständiger Ruhe, eingeschränkter und freier Befahrbarkeit sind sämtliche Strategien, Instrumente und Maßnahmen einzusetzen. Eine Beschränkung der Lenkungsinstrumente auf Aufklärung und Selbstbegrenzung ist angesichts der Vielschichtigkeit, Motiv-Unterschiede und zunehmender Bindungslosigkeit der Nutzer nicht verantwortbar. Vor allem in Naturvorrangräumen sind Zonierungen, verbindliche Ver- und Gebote sowie räumliche, zeitliche und personelle Begrenzungen gekoppelt mit nutzungsregulierenden Sondererlaubnissen ein probates Mittel zur differenzierten Lenkung störender Erholungsnutzung.

- Sportausbildung und umweltpädagogische Ansätze sollten, statt sich in unverbindlichen Umweltbekenntnissen und sekundären Fragen ("Auto-, Müllproblematik") zu verlieren, die inhaltlichen und flächenbezogenen Schutzerfordernisse naturnaher Flüsse in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Nur in der Verbindung von ästhetisch-faszinierenden, inhaltlich bereichernden und bewußt gestalteten Naturbegegnungen durch Sport, gekoppelt mit der selbstverständlichen Akzeptanz von Nutzungs- und Naturgrenzen erscheint ein verhaltensverändernder Bewußtseinswandel der Nutzer langfristig erreichbar.
- Diese Mittel sind einzubinden in ein strategisches Zielsystem der ökologisch orientierten Erholungsvorsorge im Landesmaßstab. Diese könnten über formale oder nicht formale Planungsverfahren recht schnell herausfiltern, daß die Hauptkonflikte sich im Kern auf eine beschränkte Anzahl attraktiver Gewässer konzentrieren. Die Lösung des Konfliktes Wassersport und Naturschutz scheint insgesamt nur über eine Raumdifferenzierungs- und Begrenzungsstrategie für 10-15% der Gewässer lösbar, um allen Beteiligten auf 100% der Fläche einen Natursport ohne schlechtes Gewissen zu ermöglichen.

## Anmerkungen

1. Sportprogram des Deutschen Kanu-Verbands, Duisburg 1996
2. siehe dazu die verschiedenen Referentenentwürfe und Kommentierungen zur diskutierten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, Bundesumweltministerium 1995/1996
3. ebenda
4. Lübecker Grundsätze der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 1991
5. ebenda
6. so meist in abgewandelter Wiederholung das Kuratorium "Sport und Natur"
7. Strasdas, W.: Auswirkungen neuer Freizeittrends auf die Umwelt, Studie im Auftrag des BMU, Aachen, 1994
8. Nach Mitteilungen der deutschen Kanu-Hersteller, in Bundesverband für Freizeitschiffahrt, Köln, 4/1995
9. Giersig, Achim: in Frankfurter Rundschau, 20. Juli 1995
10. Herm/Höh: Wasserwandern in Mecklenburg, Brandenburg, S. 27, Bielefeld 1995
11. Strojec, R.: Landschaft, Naturerlebnis und Umweltbildung im (Kanu)Sport, Natursportverlag Rüsselsheim 1993
12. Lorch, J.: Trendsportarten in den Alpen, Schriftenreihe der CIPRA, Vaduz 1995
13. Strasdas, W.: s.o.
14. so Engelhardt: Eröffnungsrede zum Europäischen Naturschutzjahr, DNR-Kurier, Februar 1995  
Reichholf/Schemel: Segelsport und Naturschutz, Zeitschrift für angewandte Umweltforschung, Heft 4, S. 343-354  
Strojec, R.: Programm der Hessischen Kanuschule 1995, Rüsselsheim
15. Meist Geißler, H., u.a. in "Münchener Erklärung des Kuratoriums Sport und Natur", 1994
16. vgl. dazu die verschiedenen Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz und seine Anwendung in den Ländergesetzen
17. Reichholf/Schemel: Segelsport und Naturschutz, s.o
18. Schemel, H.J.: Umweltverträgliche Freizeitanlagen, Band 1, UBA Berlin 1987
19. Strojec, R.: "Alles im Fluß", Materialienband zur Fachtagung, DSB, Frankfurt 1995
20. Grundsätzlich dazu: Opaschowski: Ökologie von Freizeit und Tourismus, Opladen 1991
21. Neuerburg/Wilken: Umweltbildung im Sport, Projektbericht im Auftrag der DSJ, Frankfurt 1995
22. ausführlicher hierzu: Rieken: Besucherlenkung in Großschutzgebieten, Natursportverlag Rüsselsheim, 1996

# **Grundlagen zur Bewertung und Planung von Sportaktivitäten an Fließgewässern**

## **1. Einleitung**

Es geht im folgenden um die Fragen:

- Welche Kriterien und Informationsgrundlagen sind von Bedeutung bei der Beurteilung von Sportaktivitäten an Fließgewässern? anders gefragt:
- Wie lassen sich Konflikte zwischen Ansprüchen des Sports und Belangen des Naturschutzes an Fließgewässern auf sachlicher Basis lösen?

Die Fragestellung dieses Beitrags zielt also bereits sehr deutlich auf den Fall eines eventuellen Konflikts zwischen Sport und Naturschutz bzw. auf die Grundlagen einer von beiden Seiten nachvollziehbaren Konfliktlösung.

Als Hintergrund für meine Ausführungen möchte ich zunächst die allzu häufig zu beobachtende Konfrontation zwischen Vertretern des (Wasser-)Sports und Vertretern des Naturschutzes ansprechen.

## **2. Zur Kontroverse Sport-Naturschutz**

Beim Thema Sport-Naturschutz stehen sich sehr häufig zwei Positionen gegenüber: Der Vertreter einer auf die Landschaft gerichteten Sportart (z.B. Kanusport, Klettersport) wirft dem amtlichen Naturschutz vor, daß er ohne hinreichende Begründung Bereiche für sportliche Aktivitäten sperren oder die Sportausführung einschränken wolle. Umgekehrt wird von Seiten des Naturschutzes Vertretern des landschaftsbezogenen Sports vorgeworfen, daß sie auch dann, wenn hohe und empfindliche Naturwerte auf dem Spiel stehen, nicht bereit seien, entsprechende Konsequenzen zu ziehen, d.h. sich einer Beschränkung zu unterwerfen, um ökologische Zerstörung zu vermeiden.

Ich gehe davon aus,

- daß maßgebliche Kräfte in den Sportverbänden ehrlich bemüht sind, Konflikte zwischen Sport und Natur zu vermeiden, jedoch vor großen Akzeptanzschwierigkeiten stehen, wenn schmerzhaft eingeschränkungen verfügt werden,
- daß durch allgemeine, undifferenzierte Argumentation oft der Eindruck von Fronten entsteht, die es bei näherem Hinsehen (zumindest so) nicht gibt,
- daß von Seiten des Naturschutzes bisher viel zu wenig Mühe auf eine nachvollziehbare und glaubwürdige Begründung notwendiger Beschränkungen verwendet wurde.

Ich möchte an der letztgenannten Feststellung anknüpfen. Der Unmut von Sportlern über Einschränkungen, die den Anschein einer willkürlichen, d.h. nicht nachvollziehbar begründeten Reglementierung erwecken, ist verständlich und berechtigt. Es entsteht manchmal der Eindruck, daß Naturschutzbehörden Einschränkungen für Sportler verfügen, bei denen - salopp gesprochen - nach folgendem Rezept verfahren wurde: Man nehme einen relativ naturnahen Flußlauf, finde einige seltene Tier- und Pflanzenarten, garniere diesen Flußabschnitt mit dem Potential der Ursprünglichkeit, verweise auf die bereits deutlich erkennbaren Vorbelastungen durch Land-, Forst- und Energiewirtschaft, beklage die Tendenz zunehmender Landschaftsbelastungen durch Natursportarten ganz allgemein, entwerfe ein Bild der Zerstörung dieser speziellen Flußstrecke durch laute, hedonistisch-unsensible Freizeitmenschen. Hat man in dieser Weise das Mahl angerichtet, so wird schließlich die Konsequenz aufgetischt: Einschränkungen, Verbote, Sperrungen. Ist die individuelle Zubereitung zu aufwendig, bedient man sich der Großküche für Massenverpflegung: es werden ganz pauschal ganz bestimmte Landschaftselemente für tabu erklärt, ohne sich die Mühe zu machen, nach dem Grad der speziellen Empfindlichkeit und nach der Form der Sportausübung zu differenzieren.

Was ich hier karikierend dargestellt habe, ist der Vorwurf, der einer Behörde dann gemacht wird, wenn sich der Sportler ungeprüft als Störfaktor abgestempelt fühlt.

Aus der skizzierten Opferrolle heraus neigen nun wiederum manche Sportler dazu, dem Naturschutz ganz pauschal Willkür und Übertreibung bei seinen Schutzbemühungen zu unterstellen. Es gibt sogar Stimmen, die strenge Schutzbestimmungen, schmerzhaft eingeschränkungen und Sperrungen als solche in Frage stellen und eine merkwürdige Gedankenkette konstruieren, etwa so: Wir treiben unseren Sport in der Landschaft, also sind wir naturverbunden, also tragen wir auch Verantwortung für unseren „Bewegungsraum Natur“, also sind wir auch kompetent, über den richtigen und falschen Umgang mit naturnahen Räumen zu urteilen, also sollte man uns die Nutzung und den Schutz der Natur in Eigenverantwortung überlassen, denn die Sportler sind die besten Naturschützer.

Auch diese Position ist von mir verkürzt und karikierend dargestellt worden, um deutlich zu machen, wie Konfrontation zwischen Naturschutz und Sport entstehen kann, wenn man auf die notwendige Differenzierung verzichtet.

Es stimmt zwar, daß die Ausübung von Sport in der Landschaft sehr gute Voraussetzungen schafft, um die Landschaft nicht nur als Sportplatz wahrzunehmen, sondern die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von

Natur schätzen zu lernen. Aber das bedeutet nicht, daß diese Möglichkeit der bewußten Natur-Wahrnehmung auch von jedem Sportler ergriffen wird und sein Verhalten bestimmt.

Es stimmt zwar, daß viele Sportler die Natur lieben und die grundsätzliche Bereitschaft äußern, die Natur zu respektieren. Aber das sagt noch nichts aus über ihre Kompetenz, die schutzwürdigen Qualitäten der Landschaft zu erkennen. Es sagt auch nichts aus über ihre Bereitschaft, im konkreten Fall eine begründete, stark einschränkende Schutzmaßnahme zu akzeptieren und mitzutragen.

Richtig ist in jedem Fall, daß die Sportler, die in der Landschaft aktiv sind, und die für den Schutz von Natur zuständigen Behörden und Verbände miteinander in einen Dialog eintreten müssen, bevor Schutzverordnungen mit einschränkenden Folgen für den Natursport erlassen werden. Dieser Dialog ist nicht zu verwechseln mit einer Diskussion, bei der Meinungen beliebig aufeinander prallen und am Schluß kein allgemeinverbindliches Ergebnis zu erwarten ist, sondern allenfalls ein Mehrheitskonsens. Nein, dieser Dialog ist viel mehr als eine unverbindliche Diskussion, sondern ein Ringen um die überzeugende Lösung, bei der es um Plausibilität der Argumente geht angesichts der Notwendigkeit, in einem konkreten Fall entscheiden zu müssen.

Hier nun zeigt sich der große Bedarf nach einer Methode, die in nachvollziehbarer Weise prüft, ob ein konkreter Landschaftsteil im Hinblick auf einen bestimmten Sport geschützt werden muß oder nicht, und, falls ja, welche Möglichkeiten es gibt, den Schutzzweck eventuell mit rücksichtvollen Formen der Sportausübung in Einklang zu bringen.

### **3. Eingrenzung der Fragestellung auf naturnahe Gewässer**

Es geht in diesem Beitrag um problematische Gewässerabschnitte, d.h. um solche, bei denen möglicherweise Kontroversen über die Belastbarkeit und den Schutzbedarf entstehen. Bei diesen potentiell strittigen Fällen handelt es sich um einen relativ geringen Prozentsatz der wassersportlich nutzbaren Fließgewässer.

Auf dem weit überwiegenden Teil der Fließgewässer braucht der nicht-motorisierte Wassersport (um den es hier geht) keine nennenswerten Rücksichten auf die Natur zu nehmen, also auch keine Konflikte mit Schutzerfordernissen zu befürchten. Ich spreche hier von den sog. Kulissenräumen. Sie weisen keine Qualitäten auf, die vor bestimmten Aktivitäten des Wassersports in Schutz genommen werden müßten.

Anders verhält es sich bei Landschaftsteilen, die den Kategorien „Naturerlebnisräume“ oder „Taburäume“ zuzuordnen sind, also bei potentiell konfliktträchtigen Gewässern.

Im folgenden geht es nur um solche Gewässerabschnitte, die in mehr oder weniger deutlicher Ausprägung ökologisch schutzwürdig sind, wo also (z.B. durch den Kanu-sport) möglicherweise Störungen hervorgerufen werden, die bestimmte Qualitäten des Gewässers (z.B. die Population einer seltenen Vogelart) bedrohen.

Die vorsichtigen Formulierungen „mehr oder weniger schutzwürdig“ und „möglicherweise hervorgerufene Störung“ weisen bereits auf die Differenzierungen hin, die notwendig sind, um konkrete Konflikte beurteilen zu können:

- die Differenzierung der Schutzwürdigkeit bzw. Belastbarkeit eines bestimmten Raumes und
- die Differenzierung der Aktivität, die als Auslöser einer Störung in Frage kommt.

Die folgenden Ausführungen sind in zwei Teile gegliedert. Zunächst werde ich auf den Entscheidungsprozeß eingehen, der idealtypisch einer Festlegung von Schutzbestimmungen für ein Gewässer vorausgeht. Dabei wird aufzuzeigen sein, daß dieser Prozeß nicht allein von Sachverhalten abhängt, sondern daß dabei ganz legitim auch Gesichtspunkte aus der subjektiven Dimension (politischer) Werthaltungen einfließen.

Im zweiten Teil werde ich auf die Sachdimension eingehen, d.h. darauf, welche Kriterien der Schutzwürdigkeit eine Rolle spielen und in welcher Weise die sportlichen Aktivitäten bei der Formulierung von Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden sollen.

### **4. Der Entscheidungsprozeß zur Bestimmung von Schutzmaßnahmen**

Wenn nach „Grundlagen zur Bewertung und Planung von Sportaktivitäten an Fließgewässern“ gefragt wird, dann deshalb, weil man sich eine Sachbasis wünscht, d.h. verlässliche, unanfechtbare Kriterien, aus denen ableitbar ist, wie sich ein Konflikt zwischen Naturschutz und Wassersport an einem bestimmten Fließgewässerabschnitt objektiv lösen läßt. Diese Erwartung muß enttäuscht werden, denn bei jeder Bewertung spielen Ziele als Maßstab eine Rolle, und diese wiederum sind sowohl von politischen Prioritäten als auch von Sachargumenten abhängig. Selbst wenn Schutzziele feststehen, beinhalten sie in aller Regel noch Interpretationsspielräume, weil sich z.B. in einer Verordnung, in der Naturschutzziele verankert sind, nicht alle denkbaren Konflikte von vornherein regeln lassen. Das folgende Schema zeigt idealtypisch den Entscheidungsprozeß von der allgemeinen Zielbestimmung bis hin zur Maßnahmenebene, wobei die Einflüsse der Sachdimension und der Wertedimension mit Pfeilen markiert sind (Abb. 1).

Es wird deutlich, daß die Bestimmung von Schutzzielen und die präzise Bezeichnung von Schutzzwecken nicht allein aus ökologischen Gegebenheiten abgeleitet werden kann (rechte Seite), sondern auch als Ergebnis einer Wertediskussion und eines Wertekonsens anzusehen ist (linke Seite).

Sehr große Teile unseres Gewässersystems haben mehr oder weniger deutlich erkennbare sozioökonomische Funktionen zu erfüllen, z.B. als Wasserstraße für den Schiffsverkehr, als Vorfluter für

Abwasserfrachten, als Empfänger landwirtschaftlich erzeugter Nährstoffmengen, als Energieressource, als Trinkwasserreservoir, als Retentionsraum für Hochwasserereignisse, als Fischgewässer, als Raum für Sport und Freizeit.

In den meisten Fällen spielt dabei der Naturschutz - wenn überhaupt - nur eine begleitende, untergeordnete Rolle. In einigen Fällen jedoch tritt die Bedeutung des Naturschutzes für das Gewässer in den Vordergrund: meist dort, wo sich lukrative wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeiten nicht geboten haben und sich daher das Gewässer zu einem wertvollen Lebensraum entwickeln konnte. Hier stellt sich die Frage:

- Ist dieses schützenswerte Gewässer noch nutzbar, z.B. für den Wassersport bzw. für bestimmte Formen des Wassersports?
- Welche Qualitäten des Gewässers sind unbedingt zu schützen und welche Aktivitäten sind in diesem Rahmen noch möglich?

In diesen beiden Fragen ist bereits eine Prämisse enthalten, nämlich die, daß im Falle einer schützenswerten Qualität das entsprechende Schutzziel Priorität genießt gegenüber dem Anspruch der Sportnutzung. Das setzt allerdings voraus, daß sich ein gesellschaftlicher Konsens über die Bedeutung der von Fachleuten als schützenswert bezeichneten Situation herausgebildet hat, entweder in Form einer Schutzverordnung (z.B. in einem Naturschutzgebiet) oder in Form einer verbindlichen politischen Willenserklärung, sofern keine oder nur eine unpräzise Schutzausweisung erfolgt ist.

In Abb. 1 und den drei (präzisierenden) Kästen sind die sowohl politischen als auch sachlichen Grundlagen für die Definition von Schutzzielen und für deren Umsetzung skizziert.

## 5. Zur Sachdimension im Rahmen des Entscheidungsprozesses

Auf der rein sachlichen Ebene der Entscheidungsvorbereitung über die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen geht es um folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Ist-Situation und deren Bewertung am Maßstab der Soll-Situation (Bestandserhebung und -bewertung)
- b) Angabe der voraussehbaren Entwicklung unter definierten Rahmenbedingungen (Trendprognose) unter besonderer Berücksichtigung angestrebter Ziele
- c) Abschätzung von Wirkungszusammenhängen zwischen den natürlichen Faktoren und den Nutzungseinflüssen, die bereits wirksam oder zumindest absehbar sind bzw. sich in der Diskussion befinden (Wirkungsanalyse).

Diese mit naturwissenschaftlichem Instrumentarium zu bewältigenden Analysen müssen sich sowohl mit den Gegebenheiten des Raumes als auch mit den Nutzungseinflüssen differenziert befassen, um Aussagen zur Schutzwürdigkeit einer bestimmten Situation und deren Schutzbedarf treffen zu können.

Die Abb. 2 zeigt den Ablauf einer Prüfung bzw. Planung von Sportaktivitäten an naturnahen Gewässern. Ich betone den Unterschied zwischen Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf. Mit Schutzwürdigkeit ist gemeint, daß eine bestimmte Qualität (z.B. eine bestimmte Tierart im Lebensraum Gewässer) als ökologisch besonders wertvoll und gleichzeitig als prinzipiell gefährdet erkannt wurde. Aus dem Zusammentreffen von hohem Wert und dem Risiko des Verlustes wird für die betreffende - meist seltene - Qualität von Seiten der Naturschutzfachleute der Schluß gezogen, daß diese Qualität schutzwürdig ist. Dieses Urteil wird nicht in jedem räumlichen Einzelfall neu gefällt, sondern die Schutzwürdigkeit z.B. von Rote-Liste-Arten, von bestimmten Naturerscheinungen und Geländeformationen wird landesweit festgestellt, z.B. in Form von sog. „geschützten Landschaftsbestandteilen“ (nach § 18 BNatSchG). Für diese Flächen ist gesetzlich vorgeschrieben, daß deren „besonderer Schutz“ erforderlich sei.

Dieser notwendige, relativ allgemeine Schritt der Definition schutzwürdiger Qualitäten gründet sich auf Kriterien wie Seltenheit, Naturnähe, Vielfalt, Wiederherstellbarkeit, Eigenart. Mit diesen Kriterien können bestimmte Arten und Lebensraumtypen als schutzwürdig klassifiziert werden. Jedoch ist dieser Schritt unbedingt ergänzungsbedürftig, wenn es um einen konkreten Bereich, z.B. um den Fließgewässerabschnitt xy geht. Im konkreten Konfliktfall ist - wie bereits gesagt - die Differenzierung von Raum und Nutzungsanspruch notwendig, weil nur so der tatsächliche Schutzbedarf festgestellt werden kann. Nicht für jede schutzwürdige Naturqualität muß im Hinblick auf eine bestimmte Sportaktivität eine Schutzmaßnahme ergriffen werden, sondern nur dann, wenn diese Sportaktivität die schutzwürdige Qualität gefährdet.

Das folgende Schema zeigt den Zusammenhang des Schutzbedarfs mit der Ausprägung von Aktivität und Raum (Abb. 3).

Eine Sportaktivität in einem Raum mit schutzwürdigen Qualitäten bedeutet nicht unbedingt eine Gefährdung dieser Qualitäten. Einige Beispiele:

- Die Aktivität ist kein Problem, wenn der Veränderungsimpuls zu schwach ist, um die schutzwürdige Qualität in erheblichem Maße zu bedrohen (z.B. wenn nur eine gelegentliche Störung auftritt, die von der schutzwürdigen Tierart toleriert wird).
- Eine Aktivität ist auch dann kein Problem, wenn der Veränderungsimpuls auf andere, d.h. auf nicht-schutzwürdige Qualitäten gerichtet ist (z.B. kann in bestimmten Flußabschnitten durchaus Ufergehölz entfernt werden, um einer Anlegestelle Platz zu machen).
- Eine Aktivität ist ebenfalls kein Problem, wenn der Veränderungsimpuls (z.B. eine Beunruhigung) zwar auf eine schutzwürdige Art trifft, diese jedoch gerade auf diese Veränderung nicht empfindlich reagiert,

weil ihre „ökologische Verwundbarkeit“, ihr Lebensraum-„Engpaß“ woanders liegt, etwa im Nahrungsangebot.

So lassen sich einige Fälle konstruieren, aus denen deutlich wird, daß die spezifische Empfindlichkeit des Raumes im Blick auf ganz bestimmte Formen sportlicher Aktivität durchaus Spielräume offen läßt, die ausgelotet werden müssen, bevor über die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen (d.h. über den Schutzbedarf) im Einzelfall entschieden werden kann. Nur eine solche differenzierte Betrachtung erlaubt hieb- und stichfest begründete Erlaubnisse bzw. Beschränkungen von Wassersport in naturnahen Fließgewässerabschnitten.

## **6. Schlußbemerkung**

Es wurden nachvollziehbare Schritte aufgezeigt, die zu einer plausiblen Aussage über Art und Maß des Schutzbedarfs führen, wenn in einem naturnahen Gewässer Interessen der Sportausübung auf schutzwürdige Naturqualitäten treffen. Auf diese Weise kann eine sachlich begründete Basis geschaffen werden, auf der sich die Konfliktpartner einigen können.

Freilich muß ein wichtiger Vorbehalt formuliert werden. Als Praktiker wissen wir, daß für solche hier skizzierte differenzierte Untersuchungen des Schutzbedarfs in vielen Fällen die finanziellen Mittel fehlen. Somit ergibt sich der Zwang, eine Entscheidung in Unsicherheit treffen zu müssen. Hier müssen Risiken und Zumutbarkeit abgewogen werden.

Grundsätzlich muß angesichts der eventuellen Unwiederbringlichkeit gefährdeter Naturqualitäten (in Abwandlung zum Spruch: „in dubio pro reo“) die Regel gelten: „im Zweifel für den Schwächeren“, d.h. für eine Natur, die auf den gegebenen Standort angewiesen ist und nicht - wie der Sport - ausweichen kann bzw. Verzicht verkräften kann, ohne deshalb gleich die Existenzfrage stellen zu müssen. Diese Regel zu akzeptieren dürfte für den Sport, dem der Begriff Fairneß auf die Fahnen geschrieben steht, keine unzumutbare Herausforderung sein.

## **Literatur**

SCHEMEL, H.J./W. ERBGUTH: Handbuch Sport und Umwelt - Ziele, Analysen, Bewertungen, Lösungsansätze, Rechtsfragen. Aachen 1992



# **Erholungsansprüche und Fließgewässerschutz in der Raum- und Landschaftsplanung**

Die Divergenz der Ausgangssituation ist allseits bekannt:

Immer mehr Menschen verbringen ihre Freizeit am und auf dem Wasser, finden Spaß beim Bootfahren und Freude am Wassersport und sind auf der Suche nach Naturerlebnis. Immer weniger Gebiete und Gewässer können noch als ungestörtes Rückzugsgebiet für wildlebende Tiere und Pflanzen oder als intaktes Gewässer gelten. Die Eingriffe und Belastungen durch den allgemeinen gesellschaftlichen Nutzungsanspruch schreiten fort, auch wenn die Maßnahmen zum Schutz der Natur allmählich weiter verstärkt werden. Bis zu 15% der Landesfläche sollen als Schutzgebiet ausgewiesen werden. Dieses Vorhaben des Naturschutzes charakterisiert jedoch nicht den Erfolg, sondern den bisherigen Mißerfolg der Bemühungen um den Erhalt von Natur. Fließgewässer sind das Rückgrat von Biotopverbundsystemen und damit Gegenstand einer zentralen Naturschutzaufgabe geworden.

So treffen die Ansprüche der Sportler nach Naturerlebnis mit den Erfordernissen nach ungestörter Erhaltung der naturnah gebliebenen Gebiete aufeinander und enden zunehmend mehr im Konflikt um die Durchsetzung der Ansprüche.

## **1. Maßnahmen des Naturschutzes mit Bedeutung für den Fließgewässerschutz**

Räumlich-planerische Maßnahmen des Naturschutzes können grundsätzlich über zwei verschiedene Wege erfolgen, nämlich über Fachprogramme oder über Landschaftsplanung. (Die weiteren Instrumente des Naturschutzes, wie z.B. die Eingriffsregelung und das Betretensrecht, können die Umsetzung räumlich-planerischer Maßnahmen des Naturschutzes unterstützen; sie sind jedoch im folgenden nicht Gegenstand der Erörterung.)

Fachprogramme gibt es zu den verschiedenen Einzelzielen des Naturschutzes, also für bedrohte Tierarten, gefährdete Biotope, Ökosysteme. Es gibt sie zudem auf den verschiedenen Planungsebenen und mit länderweise unterschiedlicher, auch regionsspezifischer Ausrichtung und Bezeichnung, so daß im Bundesgebiet insgesamt eine Vielzahl von Programmen existiert.

### **a. Gewässerrandstreifenprogramme**

Da der zunehmende Verlust von Uferstreifen zu Lasten der natürlichen Vielgestaltigkeit der Landschaft und zur Verringerung der Artenvielfalt führt, der Bodenabtrag durch Erosion von Ackerflächen die Gewässer belastet, Nährstoffe und Pestizide ungehindert in die Gewässer gelangen, sind in den Bundesländern Programme zur Ausweisung und Pflege von 5 bis 10 Meter breiten Schutzstreifen aufgestellt worden.

Die Flächen müssen zu Schutzzwecken erworben werden oder gegen Entschädigung nutzungsfrei bleiben. Angesichts der ungeheuren Flächendimensionen und entsprechend auflaufenden Kosten, allein in Niedersachsen stünden 160.000 km Gewässerlänge, respektive doppelt so lange Uferstreifen an, können jedoch nur relativ wenige, nur ausgewählte Wasserläufe in das Programm aufgenommen werden. Es handelt sich oft um Ergänzungsmaßnahmen in Kombination mit anderen Fachprogrammen.

### **b. Fließgewässerschutzprogramme**

Fließgewässerschutzprogramme haben eine umfassendere, über den biologisch-ökologischen Ansatz hinausgehende Zielsetzung. Wenn heute nur noch wenige Fließgewässerstrecken in einem naturnahen Zustand sind, so bedeutet dies, daß viele Tier- und Pflanzenarten bereits ausgestorben oder zumindest stark gefährdet sind, daß aber auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Gewässer- und Auenlandschaften zerstört oder gestört sind. Erforderlich wäre, die Durchgängigkeit, Naturnähe und ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässernetze wiederherzustellen.

Hierzu will z.B. das niedersächsische Fließgewässerschutzprogramm durch Renaturierung von Fließgewässerabschnitten, das bereits sehr bruchstückhaft gewordene System von Fließgewässer-(Biotop-)Verbänden wenigstens an den ökologisch wichtigsten Fließgewässern wieder funktionsfähig machen. Die Gewässer dieses Netzes sollen als Vorranggebiete für den Naturschutz die typischen in Niedersachsen von Natur aus vorkommenden Fließgewässertypen einschließlich ihrer charakteristischen

Tier- und Pflanzenwelt repräsentieren und nachhaltig sichern. Alle anderen, nicht im Schutzsystem enthaltenen Fließgewässer müssen Mindestanforderungen hinsichtlich ihres ökologischen Zustandes genügen.

Abhängig von den verschiedenen „Naturräumlichen Regionen“ und den Haupteinzugsgebieten der großen Flußsysteme unterscheidet das Fließgewässerschutzsystem Gewässer mit verschiedenen Funktionen: Verbindungsgewässer (Verbindung zwischen Hauptgewässer und Meer) sowie Hauptgewässer und ihre Nebengewässer.

Um Renaturierungsmaßnahmen in Gang setzen zu können, sind vorab umfangreiche Erhebungen und Bewertungen durchgeführt worden. Insbesondere drei Punkte waren zu berücksichtigen:

- eine Typisierung der Fließgewässer, denn die Lage der Fließgewässer in den verschiedenen Naturräumlichen Regionen hat Einfluß auf die hydrologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der Gewässer
- der (ungestörte) räumlich-biologische Zusammenhang der Fließgewässer von der Quelle bis zur Mündung
- die Besiedlungsgeschichte der Fließgewässer, weil es in Folge der geschichtlichen Entwicklung in ein und derselben Naturräumlichen Einheit zu unterschiedlichen Ausprägungen von Gewässertypen kommen kann.

Schwerpunkte bei der Umsetzung des Fließgewässerschutzsystems sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, insbesondere die Reduzierung von belastenden Einträgen und Einleitungen; des weiteren Maßnahmen zur Gewässerbettstruktur und Maßnahmen zur Verringerung von Beeinträchtigungen durch Nutzungen, wobei auch die Sport- und Freizeitnutzung betroffen sein kann. Zu klären ist jeweils, welches die sehr starken oder starken Beeinträchtigungen sind, die dann vorrangig beseitigt werden sollen.

Fließgewässer- und Auedynamik wiederherzustellen ist auch Ziel des Gewässerauenprogramms Nordrhein-Westfalen. Die Projekte dieses Programms befinden sich immer mehr auf dem Weg von der reinen Planungsphase zur Umsetzungsphase.

Erwähnenswert wegen seiner besonderen Bedeutung für den Kanusport ist das Fließgewässer- und Auenschutzprojekt Nördlicher Oberrhein, weil dort auf der Gesamtlänge von 140 km ein Kanuwanderweg trotz umfänglicher Naturschutzgebietsausweisungen vereinbart werden konnte. Die Biotopsystemplanung verlief über drei Stufen, von der Übersichtskartierung und Auswahl im Maßstab 1 : 100.000 über die Einzelbiotopkartierung unter Einbeziehung von Artenschutzaspekten im Maßstab 1 : 25.000, bis hin zur Pflege- und Entwicklungsplanung für schutzwürdige Gebiete im Maßstab 1 : 5.000. Erst auf der dritten Stufe, wo Aussagen zu einzelnen Biotopstrukturen bzw. zu Biotop-elementen getroffen werden können, ist es möglich, die Verträglichkeit mit sportlicher Nutzung abzuschätzen und zu regeln. Wegen der hochgradigen Gefährdung durch verschiedenartige Nutzungsansprüche war es allerdings nötig, die Sicherstellung z.B. durch Flächenankauf oder Unterschutzstellung schon vor Abschluß der Bearbeitungsstufen einzuleiten. Die Regelungen wurden in einem ausführlichen, von beiderseitigen Zugeständnissen geprägten Prozeß in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen fixiert.

### **c. Die europäische und internationale Ebene**

Vor allem dem Vogelzug und den saisonal aufgesuchten Rast- und Mauserplätzen tragen verschiedene internationale Naturschutzabkommen mit Auswirkung auf deutsche Still- und Fließgewässer Rechnung. Dabei liegt es in der Natur der Sache, daß dem Schutz solcher Gebiete eine hohe Verbindlichkeit zukommen soll. Ein solches sogenanntes Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung ist z. B. ein Abschnitt des Inn.

Ein Naturschutzprojekt von europäischer Bedeutung ist „FFH/NATURA 2000“. Unter der Bezeichnung NATURA 2000 soll die sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) der Europäischen Union umgesetzt werden. Dieses Vorhaben bezweckt, ein europaweites System faunistisch und floristisch bedeutender Gebiete zu schaffen. Vorgehensweise und Verfahrensstand sind im Vergleich der beteiligten Staaten recht unterschiedlich. Weit voran befindet sich Großbritannien, wo aufgrund umfangreicher bestehender Vorarbeiten viele Flächen schon erfaßt und gesichert sind. In Italien und insbesondere in Spanien geht man den Weg der aktiven Neuerfassung; dabei sind auch umfangreiche Nationalparkplanungen in Gang gekommen. Der deutsche Beitrag nimmt im Verfahrensstand eine mittlere Position ein. Es ist Aufgabe der Bundesländer, die Flächen zu ermitteln und für ein System auf Bundesebene vorzuschlagen. Dabei werden bereits geschützte Gebiete, z.B. Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, Biosphärenreservate, Großnaturschutzgebiete sowie Gebiete, die als Schutzgebiete geplant sind, wie Gebiete nach § 20c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Betracht gezogen. Je nach Bundesland sollen so 50 - 250 Gebiete bzw. zwischen 1,5% und 15% der Landesfläche Bestandteil des europäischen Verbundsystems werden. Die Auswirkung auf den Fließgewässerschutz ist dabei nicht zu überschätzen, denn die Maßstabsebene bringt es mit sich, daß nur die aus europäischer Sicht bedeutenden Gebiete, bzw. Auenlandschaften und Gewässer erfaßt werden können.

## **2. Landschaftsplanung und sektorale Aufgabe „Fließgewässerschutz“**

Anstelle durch Maßnahmen der Fachprogramme können Maßnahmen zum Fließgewässerschutz auch im Rahmen der Landschaftsplanung vorgesehen werden. Sie sind dann Bestandteil eines insgesamt umfangreicheren Aufgabenpakets, das sich aus dem gesetzlichen Auftrag an die Landschaftsplanung und die räumliche Gesamtplanung ergibt.

Die Aufgabenverteilung im Planungssystem von Landschaftsplanung und räumlicher Gesamtplanung ist vertikal gegliedert in Landesebene, regionale Ebene und örtliche Ebene. Auf den jeweiligen Ebenen erfolgt außerdem eine Aufteilung auf die Fachplanungen wie Landschaftsplanung, Wasserwirtschaftsplanung, ggf. auch Freizeit- und Fremdenverkehrsplanung usw.. Die Fachplanungen werden zu einer räumlichen Gesamtplanung zusammengeführt, wobei die hierbei eingesetzten Verfahren von Land zu Land stark differieren.

Aufgabe der überörtlichen Landschaftsplanung ist neben der Übersichts-Bestandserhebung und der Vorgabe von Entwicklungszielen insbesondere die Formulierung von Leitbildern und Leitlinien. Der örtlichen Ebene kommt die Aufgabe zu, die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu präzisieren. Überörtliche und örtliche Planung müßten somit in zeitlicher Abfolge zueinander stehen.

Landschaftspläne sind zu erstellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. (Die Regelung von Erholungsansprüchen wird kaum als ausreichender Grund erachtet.)

Verbindlichkeit können die Pläne oder einzelne Ziele und Maßnahmen erst dadurch erlangen, daß die Vorschläge in die festsetzende Raum- und Flächennutzungsplanung integriert werden. Auf der Ebene überörtlicher Planung wird zwischen mittelbarer und unmittelbarer Integration unterschieden. Im Hinblick auf die Regelung von Fließgewässerschutz und Erholungsansprüchen ist diese Unterscheidung eher theoretisch, denn praktisch ist die Frage von Interesse, welche der Fachplanungen in welcher Ausrichtung und in welchem Maße Vorsorge trifft bzw. die Anforderungen aus Erholung, Freizeit, Sport weitertransportiert, dann auch mit anderen Nutzungsansprüchen abwägt und letztlich zur behördenverbindlichen Festlegung vorbereitet.

Inhaltliche Aufgabe der Landschaftsplanung ist die vorausschauende Bewältigung von Umwelt- und Naturbelastungen, also die Vorbeugung gegenüber neuen Beeinträchtigungen und die verträgliche Organisation von Nutzungsansprüchen unter ökologischer und landschaftspflegerischer Zielsetzung. Im Gegensatz zur sektoral, auf Naturschutz Einzelziele orientierten Naturschutzfachplanung mit ihren o.g. Fachprogrammen ist die Landschaftsplanung mit Blick auf die breite Aufgaben- und Zielpalette querschnittsorientiert. Der Auftrag der Landschaftsplanung erfordert es, die Leistungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu ermitteln und zu bewerten für

- Arten- und Biotopschutz
- Bodenschutz
- Gewässerschutz
- Klimaschutz, Lufthygiene und Lärmschutz
- Natur - und Landschaftserleben

mit dem Ziel, diese Leistungen zu sichern bzw. zu entwickeln.

Diese Aufgaben werden in den Verwaltungsvorschriften der Länder präzise instrumentiert. Für Arten- und Biotopschutz sind im Zuge der Landschaftsplanung zu ermitteln:

- die Bedeutung von Flächen und Teilräumen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, auch als Bestandteil eines überörtlichen Biotopsystems
- Beeinträchtigungen dieser Funktion durch die gegenwärtigen Nutzungen und zu erwartende Beeinträchtigungen durch geplante Maßnahmen und Nutzungsänderungen sowie
- Möglichkeiten der Minderung, der Verhinderung und der Kompensation von Beeinträchtigungen sowie Entwicklungserfordernisse und -möglichkeiten.

Grundlage für diese Bewertungen auf der örtlichen Ebene sind neben den Ergebnissen landesweiter Biotopkartierungen bzw. Naturschutzfachprogrammen sowie der Landschaftsrahmenplanung eigene, ggf. aufwendige Geländeerhebungen.

Im Hinblick auf Gewässerschutz sind in der Landschaftsplanung auch die Aufgaben der Wasserwirtschaft mit Abwasserwirtschaft und der Gewässerunterhaltung zu beurteilen und darzulegen, wie Risiken für das Schutzgut Natur und Landschaft vermieden oder gemindert werden können. Soweit nicht durch eigene Potentialbestimmung von den die natürlichen Lebensgrundlagen nutzenden Fachplanungen (hier: Wasserwirtschaft) geschieht, müssen diese Grundlagen im Zuge der Erstellung eines Landschaftsplans erarbeitet werden. Angesichts des ungeheuren Umfangs, der mit der Erhebung und Bewertung verbundenen Arbeit ist es selbstverständlich, daß in der Praxis nur eine zwischen Naturschutz/Landschaftspflege und Wasserwirtschaft abgestimmte Vorgehensweise möglich ist.

## **a. Exkurs zur Gewässertypisierung**

Von naturschutzfachlichen Programmen und von der Landschaftsplanung sind keine flächendeckende Erhebung der Fließgewässer und damit keine Planungsgrundlagen zu erwarten, um das Fließgewässersystem detailliert auf seine Nutzungsfähigkeit hin und bezüglich seiner ökologischen Potentiale differenzieren zu können. Hoffnungen auf eine bundesweite Kartierung und Bewertung weckt das Projekt der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), das im Materialienband zu dieser Fachtagung aufgeführt ist. Mit dieser Kartierung soll ein Instrumentarium geschaffen werden, mit dem die Strukturgüte der Gewässer beurteilt werden kann. Erfasst werden Laufkrümmung, Sohlen- und Uferausbildung, Wasserspiegelbreite, Regenerations- und Regulationsvermögen usw. Die Gewässerstruktur ist zusammen mit der Wassergüte für die Funktionsfähigkeit eines Gewässerökosystems von maßgeblicher Bedeutung. Angestrebt sind Gewässeratlanten auf der Ebene der Bundesländer in Maßstäben von 1 : 5.000 bis 250.000. Es handelt sich zwar nicht um gänzlich flächendeckende Kartierungen, wohl aber um sehr umfassende Auswahlkartierungen bis zu einer bestimmten Ordnungsstufe. Ausgehend von rein strukturbezogenen Kartierungen, d.h. jedoch keinem gesamtökologischen Ansatz, beinhalten in Mecklenburg-Vorpommern und in Hessen diese Kartierungen doch auch die Erfassung ökologisch sensibler Bereiche und auch in Bayern gibt es eine Durchgängigkeit zum Naturschutz, indem an die Strukturkartierung der LAWA ein Kartierungsbaustein Naturschutz angehängt wird.

Leider ist dieses für potentielle Sportnutzungskonzepte und Naturschutz gleichermaßen wichtige Kartierungsprojekt im großen und ganzen über die Phase der Probekartierungen noch nicht hinausgekommen. Lediglich Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz haben mit 3.000 bzw. 1.300 km erfaßter Fließgewässerstruktur beachtenswerte Ergebnisse vorzuweisen. Ob und bis wann allerdings die Gewässeratlanten erstellt werden, wird erst nach Abschluß der Probekartierungen in 2 bis 3 Jahren geklärt werden können. Bis dahin ist sozusagen noch „alles im Fluß“, es könnte also geprüft werden, inwieweit wassersportliche Belange schon bei der Erstellung der Kartieranleitung zu berücksichtigen wären.

## **3. Landschaftsplanung für die sektorale Aufgabe „Erholungsvorsorge“ (Natur- und Landschaftserleben)**

Diese -traditionelle- Teilaufgabe der Landschaftsplanung zielt auf die Sicherung und Entwicklung der Erlebnis- und Erholungsqualitäten von Natur und Landschaft und zwar im unbesiedelten wie im besiedelten Bereich. Das Erleben wird durch die Landschaft als Ganzem und nicht nur durch einzelne „natürliche“ Elemente bestimmt.

Planungsgegenstand ist deshalb nicht nur die ursprüngliche, unberührte Natur, sondern -vielmehr- die Erhaltung und Gestaltung von Kulturlandschaft, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch den harmonischen Einklang von Mensch und Natur bestimmt ist.

Es geht auch darum, gegenüber der Vermarktung der Landschaft für den industrialisierten Freizeitbetrieb Räume für die ruhige, naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

## **a. Exkurs zur Erholungsvorsorge und zur Gewährleistung des Rechts auf Sport in der Natur**

Über den staatlichen Auftrag und seine Inhalte zur Erholungsvorsorge treten immer wieder Mißverständnisse auf, weshalb auf folgenden Sachverhalt besonders hinzuweisen ist: Erholungsvorsorge nach BNatSchG ist „Naturschutz unter sozialorientiertem Ansatz“. Er beinhaltet den Schutz, wo nötig auch die Entwicklung und Erschließung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft für die Erholung des Menschen. Durch Erholungsvorsorge soll die Erholungsqualität der Landschaft gewährleistet werden; d.h. für humanökologische Qualitäten wie frische Luft und Ruhe, Bewegungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zum Landschaftserleben und Naturgenuß vorgesorgt werden. Erholungsvorsorge eröffnet somit die Möglichkeit zur Erholung in der Natur und Landschaft. Sie eröffnet nicht - und dies ist das Mißverständnis - ein Recht auf Erholung in der Natur. Es gibt keinen einklagbaren Individualanspruch auf private Nutzung der Natur! Wer sagt, daß Sport in der Natur ein Ausdruck der freien Entfaltung der Persönlichkeit ist, und damit unter dem Schutz des Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes stehe, provoziert weiter Fehlinterpretationen, die auf lokaler Ebene aus dem vermeintlichem Rechtsanspruch der Sportler unnötige Konflikte aufkeimen lassen können. Das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (GG Art. 2 Abs. 1) und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Abs. 2) beinhaltet zwar grundsätzlichen Schutz, aber keinen Nutzungsanspruch. Als plausibles Beispiel kann Art. 8 herangezogen werden. Er verankert das Recht auf Versammlungsfreiheit: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“ . Wohlgermerkt erschließt der Art. 8 aber nicht das Recht, zwecks Versammlung fremde Räume zu benutzen. Fremde Räume und ebenso Gewässer und sonstige Natur und Landschaft sind rechtlich betrachtet „fremde Sachen“. Zu ihrer Inanspruchnahme bedarf es einer Erlaubnis. Und deshalb schafft mit der Einräumung von Gemeingebrauchsrechten und des Betretensrechts das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das BNatSchG die Voraussetzung für die Ausübung des Rechts zur Erholung in freier Natur.

Der staatliche Auftrag zur Erholungsvorsorge darf nicht als Auftrag zur Gestaltung von Freizeitlandschaft fehlgedeutet werden. In Landschaftsplänen früherer Jahre, in den 60er und 70er Jahren war dies noch der Fall. Erholungsvorsorge erschließt Nutzungsberechtigung nur bis an den Grad der Inanspruchnahme, bevor eine Beeinträchtigung wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensräume oder eine Störung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes regelmäßig zu vermuten ist.

(Dieser Spielraum für Nutzungsberechtigung innerhalb der sogenannten „Gemeinverträglichkeit“ ist bislang zwar mit guten Ansätzen, aber dennoch insgesamt unzureichend ökologisch ausgelotet worden. Um diese Worthülse zu operationalisieren steht neben dem Gesetzesinterpretatorischen bzw. Weg der Rechtsprechung vor allem der Weg der Empirie offen. Wie groß der Spielraum ist für eine Nutzungsberechtigung bis zur Grenze regelmäßig zu vermutender Störung oder Beeinträchtigung, die kurzfristig nicht ausgleichbar ist, ist eigentlich die typische Aufgabe empirischer, hier hauptsächlich biologischer Forschung. So könnten aus dem Monitoring von Befahrensregelungen nicht nur interessante Diplomarbeitsthemen, sondern auch wirklich hilfreiche Ergebnisse herauskommen.)

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind somit für das Erleben von Natur und Landschaft im einzelnen zu ermitteln:

- Räume mit Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben
- Beeinträchtigungen durch vorhandene und geplante Nutzungen (einschließlich der Erholungsnutzung selbst)
- Entwicklungsziele für die Erlebnisqualität der Landschaft und die Freiräume im Ort
- Möglichkeiten zur Minderung bzw. Vermeidung der vorhandenen oder voraussehbaren Beeinträchtigungen sowie
- Erfordernisse und Möglichkeiten zur Entwicklung der Erlebnisqualität, einschließlich der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit.

## **b. Praxis der Erholungsvorsorge und Freizeitplanung**

Die Bundesländer haben zur Erholungsvorsorge und -planung nach BNatSchG eigene Vorstellungen entwickelt, die seitens der Naturschutzbehörden bis zum weitgehenden Verzicht auf Berücksichtigung von Erholungsbelangen reichen können. Eine gleichsinnige Erholungsvorsorge über die Bundesländer hinweg gibt es nicht.

Diese politisch geprägte Situation spiegelt sich auch beim Blick auf die Raumplanung wider. Es besteht der Eindruck, daß keine wesentliche Regelungsleistung erbracht wird. Nach einer - noch nicht abgeschlossenen- Recherche zur Regionalplanung reicht die Variation der Pläne von: detaillierte Darstellung von Freizeitinfrastrukturen im einen Plan oder großzügiger, schraffierter Erholungsflächendarstellung im anderen Plan bis hin zum gänzlichen Verzicht, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Die Diskussion um Entfeinerung und um Herabzoning von Raumplanungsinhalten schlägt sich offensichtlich in Ergebnissen nieder, die zumindest für den Regelungsbedarf bei fließgewässerbezogenen Sport- und Freizeitaktivitäten unbrauchbar sind. So ist generell festzustellen, daß Landschaftsrahmenplanung und ebenso Raumplanung in der Art und Weise, wie sie zur Zeit gehandhabt werden, wenig effektive Instrumente sind, um in vertretbarer Frist zu den erforderlichen Abwägungen und Abstimmungen für Erholungsnutzung und Fließgewässerschutz zu kommen. Möglicherweise ist es im speziellen Fall der Kanusportproblematik außerdem so, daß das Thema noch zu marginal und den Planungsaufwand nicht lohnend erscheint oder aber, daß man sich der Möglichkeiten nicht bewußt ist, Konflikten durch Plänen vorzubeugen.

Die Praxis der Planung auf der örtlichen Ebene zeigt ebenfalls erhebliche Schwächen, obwohl doch Besucherlenkung durch Infrastrukturplanung eine der klassischen Aufgaben der Erholungsvorsorge ist. Wenn durch immer mehr Paddler der Andrang auf Gewässerstrecken wächst, wilde Ein- und Ausstiegstellen entstehen, Parkplätze und ggf. auch Zeltplätze gefordert werden, ist das eine typische Aufgabe für Planung. Ob allerdings die Angelegenheit idealerweise über einen Landschaftsplan erledigt werden kann, hängt zum einen davon ab, ob ein Landschaftsplan überhaupt aufgestellt wird -viele Gemeinden scheuen jedoch den Aufwand -, zum anderen, ob das Plangebiet weiträumig genug ist. Da sich die ausgedehnten linienhaften Strukturen der Fließgewässer und entsprechend linearen Sportstättenstrukturen der Beplanbarkeit bis auf kurze, lokale, im Gemeinde- oder Kreisgebiet liegende Gewässerabschnitte entziehen, kann ein Landschaftsplan nämlich generell nur wenig zur (Um-)Lenkung von Besucherströmen beisteuern.

## **3. Lösungen**

Zur Abhilfe der unbefriedigenden Situation bei der Regelung von Fließgewässerschutz und Erholungsansprüchen durch Landschaftsplanung und durch räumliche Gesamtplanung müssen verschiedene Ursachen angegangen werden, die jedoch z. T. so schwerwiegend sind, daß sie kurz- bis mittelfristig wohl kaum abgestellt werden können.

*-Entwurf eines Leitbildes für das Verhältnis zwischen fließgewässerorientierten Aktivitäten und Fließgewässerschutz.*

Hierbei kann die „Bodenheimer Erklärung“ (DSB 1995) konzeptionell hilfreich sein. Im Detail, speziell nötig ist eine Verständigung auf eine Alternative zum technokratischen Ansatz bei Konfliktlösungen, hier: die Akzeptanz von gewissen Verfahrens- und Wissenslücken. Denn auch bei noch so

perfektionistischem Ausgestalten von Planungsinstrumenten und noch so akribischer Darlegung ökologischer Sachverhalte werden immer erhebliche Wissenslücken und Verfahrensmängel bestehen bleiben. Von Sportseite dennoch immer tiefergehende Begründungen für Befahrensregelungen zu fordern, würde nicht der Versachlichung dienen. Und von Naturschutzseite wäre eine richtige Einordnung der Berechtigung von Schutzansprüchen ebenso wichtig wie von der Sportseite die richtige Einordnung der Berechtigung von Nutzungsansprüchen.

#### *-Planungstaugliche Daten zu Erholungsansprüchen*

Im Vergleich zu den naturschutzfachlichen Daten, die trotz aller Lückenhaftigkeit doch schon ein kohärentes System erkennen lassen, liegen von Seiten des Wassersports kaum planungstaugliche Daten vor. Diese Daten müssen mit der Struktur der naturschutzfachlichen Programme und Fachplanung kompatibel sein.

Vieles von dem, was auf örtlicher Ebene zu entscheiden ist, benötigt zur Orientierung und Bewertung Vorgaben von der übergeordneten Ebene. Ebenso sind zur Abfassung von Zielen und Maßnahmen der übergeordneten Ebene Daten und Fakten der örtlichen Ebene nötig. Dieses Gegenstromprinzip ist beim Fließgewässerschutz und

-sport von einiger Tragweite. Naturschutzfachprogramme und Landschafts- sowie Raumplanung sind am Gegenstromprinzip orientiert und entsprechend hierarchisch organisiert. Kommunale, regionale und Landesebene, ggf. auch Bundes- und internationale Ebene bilden so ein hierarchisches, vertikales System von Datenerhebungen und -wertungen. Dieser Systemzusammenhang liefert die Grundlage für Entscheidungen vor Ort, so daß die früher z.T. zu Recht von seiten des Sports vorgebrachte Kritik mangelnder Ableitung bzw. Nachvollziehbarkeit der Schutzerfordernisse sowie datengestützter Darstellung von naturschutzfachlichen Sachverhalten heute so nicht mehr haltbar ist.

#### *- Intensivierung der Erholungsvorsorge und der Freizeitplanung*

Auch wenn Naturschutzbehörden mit der Wahrnehmung von „engeren“ Naturschutzaufgaben bereits mehr als ausgelastet sind und wenngleich auch die Landschaftsplanung mit Aufgaben so überfrachtet ist, daß sie Gefahr läuft, sich selbst zu behindern, kann die Lösung nicht lauten, auf Erholungsvorsorge sowie Freizeitplanung zu verzichten. Von einem Verzicht kann in der Praxis auch nicht die Rede sein; problematisch ist vielmehr, daß die Aufgabenverteilung sowohl auf den einzelnen Planungsebenen wie auch zwischen den Fachplanungen noch nicht ausreichend den aktuellen Erfordernissen und sich ändernden Bedingungen angeglichen wurde. So wäre es grundsätzlich möglich, Landschaftsrahmenpläne mit entsprechenden Teilplänen auszustatten, die die Regelung von Fließgewässerschutz und Erholungsnutzung vorsehen. Ebenso wäre es möglich, daß Freizeitnutzungsansprüche durch einen Teilplan zum Regionalplan behandelt würden.

#### *-Flächendeckende Planung und zeitlich abgestimmte Planung*

Das auf der örtlichen Ebene noch große Problem mangelnder Flächendeckung durch Landschaftspläne existiert in dem Maße auf der überörtlichen Ebene nicht mehr; einige Bundesländer verfügen über weitgehend flächendeckende Landschaftsrahmenpläne und damit auch über die für die örtlichen Landschaftspläne wichtige, zeitlich richtige Planungsabfolge. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß noch längst kein bundesweit flächendeckender Planungsstand erreicht ist oder mittelfristig erreichbar wäre.

#### *-Nicht-formale Planungsverfahren einsetzen*

Wenn die Aufgabe, ein örtliches bis landesweites Konzept zu entwerfen, von Landschaftsplanung und Raumordnung gegenwärtig aus den aufgeführten Gründen nicht im gewünschten Umfang geleistet werden kann, muß zur Regelung der gegenseitigen Nutzungs- und Schutzanforderungen ein zweigleisiges Vorgehen angestrebt werden: mittel- bis längerfristig sind Maßnahmen zu verwirklichen, die die o.g. Hindernisse für eine formale Planung beseitigen, kurzfristig sind Wege zu suchen, die anstelle mit formeller Planung mit informellen Verfahrensweisen die Regelung von Erholungsansprüchen und Fließgewässerschutz ermöglichen. Einen Ansatz aus Schleswig-Holstein beschreibt GONDESEN in diesem Heft.

## Wasserwanderweg Havel

Seit Jahrzehnten ist die Kleinseenlandschaft der oberen Havel eines der beliebtesten Kanusportreviere in Mecklenburg-Vorpommern. In leicht modelliertem Relief durchfließt die Havel eine Vielzahl kleiner Seen. Wälder, Wiesen und Weiden prägen die abwechslungsreiche Flußlandschaft. Die Havel ist ein Zahmwasserfluß, das geringe Gefälle zwischen den Seen wird durch Wehre oder Schleusen aufgefangen. Die dünne Besiedlung und das Fehlen von Motorbooten vermitteln den Eindruck von Zivilisationsferne. In dieser einzigartigen Landschaft leben u.a. noch Fischadler, Eisvögel und Fischotter. Mit der Ausweisung des Müritz-Nationalparkes wurden weite Teile dieses sensiblen Naturraumes gesetzlich geschützt. Damit unterliegen die Gewässer der Nationalparkverordnung, die eine Nutzung durch Bootsverkehr nur auf ausgewiesenen Wasserwanderstrecken vorsieht. Eine derartige Ausweisung existierte jedoch Anfang der 90er Jahre noch nicht. Die Paddler, die die traditionellen Wasserwanderrouten befuhren wurden allerdings toleriert, obwohl diese Nutzung vielfach mit dem Schutzzweck des Nationalparks kollidierte. Die Wasserwanderstrecke führt über drei Kernzonenseen, also Flächen der höchsten Schutzkategorie des Nationalparks. Unangepasstes Verhalten wie "Ausfahren" von Buchten, informelles Zelten und Rasten, Befahren von Teilstrecken mit nicht ausreichendem Flußprofil etc. führten zu eine Vielzahl von Störungen und Beschädigungen der Tier- und Pflanzenwelt. Um die Voraussetzungen für eine offizielle Ausweisung der traditionellen Wasserwanderstrecken zu schaffen, veranlaßte die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1992 die Erstellung eines Schutzkonzeptes für den ca. 25 km langen Streckenabschnitt der Havel-Wasserwanderstrecke im Nationalpark.

Die Ausweisung des Müritz-Nationalparkes brachte insbesondere für die landschaftsbezogenen Sport- und Erholungsformen eine deutliche Popularisierung und Attraktivitätssteigerung mit sich. Ziel des Schutzkonzeptes war es deshalb, im Vorgriff auf die zu erwartende Nutzungsintensivierung Befahrensregelungen, für den weitgehend unreglementiert stattfindenden Kanusport zu schaffen. Sie sollen die Ausübung des Bootssportes mit dem Schutzzweck des Nationalparks vereinbaren.

## Methodisches Vorgehen

Da zur damaligen Zeit keine vergleichbaren Konzeptionen für den Kanusport bestanden, war das Vorhaben als Pilotprojekt einzustufen und das Gelingen ungewiß. Die Befahrensregelungen können somit als modellhaft für ein Natursportmanagement in einem Schutzgebiet angesehen werden. Die Grundlage für die Erarbeitung des Schutzkonzeptes bildete eine vom Verfasser erstellte Studie zur gleichen Thematik. Aufbauend auf den dort getroffenen Aussagen wurden **Befahrensregelungen** erarbeitet und ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, das alle als realisierungswürdig eingeschätzten Maßnahmen zusammenfaßte. Diese Arbeit fand in enger Abstimmung mit Vertretern der betroffenen Gemeinden, Wassersportverbände, Behörden und anderen Institutionen statt.

Die Umsetzung der Maßnahmen stieß insbesondere durch ungeklärte Eigentumsverhältnisse und eine allgemeine Rechtsunsicherheit in bezug auf behördliche und private Zuständigkeiten auf Schwierigkeiten. Teilweise mußte bei den Betroffenen auch viel Überzeugungsarbeit für das Projekt geleistet werden.

Die konzeptionellen Arbeiten und erste Teile der Realisierung erfolgten 1993. Die weitere Umsetzung des Konzeptes fand in den Folgejahren statt und wird sich voraussichtlich auch noch bis in die 1996er Saison hineinziehen. Deshalb können auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Einzelmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beurteilt werden. Ob das Schutzkonzept in seiner Gesamtheit den Kanusport und die Schutzziele des Nationalparks in Einklang zu bringen vermag, wird erst in einigen Jahren zu beurteilen sein.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß zu Beginn der Arbeiten so gut wie keine Publikationen zur natürlichen Ausstattung des Landschaftsraumes vorlagen. Langjährige Bestandsaufnahmen sollten jedoch nicht abgewartet werden, um dem steigenden Nutzungsdruck frühzeitig begegnen zu können. Es wurde deshalb ein sehr pragmatisches Vorgehen beschlossen, das auf die Erfahrungen und Kenntnisse der im örtlichen Naturschutz Tätigen zurückgriff und diese mit einband.

## Befahrensregelungen

Die Befahrensregelungen sind als ein ganzes Paket unterschiedlichster Maßnahmen zu verstehen. Sie sind in der nebenstehenden Übersicht zusammengefaßt und in **einschränkende, infrastrukturelle** und **informative Maßnahmen** gegliedert. Hervorzuheben ist, daß die wirklich restriktiven Maßnahmen, also die Beschränkungen und Verbote nur **ein** Baustein im Gesamtkonzept sind. Ihr "positives" Pendant finden diese Maßnahmen in den, den Kanusport fördernden, positiven Verhaltensangeboten (infrastrukturelle Maßnahmen).

## Einschränkende Maßnahmen

Um den bis dato unreglementierten Kanusport mit den Schutzzielen des Nationalparks zu vereinbaren, kam vor allem den Restriktionen grundlegende Bedeutung zu. Ökologisch sensible Gewässer - i.d.R. sind das die Kernzonenseen - sind deshalb von verschiedenen Sperrmaßnahmen betroffen. Die wasserseitigen Sperrungen erfolgen durch Betonung und mittels Schwimmbalken. Gelbe Tonnen markieren gesperrte Gewässerteile, wie z.B. Buchten.

Um die Störung der Tier- und insbesondere der Vogelwelt auf den Seen zu minimieren, wurden Durchfahrtsstrecken ausgewiesen. Sie sind mit grünen Tonnen markiert, die der Orientierung dienen und die Paddler entlang der kürzesten Strecke über die Seen leiten.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die Störungsempfindlichkeit der Vögel durch Gewöhnung an gleichförmige und kalkulierbar auftretende Bewegungsmuster abnimmt. Vögel gewöhnen sich sehr rasch auf die in immer gleichen Bahnen kommenden Paddler und registrieren diese bald nicht mehr.

Auf Seen, die abseits der Wasserwanderstrecke liegen, kann eine derartige Gewöhnung nicht stattfinden, da die Befahrungen in nicht vorhersehbaren Mustern verlaufen. Sofortige Fluchtreaktionen, etwa der dort lebenden Adler sind die Folge. Deshalb wurden schmale Durchfahrten mit Schwimmbalken blockiert.

Für Bewirtschaftung und Kontrolle läßt sich die Barriere über ein Schloß öffnen. Beobachtungen der Nationalparkwacht bestätigten die Wirksamkeit dieser mechanischen Absperrung. Im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen sich Bootsfahrer immer wieder über die Bojensperrung hinwegsetzten, wurden nach der mechanischen Absperrung keine Befahrungen mehr registriert.

Schwierigkeiten bereitete die Durchsetzung der Sperrung eines 700 m langen Flußabschnittes mit minimalem Flußprofil. Dieser Streckenabschnitt ist eine der wenigen Teilstrecken, wo die Havel in ihrem noch weitgehend natürlichen Flußbett fließt. Das schmale Flußprofil und der geringe Wasserstand machen eine Befahrung dieser Strecke ohne erhebliche Beeinträchtigung des Ufers und der Gewässersohle nahezu unmöglich. Dies gilt insbesondere bei niedrigen Sommerwasserständen und bei der Befahrung mit wenig wendigen Zweierbooten.



Mit den Wassersportverbänden konnte, nach anfänglichen Widerständen gegen die Totalsperrung, eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Parallel zum Flußlauf wurde eine Umtragestrecke eingerichtet, für die der Nationalpark zwei gummbereifte Bootswagen anschaffte.

Neben den wasserseitigen Sperrmaßnahmen sind auch landseitige Absperrungen notwendig. Sie sollen vorhandene Schwarzzeltplätze an der Wasserwanderstrecke unzugänglich machen. Dazu wurden in betroffenen Bereichen unmittelbar im Uferbereich Totholzhecken angelegt. Sie blockieren wirksam ehemalige Schwarzzeltplätze und bieten gleichzeitig Tieren und Pflanzen Lebensräume.

Zufahrten zu Schwarzzeltplätzen, über die Paddler und Camper mit dem Pkw direkt an die Havel heranfahren, wurden teilweise durch Schlagbäume gesperrt.

### **Infrastrukturelle Maßnahmen**

Neben den für die Paddler restriktiven Sperrmaßnahmen konnten noch weitere lenkende, den Kanusport jedoch infrastrukturell begünstigende Maßnahmen durchgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde schon die Einrichtung der Umtragestrecke beschrieben. Die Bootswagen sollen dort das Umsetzen der Boote komfortabler gestalten. Nur mit diesem „positiven Verhaltensangebot“ ist die Akzeptanz der 700m langen Flußsperrung zu erreichen gewesen.

Ein Hauptproblem des Wasserwanderns im Nationalpark ist das Schwarzzelten. Eine der Hauptursachen liegt darin, daß sich Paddler oftmals nicht mit den Zeltplätzen identifizieren und das Zelten zwischen Caravans und Hauszelten als „unromantisch“ ablehnen. Hinzu kommt die Tatsache, daß zwischen den offiziellen Zeltplätzen eine lange Wegstrecke ohne reguläre Übernachtungsmöglichkeit liegt.

Zur Lösung wurde einerseits erreicht, daß auf den vorhandenen Zeltplätzen separate Bereiche für Wasserwanderer angelegt wurden, was die Akzeptanz der Zeltplätze erheblich steigert. Zum anderen sollten aber auch noch zusätzlich Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden, um die Paddler in belastbaren Bereichen zu konzentrieren.

Dafür ist es gelungen, einen Zeltplatz, der außerhalb des Nationalparkgebiets liegt, für Wasserwanderer zu erschließen. Die Anbindung des Zeltplatzes an die Havel wurde durch Mähen und Grundberäumung des vollkommen zugewachsenen Verbindungsgrabens erreicht, so daß er nun für Paddelboote befahrbar ist.

Weitere Übernachtungsmöglichkeiten sollen noch durch die Einrichtung von zwei Biwakplätzen geschaffen werden. Im Unterschied zum regulären Zeltplatz sind die Biwakplätze der speziellen Zielgruppe vorbehalten und gestatten nur einmaliges Übernachten. Die Rechtsgrundlage bildet dabei § 8 (2) des Gesetz- und Verordnungsblattes für M-V, der die Möglichkeit zum einmaligen Übernachten vorsieht. Als besonders vorteilhaft wird die Tatsache eingeschätzt, daß für die zukünftigen Standorte eine private Betreuung gewährleistet ist. Die Ausstattung ist auf ein Minimum beschränkt und besteht im wesentlichen nur aus Trocken- bzw. Komposttoilette, Abfallbehälter und Trinkwasseranschluß.

Als Angebot für die Paddler wurden auch offizielle Rastplätze festgelegt. Sie befinden sich alle in stärker belastbaren Bereichen, die schon aufgrund anderer Nutzungen keinen besonders hohen Natürlichkeitsgrad mehr aufweisen. I.d.R. sind das die Ortsbereiche der an der Wasserwanderstrecke liegenden Gemeinden.

### **Informative Maßnahmen**

Um die Paddler über die Befahrensregelungen zu unterrichten, wurde ein Informationskonzept erarbeitet. Dafür wurde eigens eine Piktogrammreihe entwickelt, die sich speziell an Paddler richtet. Die Piktogramme visualisieren örtliche Verhaltenshinweise und infrastrukturelle Angebote wie: RASTPLATZ, BIWAKPLATZ, UMRAGESTELLE, GESPERRTES GEWÄSSER.

Der zweite wichtige Informationsträger ist ein Wasserwanderfaltblatt mit Wasserwanderkarte. Dort sind die wesentlichsten einschränkenden und infrastrukturellen Maßnahmen kartografisch dargestellt. Hinzu kommen textliche Erläuterungen zu den Befahrensregelungen, dem Naturraum sowie die Verhaltensvorschriften.

Die Ausgabe des Faltblatts erfolgt unentgeltlich über Selbstbedienungskästen, die an Ein- und Aussetzstellen und unter Brücken angebracht sind.

Die vorgestellten Lenkungsmaßnahmen bedürfen natürlich auch der intensiven Kontrolle. Aus personellen Gründen war die Nationalparkwacht bisher nicht in der Lage, dies ausreichend zu leisten. Durch die Zusammenlegung von Forst- und Nationalparkämtern in M-V hat sich die Personalausstattung jedoch derart verbessert, daß voraussichtlich 1996 eine flächendeckende Kontrolle der Gewässer erreicht wird.

# Ökologisch angepaßtes Nutzungskonzept Isar

Angesichts konkurrierender Interessen an der Oberen Isar - Naturschutz einerseits und Erholung andererseits - wurde ein Konzept für umweltfreundliche Tourismusformen notwendig.

## Zur Vorgeschichte

Der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Bad Tölz - Wolfratshausen, schlug am 23.2.9 der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen vor, "für den Kernbereich des Naturschutzgebietes der Isarauen von Flußkilometer 187,2 bis 175,0 das Bootfahren und Streckenschwimmen **vom 1. Mai bis 31. Juli** gänzlich zu verbieten". Die Begründung lautete: die Bootsfahrer und Streckenschwimmer stören die Brut- und Aufzuchtgeschäfte gefährdeter Vogelarten nachhaltig. Der Bayerische Kanuverband und die Bayerische Einzelpaddlervereinigung liefen gegen diesen Vorschlag Sturm.

Dieser Antrag des Landesbundes für Vogelschutz wurde auch im Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberbayern behandelt und abgelehnt, weil die Sperrung nicht vollziehbar sei. Als Folgewirkung verbot allerdings das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen die "Wildwasser-Isar-Regatta", eine sportliche Wettfahrt über 50 km von Bad Tölz bis München nach den Bedingungen der International Canoe Federation (ICF). Sie fand seit 1921 immer an einem Tag zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten mit mehreren hundert Booten statt.

In diesem Streit suchten die Paddler das Gespräch mit den Vogelschützern. Auf Vermittlung des Bundes Naturschutz in Bayern wurde der Verfasser gebeten, die Leitung der Gespräche zu übernehmen, da er sich seit Jahrzehnen mit der Isar befaßt und sie außerdem immer wieder mit dem Boot erwandert.

Es war und ist nicht leicht, die verhärteten Fronten aufzubrechen. Es gelang nur allmählich, eine Gesprächsbasis herzustellen, die aber immer wieder von Rückschlägen begleitet war.

## Arbeitsgruppe und Konzept

Allen Beteiligten war klar, daß ein Kompromiß gesucht werden muß. Einerseits sind aus der Sicht der Schützer wegen der Störungen und Belastungen Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich. Andererseits können die berechtigten Ansprüche der Erholungsuchenden, insbesondere aus dem nahen Verdichtungsraum München mit über zwei Millionen Einwohnern, nicht außer Acht gelassen werden. Wir wurden uns einig, daß dieser Konflikt nur mit einem sinnvollem Konzept zu bewältigen ist. Wir, das sind seit dem ersten Treffen am 24. März 1994 Vertreter und Vertreterinnen

- des Bayerischen Kanuverbandes,
- der Bayerischen Einzelpaddlervereinigung,
- des Verbandes der deutschen Kajakschulen,
- des Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Bad Tölz - Wolfratshausen,
- des Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Bad Tölz - Wolfratshausen und Regionalbeauftragte für Oberbayern,
- und des Bayerischen Landesfischereiverbandes
- sowie der Verfasser als Gesprächsleiter, der auch Interessen des Deutschen Alpenvereins einbringt.

## Wodurch ist der Fluß gekennzeichnet ?

Die Gesamtlänge der Isar von ihren Quellen im Karwendel bis zur Einmündung in die Donau beträgt 283 km. Der Bereich, mit dem wir uns beschäftigen, ist die Isar zwischen Landesgrenze (Flkm 264,5) und Flaucher-Wehr (Flkm 154,5) in München.

Die Höhendifferenz beträgt zwischen Ursprung auf ca. 1200 m. ü. NN und 501 m ü. NN in München. Im alpinen Oberlauf bis Sylvenstein-See hat die Isar 8 Promille, bis Bad Tölz 3,6 Promille und bis München 2,4 Promille Gefälle.

Die alpine Prägung des Flusses ist damit immer noch unverkennbar. Vor den Flußkorrekturen und dem Bau von Ableitungen, Stauanlagen sowie Kraftwerken war die Isar vom Gebirge bis zur Mündung durch großen Mengen an Kies, der weite Teile der Aue einnahm, gekennzeichnet. Mittlerweile ist der typische, zersätere Lauf eines Wildflusses auf einen Flußschlauch zusammengeführt, die großen Kiesflächen sind von der Vegetation oder der Zivilisation erobert worden. Das Bild der ehemaligen Wildflußlandschaft Isar hat sich durch zahlreiche menschliche Eingriffe nachhaltig verändert.

Ziel unseres Bemühens ist der Erhalt, die Wiederherstellung, der Schutz und die Pflege des Lebensraums Isar und Isarauen, der zugleich einen wichtigen Erholungsraum darstellt. Dies bedeutet, daß umweltfreundliche Tourismusformen an der Isar entwickelt und Besucherleitsysteme konzipiert werden müssen.

Hierzu werden die notwendigen ökologischen Daten erhoben. Über den Bottom-up-Ansatz, d.h. von der Basis her, werden die wirklichen Bedürfnisse der Erholungsuchenden wie auch der betroffenen Bevölkerung entwickelt.

## **1. Teilschritt**

Die bisherigen sechs Gespräche waren enorm wichtig, insbesondere die Erfahrung und Erkenntnisse, die verschiedenen Fachleute im Gremium einbrachten, dienten dem gegenseitigen Verständnis. So konnte der Ornithologe Heribert Zintl grundlegende Ausführungen zu den avifaunistischen Leitarten der Wildflußlandschaft Isar machen. Der Biologe Wolfgang Blohm erläuterte fischökologische Erkenntnisse hinsichtlich der Kies- und Frühjahrsläicher. Als Gast konnte Klaus Bäumler vom CSU-Arbeitskreis Isar die Bemühungen um einen Isarradweg ausführlich darlegen. Mit Günter Camelly, Kanuschulbesitzer und Raftingbetreiber, wurde die gewerbliche Nutzung der Isar eingehend diskutiert.

## **Grundlagenerhebung**

In den Gesprächen wurde klar, daß **jeder der beteiligten Verbände seine Forderungen und Ansprüche auf den Tisch legen muß**, und zwar im wahrsten Sinne des Wortes, d.h. mit Text und Karte. Aus diesem Grund wurde an alle ein Plansatz von Isarkarten im Maßstab 1: 5000 ausgeteilt, die nötige Mutterpause erhielten wir vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft. Die Kosten der Vervielfältigung mußten wir alle selbst finanzieren, d.h. der Verband oder die betreffende Person. Zusätzlich notwendige Luftbildpausen können wir uns finanziell nicht leisten, wir hoffen auf "Amtshilfe" seitens der Behörden.

Durch Aushang an der Ludwig-Maximilians Universität München und der TU-München-Weihenstephan konnten zwei Diplomanden für das Thema gewonnen werden.

Alle Beteiligten einschließlich der Diplomanden werden versuchen, sämtliche vorhandene Unterlagen zu sichten und auszuwerten, z.B.:

- Isarraahmenplan,
- Biotopkartierung im Maßstab 1:5000,
- Arten- und Biotopschutzprogramme (bislang nur für den Flußabschnitt Landesgrenze bis Wallgau = Landkreis Garmisch-Partenkirchen fertig),
- Regionalplan,
- Landesentwicklungsplan,
- Datenbanken,
- Luftbilder,
- sowie die umfangreiche Literatur zur Isar und zum Thema Sport und Umwelt.

Darüber hinaus sind eigene Befliegungen notwendig, um die Nutzung an Spitzentagen zu dokumentieren. Diese Schrägluftaufnahmen sind ebenfalls auszuwerten.

## **Erste Ergebnisse**

Der Bayerische Kanuverband hat den Ist-Zustand der Isar (Naturräumliche Beschreibung, wirtschaftliche/touristische/sportliche Nutzung, Verbesserungsvorschläge und kanusportliche Bedürfnisse) stichpunktartig formuliert und einen recht detaillierten Entwurf seiner Vorstellungen für die künftige Nutzung in Form des "Wasserwanderweges Isar" vorgelegt. Beide Erhebungen müssen noch in Karten übertragen werden.

Der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Bad Tölz - Wolfratshausen, hat Beobachtungen eingebracht, die insbesondere die Brut- sowie Aufzuchtzeiten von Kiesbrütern und deren verstärkte

Störanfälligkeit betreffen. Zu den Leitarten der Wildflußlandschaft Isar zählen Flußuferläufer (*Tringa hypoleucos*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Die Eisvögel (*Alcedo atthis*) sind weitere Indikatoren, die es zu berücksichtigen gilt. Die Fragestellungen betreffen die Zeiten und Räume, in denen diese Vogelarten an der Isar am empfindlichsten sind: nach unseren derzeitigen Erkenntnissen zwischen 10. Mai und 20. Juni. Diese Erkenntnisse stammen von Zufallsbeobachtungen über einige Jahre. Es wurde uns bald klar, daß längere Beobachtungsreihen notwendig sind.

Ebenfalls Feldarbeiten werden für Daten aus der Fischökologie notwendig. Deshalb hat der Landesfischereiverband beschlossen, einen größeren Flußabschnitt im Tölzer Raum wissenschaftlichen Arbeiten zu unterziehen. Erst dann können spezielle Aussagen über die ökologischen Bedürfnisse der Fischfauna in der Isar gemacht werden.

Wie man recht leicht erkennen kann, stecken wir bei unserer Arbeit noch immer in der Grundlagenerhebung. Die Gespräche haben gezeigt, daß wir noch viele Informationsdefizite abbauen müssen. Dies erfordert wissenschaftliches und planerisches Arbeiten, aber auch viel Zeit. Ob und wie wir das finanziell schaffen, ist uns nicht klar!

## **Wie soll es weitergehen?**

### Formulierung der Schutzforderungen und der touristischen Ansprüche

Nach Abschluß der Grundlagenerhebungen folgen die Formulierungen der Schutzforderungen und der touristischen Ansprüche. Sie werden sowohl textlich als auch auf Karten/Luftbildern, jeweils im gleichen Maßstab, erarbeitet.

### Konfliktanalyse

Durch Überlagerung der Schutzforderungen und Nutzungsansprüche werden die Konfliktbereiche und -zeiten herausgearbeitet. Dabei werden sich auch Bereiche und Zeiten abzeichnen, die durch Erholungsnutzer belastbarer sind. Diese Konfliktanalyse muß im Konsens erfolgen, damit darauf aufbauend gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden können.

### Lösungsmöglichkeiten

Die Lösungsmöglichkeiten hängen sehr stark davon ab, ob freiwillige Vereinbarungen oder Verordnungen angestrebt werden. Diese Entscheidung ist noch nicht gefallen. Doch durch die Ströme der Erholungsuchenden werden wir zwangsläufig auch rechtliche Mittel berücksichtigen müssen.

Klar ist dagegen schon, daß Lösungen vorrangig in einem raum- und zeitbezogenen Zonierungskonzept zu sehen sind. Zusätzlich muß zur Entlastung und Kanalisierung der Erholungsuchenden im Sinne der Raumordnung "dezentrale Konzentration" betrieben werden, insbesondere was die Bereitstellung von touristischen Infrastrukturen betrifft (z. B. Wege zum Fluß, Bootseinlaßstellen, Fahrradwege, Plätze zum Parken, Grillen, zum Lagern u. a. m.).

Nach unseren bisherigen Erfahrungen bedürfen sowohl die Konfliktanalyse als auch die Lösungsmöglichkeiten noch vieler Diskussionen unter den beteiligten Verbänden. Dieses Ziel zu erreichen ist das Hauptanliegen und bedarf eines großen zeitlichen Aufwands.

## **2. Teilschritt**

In unser Konzept werden wir dann Behörden einbinden, die zusätzliche ökologische Parameter einbringen können, z. B.:

- das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit den Referaten Umwelt und Freizeit, Landschaftsplanung und Grundsatzfragen der Ökologie im Bereich Naturschutz,
- das Bayerische Landesamt für Umweltschutz,
- das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft,
- die Staatliche Vogelschutzwarte Garmisch-Partenkirchen,
- die Regierung von Oberbayern mit den zuständigen Sachgebieten,
- die unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen und München-Land
- sowie das Planungsreferat und das Umweltamt der Stadt München,
- NN.

Wichtig ist auch, uns nicht nur auf das Bootfahren und Fischen zu beschränken und weitere touristische Nutzungen in das Konzept zu integrieren, weil von ihnen auch Belastungen ausgehen:

- Baden,
- Lagern,
- Grillen,
- Spaziergehen,
- Wandern,
- Radfahren,
- Bootfahren (soweit nicht organisiert) und
- Floßfahren.

Die größten Probleme schaffen uns die nicht organisierten Erholungsuchenden. Z. B. stellen die Badenden ein "amorphe" Masse dar. Bis zu 10.000 Menschen und mehr bevölkern an schönen Tagen das Naturschutzgebiet Pupplinger und Ascholdinginger Au!

Wir müssen uns an Personen wenden, die zumindest als Wortführer derartiger Gruppen fungieren. Eine ganz wichtige Quelle werden Interviews sein, die mit den nicht organisierten Erholungsuchenden zu führen sind.

Weitere Verbände, Institutionen und Gruppen sind einzubinden:

- Isartalverein,
- Erholungsverband äußerer Wirtschaftsraum München,
- TV-Naturfreunde (Oberbayern),
- Isarwasser e. V.,
- Isar-Ranger,
- Allg. Deutscher Fahrrad Club,
- Arbeitskreis Isarradweg,
- Flößerei Angermeier und Saintner,
- Naturwacht/Bergwacht,
- Wasserwacht,
- Polizei,
- Feuerwehr,
- Wasserwirtschaftsämter,
- Forstämter,
- Landratsämter Bad Tölz - Wolfratshausen, Garmisch - Partenkirchen und München - Land, sowie die Stadt München,
- Insgesamt 17 Kommunen (Markt Mittenwald, Gmde. Krün, Gmde. Wallgau, Gmde. Lenggries, Gmde. Gaißach, Stadt Bad Tölz, Gmde. Wackersberg- Oberfischbach, Gmde. Dietramszell, Stadt Geretsried, Stadt Wolfratshausen, Gmde. Icking, Gmde. Egling, Gmde. Schäftlarn, Gmde. Baierbrunn, Gmde. Pullach im Isartal, Gmde. Grünwald, Stadt München),
- NN.

### 3. Teilschritt:

Nun sind jene Nutzer beizuziehen, die über den touristischen Bereich hinausgehen und ihre Interessen

- im Hochwasserschutz,
- bei der Niedrigwasseraufbesserung,
- beim Erosionsschutz,
- in der maximalen Energieausbeute,
- in der Abwasserentsorgung,
- in der Land- und Forstwirtschaft sowie
- der Jagd wahrnehmen.

Unter diesen sonstigen Nutzern gilt es anzusprechen:

- das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit den einschlägigen Referaten ihrer Abteilung Wasserwirtschaft,
- die Wasserwirtschaftsämter Weilheim und München,
- die Bayernwerke,
- die Landratsämter und die Stadt (siehe oben),
- die insgesamt 17 vorher genannten Kommunen,
- die land- und forstwirtschaftliche Grundbesitzer (u. a. Bauernverband, Landwirtschaftsamt und Forstämter),

- und über die unteren Jagdbehörden an den Landkreisen die zuständigen Jagdpächter,
- NN.

Sind diese Gespräche alle gelaufen und der Konsens erreicht, die Vorschläge sowohl textlich als auch kartographisch aufbereitet, kann das Konzept an die Politik übergeben werden.

#### **4. Teilschritt: Umsetzung auf der politischen Ebene**

Die Politik wird ein im Konsens entwickeltes Konzept gerne aufgreifen. Mit der Umsetzung, d.h. Öffentlichkeitsarbeit, Beschilderung, Schaffung von Infrastrukturen, Erlaß von Verordnungen u. a. m. wird aus dem theoretischen Konzept das reale Besucherleitsystem Obere Isar. Dabei müssen ggfs. auch so ungewohnte Maßnahmen wie Kennzeichnung der Boote (vgl. Reitpferde) in Erwägung gezogen werden.

#### **5. Teilschritt: Vollzug in der Praxis**

Mit der Akzeptanz durch Politik und Behörden ist der letzte Schritt, der Vollzug in der Praxis noch nicht erreicht. Je einfacher das Besucherleitsystem ist, desto leichter läßt es sich umsetzen. Diese Einfachheit geht aber meist zu Lasten einer Seite: entweder größtmögliche Freiheit oder maximale Restriktion. Je ausgewogener das Besucherleitsystem angelegt ist, desto komplizierter wird es zwangsläufig - jeder kennt dieses Problem aus der Steuergesetzgebung.

Der Vollzug dieses Besucherleitsystems, d.h. die Kontrolle vor Ort, kann nur realisiert werden, wenn er auf möglichst vielen Schultern verteilt wird. Sollte nur eine Organisation, z. B. der Bayerische Kanuverband, für den Vollzug verantwortlich sein, so würde dieser überfordert, wie das Beispiel Rur in der Eifel zeigt. Durch unser Vorgehen, möglichst viele Zielgruppen einzubeziehen, gehen wir davon aus, daß wir die Bürde des Vollzug nicht allein zu bewältigen haben!

#### **Literatur:**

Arbeitsgruppe "Touristisches Nutzungskonzept Isar unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien" (1994/95): Protokolle;  
 Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1979):  
 Wasserwirtschaftlicher Isarrahrnenplan; Band 1 u. 1,  
 Speer, Franz (1977): Das Problemgebiet Obere Isar - Entwicklung - Zustand - Lösungsvorschläge  
 (unveröffentlichte Diplomarbeit an der TU-München-Weihenstephan)

# Befahrensregelungen - Willkür oder Chance ?

Der Deutsche Kanu-Verband veröffentlicht jährlich in seinem Sportprogramm eine Liste der Befahrensregelungen aus Naturschutzgründen in der Bundesrepublik Deutschland. Mit einer Auflage von 40.000 Exemplaren wird diese Liste sowohl an die im Deutschen Kanu-Verband organisierten Vereine und Einzelmitglieder verteilt, aber auch über Messen, Informationsstände oder den Kanufachhandel an nicht organisierte Kanufahrer weitergegeben.

Umfaßte diese Liste 1986 insgesamt 72 Einzelregelungen, so wird das Sportprogramm 1996 bereits 366 Regelungen aufzählen. Würde man alleine diese Zahlen als Maßstab für die Antwort auf die Frage „Willkür oder Chance?“ heranziehen, müßte das Urteil aus Sicht des Wassersports eindeutig „Willkür“ lauten. Mit Heranziehung von Zahlen und Statistiken läßt sich aber ein so komplizierter Sachverhalt, wie ihn die Problematik der Befahrensregelungen darstellt, nicht erfassen.

Bereits die Fragestellung ist falsch: Nicht als Frage ist das Problem zu behandeln, sondern als Aussage: Statt „Willkür oder Chance?“ muß es richtigerweise lauten: „Willkür und Chance!“. Im Nachfolgenden wird anhand einzelner Thesen dargelegt, warum Befahrensregelungen sowohl den Tatbestand behördlicher Willkür erfüllen, aber auch gleichzeitig die Chance bieten, durch ausgewogene Regelungen einen Interessenausgleich zwischen Kanusport und Naturschutz herbeizuführen.

## 1.These:

Es gibt Befahrensregelungen, die aufgrund ihrer Entstehung und inhaltlichen Regelung gegen elementare Grundsätze deutscher Gesetzgebung verstoßen und deren Notwendigkeit auch nicht auf naturschutzrechtliche Aspekte zurückzuführen ist. Sie stellen somit einen staatlichen Willkürakt dar. Als Beispiel kann hier die Befahrensregelung der Saar im Bereich des Wiltingerbogens herangezogen werden. Hier hat eine unzuständige Behörde eine Befahrensregelung erlassen, obwohl das Bundesverkehrsministerium, der Deutsche Sportbund, der Deutsche Kanu-Verband und andere Institutionen auf die Rechtswidrigkeit aufmerksam gemacht haben. Leider hat die ablehnende Haltung der zuständigen Bezirksregierung dazu geführt, daß eine Normenkontrollklage eingereicht wurde. Erst auf diesen Schritt hin hat sich die Bezirksregierung Trier zur Aufhebung der Verordnung bewegen lassen. Glücklicherweise handelt es sich bei diesen Regelungen um eine deutliche Minderheit. Gerade solche Regelungen vergiften aber das Klima zwischen den jeweiligen Parteien ganz erheblich. Nicht nur, daß dadurch grundsätzlich alle Befahrensregelungen in Zweifel gezogen werden, vielmehr führen sie dazu, daß die Bereitschaft sinkt, die Notwendigkeit von Regelungen überhaupt zu akzeptieren.

## 2.These:

Es gibt Befahrensregelungen, die zwar unter rechtsstaatlichen Aspekten ordnungsgemäß zustande genommen sind, aufgrund ihrer rigorosen Anwendung aber den Eindruck behördlicher Willkür wecken. Lassen sie mich dies an kleineren Beispielen erläutern: Seit kurzer Zeit gibt es auf der Elbe, Nordrhein-Westfalen, eine Verordnung, die im Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. ein Befahren untersagt. Auf den ersten Blick erscheint diese Regelung durchaus angemessen, ist doch in der übrigen Zeit eine Befahrung zulässig. Bei genauer Betrachtung erkennt man allerdings, daß die Elbe für kanusportliche Zwecke nur nach ausgiebigen Regenfällen nutzbar ist; dies trifft in der Regel nur auf das Frühjahr zu. Zählungen haben ergeben, daß in den letzten Jahren durchschnittlich 12 Fahrten mit insgesamt 54 Booten stattgefunden haben. Diese Zahlen belegen deutlich, daß solche gelegentlichen Befahrungen keine Störung für die Tier oder Pflanzenwelt darstellen würden. Diese Verbote erwecken deshalb bei den betroffenen Kanufahrern den Eindruck eines Willküraktes. Als weiteres Beispiel können Befahrensregelungen auf Sauer und Our herangezogen werden. Dort gilt die Regelung, daß zu bestimmten Zeiten nur das individuelle Kanufahren erlaubt ist, während organisierte Fahrten aber verboten sind. Auch diese Regelung scheint auf den ersten Blick als ein gelungenes Beispiel dienen zu können, ist doch das individuelle Kanufahren erlaubt. Berücksichtigt man allerdings, daß durch diese Verordnung der Verleih von Kanus an Unkundige nicht geregelt wird, diese also wie in der Vergangenheit weiterhin zu Hunderten die Sauer und Our befahren können, die im Kanuverein organisierte und ausgeschriebene Fahrt mit drei Teilnehmern dagegen allerdings verboten ist, so ist der Eindruck der Willkür sicherlich nicht ungerechtfertigt.

## 3. These:

Viele Befahrensregelungen lösen zwar ein lokales Problem entweder ganzjährig oder für einen bestimmten Zeitraum; sie rufen aber aufgrund ihres Verdrängungseffektes in anderen Gebieten neue Probleme hervor. Nach wie vor gibt es keine Ansätze, daß die Auswirkungen von einzelnen Befahrensregelungen unter überregionalen Gesichtspunkten geprüft werden. Aber auch die Beachtung regional eingrenzbarer Aspekte unterbleibt regelmäßig. Ich möchte dies am Beispiel des Landkreises Celle belegen. Im Landkreis Celle gibt es 22 für den Kanusport grundsätzlich geeignete Fließgewässer die eine Länge von 349 km aufweisen. Seit 1978 sind im Landkreis Celle mehrere Befahrensbeschränkungen für Fließgewässer rechtskräftig geworden. So wurden bisher ganzjährig gesperrt 108,3 km (dies entspricht 31,01 % der Gesamtstrecke) vom 01.03.-15.07. sind 30,3 km gesperrt, was einem Prozentsatz von 8,68

entspricht. Schließlich sind einige Kleinflüsse aufgrund Ihrer Lage in einem Militärgelände ebenfalls nicht befahrbar. Seit dem 1.1.1993 stehen im Landkreis Celle daher nur noch 164,9 km ganzjährig befahrbarer Kanugewässer zur Verfügung. Von diesen gehören allerdings 61 km (= 17,47 %) zur Bundeswasserstraße bzw. Landeswasserstraße Aller. In der Konsequenz wirkt sich das auf den Kanusport wie folgt aus: Den 600 im Landkreis Celle in Kanuvereinen organisierten Kanuten stehen ganzjährig nur 164,9 km Kanugewässer zur Verfügung, wovon 61 km Bundes- bzw. Landeswasserstraßen sind. In der Zeit vom 16.07. bis 28.02. stehen diesen Mitgliedern zusätzlich ca. 35 km der Oertze zur Verfügung, das heißt, im günstigsten Fall stehen insgesamt ca. rund 200 km zur Verfügung. Dieses Verhältnis wird noch problematischer, wenn die Anzahl der „auswärtigen“ Privatkanuten und die erhebliche Anzahl der kommerziellen Bootsvermieter mit einbezogen wird. Abgesehen von der Aller stehen im Landkreis Celle als ausreichend lange Strecken für Tagestouren nur noch ganzjährig Ascher und Lachte mit gesamt ca. 30 km, die Fuhse mit 24 km und in der Zeit vom 16.07. bis 28.02. zusätzlich die Oertze mit ca. 35 km zur Verfügung. Die Ascher eignet sich aufgrund ihres Kleinflußcharakters allerdings nicht zum Befahren mit größeren Gruppen. Die Aller selbst ist aufgrund ihrer Größe und der Berufs- sowie motorisierten Sportschiffahrt nur begrenzt geeignet. Der bis Celle als Landeswasserstraße fließende Teil ist wegen seiner Tiefe, Breite und ruhigen Strömung besonders für Anfänger und Ungeübte noch gut geeignet. Für den Geübten, regelmäßig fahrenden Kanuten, ist die Aller zwar auch geeignet, vermittelt aber aufgrund ihrer Größe und ihres Ausbaus (Begradigung/Aufstauungen) ein völlig anderes Naturerlebnis, als die übrigen Nebengewässer. Zusammengefaßt bedeutet dies, daß der gesamte Kanubetrieb - unabhängig davon, ob organisiert oder gewerblich/touristisch organisiert- sich auf nur ganz wenige Flußabschnitte beschränkt und dadurch natürlich zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen führt. Mittlerweile ist auch von mehreren Verleihern bekannt geworden, daß sie die durch die zeitlichen Sperrungen entgangenen Einnahmen durch eine Verdoppelung der Bootsplätze in der übrigen Zeit kompensieren. Welche Konflikte hier entstehen, brauche ich nicht extra zu erörtern.

#### **4.These:**

Befahrungsregelungen sind unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht in der Lage, Probleme bereits im Vorfeld zu lösen. Mit dieser These beschreiten wir nunmehr einen Weg, der Befahrungsregelungen nicht nur negativ behandelt, sondern der aufzeigen soll, daß diese eine Chance bieten können. Hierzu ist aber zunächst zu hinterfragen, warum Befahrungsregelungen erforderlich sind. Nach geltenden gesetzlichen Regelungen sind schützenswerte Gebiete von Störungen freizuhalten. Welche Gebiete schützenswert sind - also welche Voraussetzungen an solche Gebiet zu richten sind - wird durch das Bundesnaturschutzgesetz bzw. die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bestimmt. Zu Störungen im Sinne des Naturschutzrechtes sind alle Handlungen zu zählen, die bereits die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen beinhalten.

Da Kanufahren dazu führen kann, daß Pflanzen oder Fischlaich zerstört und Vögel am Brutgeschäft gehindert oder sogar vertrieben werden, wird das Kanufahren grundsätzlich als Störung betrachtet und reglementiert. Dabei wird aber nicht zwischen verschiedenen Formen des Kanufahrens unterschieden: So stehen geführten Fahrten individuelle Fahrten gegenüber; vereinsmäßig organisierte Fahrten denen von gewerblich/touristisch orientierten Anbietern. Alle diese Fahrten müssen unterschiedlich betrachtet werden, so daß die mögliche Störung auch differenzierter zu verstehen ist. Einfach dargestellt lassen sich die Probleme der Störungen in zwei Kategorien unterteilen:

a) Störungen liegen grundsätzlich vor, wenn es zu Übernutzungen von Gewässerabschnitten kommt.

b) Störungen können stattfinden, wenn der Sport nicht unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen an eine sachkundige und ordnungsgemäße Ausführung des Kanufahrens ausgeübt wird. Bei der Übernutzungsproblematik spielt es keine Rolle, ob jemand angepaßt fährt oder nicht. Der Dauerzustand des Befahrens führt zu Schäden an der Ufervegetation beim Ein-und Aussetzen, zum dauerhaften Aufscheuchen von Tieren oder zu nachhaltigen Veränderungen der Gewässergüte durch aufgewirbelte Sedimente oder aber direkte Einleitung von Abfällen. Will man dieses Problem lösen, so ist eine genaue Analyse erforderlich, welche Faktoren zu der Übernutzung geführt haben. Hier gibt es zwei mögliche Antworten: Entweder haben bestehende Befahrungsregelungen die noch zur Verfügung stehenden Gewässerabschnitte auf ein solches Minimum reduziert, daß der dadurch verbundene Verdrängungseffekt eine Übernutzung verursacht hat. Oder es wird durch künstliche Maßnahmen eine Übernutzung herbeigeführt, etwa indem verstärkt gewerbliche und/oder touristische Anbieter auftreten.

Fast alle Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, daß gerade die gewerblichen/touristischen Aktivitäten Ursache von Übernutzungen sind. Die Mecklenburger Seenplatte, der Spreewald, die Ems oder die Oertze sind hier nur beispielhaft anzuführen. Nach der derzeit gängigen Verwaltungspraxis werden Befahrungsregelungen nur im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen, bzw. vorläufigen Unterschutzstellungen erlassen. Die dann erforderlichen Regelungen werden grundsätzlich so gefaßt, daß das Kanufahren schlechthin geregelt wird. Grundsätze des Verursacherprinzips etc. werden nicht berücksichtigt. Bereits an dieser Stelle muß aber frühzeitig angesetzt werden, um Übernutzungen bereits im Vorfeld zu verhindern. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß die landeswasserrechtlichen Bestimmungen so überarbeitet werden, daß Verleih und Vermietung von Booten nicht mehr automatisch vom Gemeingebrauchsrecht erfaßt werden, sondern daß solche Tätigkeiten einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen. Entgegen derzeitiger Aussagen vieler Behördenvertreter ist eine solche Regelung auch rechtlich statthaft, denn die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, daß der unkontrollierte gewerbliche/touristische Betrieb zu Schäden an der gesamten Natur führt.



Vergleiche mit anderen Gewerbebetreibern, die auch negative Auswirkungen auf die Umwelt haben (Tankstellen, Chemische Reinigungen) lassen eine Reglementierung durch Behörden zu. Durch eine Verlagerung der gewerblichen/touristischen Betreiber auf dafür geeignete Gewässerabschnitte könnte bereits ein Großteil der vorhandenen Konflikte gelöst werden. Dort, wo vereinzelt Übernutzungen aufgrund eines Verdrängungseffektes auftreten, wäre eine Problemlösung durch differenzierte Genehmigungen zu suchen. Damit kommen wir auch zu dem Problembereich, wo Störungen im naturschutzrechtlichen Sinne angenommen werden, ohne daß diese auf Übernutzungen zurückzuführen sind. Diese sind auf nicht ordnungsgemäßes und unkundiges Ausüben des Kanufahrens zurückzuführen. Hier gibt es aber zahlreiche Regelungsmöglichkeiten, mit deren Hilfe ein angepaßtes Kanufahren erreicht werden kann. Ich möchte hierzu auf die 5. These verweisen.

### **5. These:**

Zwischen dem uneingeschränkten Befahren der Gewässer und dem generellen Befahrungsverbot gibt es eine Vielzahl von differenzierten Regelungsmöglichkeiten. Zur Zeit werden diese aber nicht ausreichend genutzt, statt dessen wird auf generelle Lösungen zurückgegriffen. Der Deutsche Kanu-Verband und seine Landesverbände haben schon immer darauf hingewiesen, daß es jeweilige, auf den Einzelfall abgestimmte Befahrungsregelungen geben muß. Was bedeutet dies nun im einzelnen? Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Natur durch den Wassersport, so ist zu prüfen, welche natürlichen Ressourcen konkret betroffen sind. Dabei muß das Objekt einer Schutzmaßnahme genau identifiziert werden. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, worin die Gefahr eines Schadens bestehen kann und welches Ziel mit einer Regelung angestrebt wird. Steht als Ergebnis dieser sehr sorgfältigen Prüfung fest, daß durch Wassersport Schäden entstehen können, so ist nach einem abgestuften Konzept zu prüfen, welche Regelung den geringsten Eingriff darstellt. Hier nun setzen die vielfältigen Möglichkeiten ein:

- Pegelabhängige Befahrungsregelungen, d.h., das Befahren ist nur erlaubt, wenn ein Mindestwasserstand vorhanden ist.
- Uferbetretungseinschränkungen, d.h., das Befahren des Gewässers ist erlaubt, das Betreten der Ufer dagegen verboten. Nur an vorher festgelegten Ein- und Aussatzstellen ist dann das Betreten der Ufer genehmigt.
- Reglementierungen nach Gruppengröße bzw Bootsgröße; solche Regelungen können dazu beitragen, daß nur solche Boote auf Gewässern benutzt werden, die als angemessen bezeichnet werden können. Durch die Einschränkung der Gruppengröße wird Übernutzungen entgegengewirkt.
- Kontingentierungen; dies bedeutet, daß pro Tag auf einem Gewässerabschnitt nur eine bestimmte Anzahl an Booten fahren darf. Mit einer Kontingentierung ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden, der bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden muß.
- Zeitliche Einschränkungen; wenn beispielsweise zu Brut- oder Fischlaichzeiten nachgewiesenermaßen durch die Ausübung des ordnungsgemäßen und sachkundigen Kanusports nachhaltige Störungen auftreten und andere Regelungen ohne Erfolg geblieben sind, könnte ein zeitlich begrenztes Befahrungsverbot in Frage kommen.

### **6. These**

Die Planungsbehörden sind alleine nicht in der Lage, auf den Einzelfall abgestimmte und in ein Gesamtkonzept integrierte Regelungen zu erarbeiten. Es ist deshalb wichtig, die Landes-Kanuverbände wie Vertreter öffentlicher Belange zu behandeln.

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Sportverbände nicht als Träger öffentlicher Belange anerkannt. Dennoch sind es gerade die Sportfachverbände, die entsprechende Informationen über Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungshäufigkeiten geben können. Die bisherige Regelung, die betroffenen Verbände bzw. Vereine erst im Rahmen der öffentlichen Auslegung offiziell zu beteiligen, reicht nicht aus, um wichtige Sachinformationen rechtzeitig in die geplanten Verordnungen einarbeiten zu können. Um aber die regelmäßige Beteiligung sicherzustellen und ein versehentliches oder absichtliches Vergessen zu verhindern, ist es erforderlich, mit Hilfe gesetzlicher Grundlagen eine Beteiligung sicherzustellen. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechenden Durchführungsverordnungen zu Naturschutzgesetzen bzw. Landschaftsgesetzen so zu verändern, daß eine Beteiligung zumindest wie Träger öffentlicher Belange sichergestellt ist. Ein positives Beispiel ist aus NRW zu berichten, wo die Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz nunmehr vorsieht, daß bei der Ausweisung von Schutzgebieten die Stadt- bzw. Kreissportbünde wie Träger öffentlicher Belange einzubinden sind. Die rechtzeitige Einbindung des Sports bietet gleichzeitig die Chance, bereits im Vorfeld Kompromisse zu erarbeiten, die von allen Seiten akzeptiert werden können.

### **7. These**

Werden Befahrungsregelungen auf der bisher dargestellten Grundlage erarbeitet, stellen sie eine echte Chance dar, den Konfliktbereich Sport und Natur zu entschärfen. Ihr Erfolg hängt aber davon ab, daß eine Kontrolle vorgenommen wird. Alle bisherigen positiven Beispiele über differenzierte Befahrungsregelungen müssen sich als sinnlos erweisen, wenn nicht auf ihre Einhaltung geachtet wird. Als Beispiel ist hier die Ammer anzuführen, für die eine vom Kanusport in fast allen Punkten akzeptierte Regelung gefunden wurde. Leider ist aber festzustellen, daß zunehmend gegen die Bestimmungen verstoßen wird, ohne daß dagegen Maßnahmen ergriffen werden. Die die Verordnung erlassende

Behörde muß daher beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte gegen die Personen oder Gruppen rigoros vorgehen, die die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung mißachten.

#### **8. These**

Der Natursport muß aktiv dazu beitragen, daß Hintergründe der Verordnungen vom Kanusport klar akzeptiert werden. Nur wenn Natursportler so geschult sind, daß sie den Sinn erfolgter Regelungen nicht nur akzeptieren - im Sinne von Duldung - sondern diese nachvollziehen können, ist die Einhaltung der Bestimmungen langfristig sichergestellt. Die Wassersportverbände sind hier gefordert, deutliche Akzent zu setzen. Hier aber bietet sich auch die Chance gemeinsamer Maßnahmen von Sportverbänden und Naturschutzgruppen.

## Ordnungsrechtliche Regelungen im europäischen Ausland

Die vielfältigen Konflikte, die auf der einen Seite zwischen den Wassersportaktivitäten allgemein und dem Naturschutz und auf der anderen Seite auch zwischen den einzelnen mehr oder minder sportlichen Fließgewässernutzungen existieren, deuten auf einen hohen Regelungsbedarf hin.

Eine langfristige Lösung dieses Konfliktes bedarf einer mehrstufigen Strategie, die auf unterschiedlichen Ebenen gleichzeitig wirken muß. Drei Handlungsebenen sind hier ausschlaggebend:

- Die ordnungspolitische Ebene, auf der die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung von Wassersportaktivitäten festzusetzen sind. Auf dieser Ebene müssen kurzfristig viele der bestehenden Konflikte zwischen den sportlichen Nutzungen und der naturschutzfachlich bedingten Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit vieler Fließgewässer durch klare gesetzliche Vorgaben und damit auch Grenzen der Inanspruchnahme durch die Wassersportaktivitäten entschärft werden.
- Die Planungsebene, auf der eine aktive Erholungsvorsorgeplanung, wie sie das Bundesnaturschutzgesetz vorsieht, mittels einer vorausschauenden sorgfältigen räumlichen Planung und der Entwicklung von Lenkungskonzepten (Zonierung der Naturräume, Fragen der Zugänglichkeit und Erreichbarkeit) mittelfristig ein wichtiges Konfliktlösungspotential darstellt.
- Die Ebene der umweltpädagogischen Bildung, auf der das Verhalten, die Einstellungen und das Handeln der Sportler thematisiert werden müssen. Dies muß über den Stand von den in fast allen Sportverbänden vorhandenen "10 goldenen Regeln" hinausgehen und eine Sensibilisierung erreichen, die auch zu einem verhaltensverändernden Bewußtseinswandel führt. Dies ist eine langfristige Herangehensweise. Hier sind auch die Sportverbände gefragt. Wenn sie es schaffen sollten, mit der Darstellung der sich verschlechternden Umweltbedingungen und damit auch auf die Verknappung von attraktiven Sporträumen aufmerksam zu machen und somit Betroffenheit bei den einzelnen auszulösen, so kann dies die Grundvoraussetzung für ein zukünftiges, sinnvolles Aktivwerden für die Belange des Naturschutzes werden.

### Die ordnungsrechtlichen Regelungen im europäischen Ausland

Die Betrachtung der ordnungsrechtlichen Regelungen im europäischen Ausland sollen dazu dienen, den Blick über Deutschland hinaus zu lenken und zu sehen, wie mit dem Konflikt Wassersportaktivitäten versus Naturschutz auf der gesetzlichen Ebene umgegangen wird.

Nach einer einführenden Betrachtung auf der nationalen Ebene, bei der die relevanten Artikel der einzelnen Fachgesetze oder Verordnungen aufgezeigt werden, werden die Gesetze und Verordnungen auf der nachfolgenden Ebene (Bundesland in Deutschland, Département in Frankreich, Region oder Provinz in Italien, Bundesland in Österreich und Kanton in der Schweiz) näher betrachtet.

Neben diesen Reglementierungen aus Naturschutzgründen existieren natürlich noch weitere Verordnungen, z.B. aus Gründen der Gefahrenabwehr, die hier jedoch nicht behandelt werden. Sie hängen oft mit den Gefahren für die Wassersportler durch die künstlichen Wasserschwankungen der Wasserkraftwerke zusammen.

Die nun folgende Betrachtung der Gesetzesregelungen in den einzelnen Ländern ist nicht als abschließend und vollständig zu verstehen.

### Frankreich

Eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Reglementierung der Wassersportaktivitäten ist die nouvelle loi sur l'eau du 3 janvier 1992, (das neue Wassergesetz vom Januar 1992). Dieses Gesetz regelt den Gemeingebrauch des Wassers und damit auch die hierunter fallende wassersportliche Nutzung der Gewässer. Die Darstellung des Gemeingebrauchs auf nationaler Ebene ähnelt dabei dem Abs. 1 des §23 des deutschen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Zielrichtung des französischen Gesetzes wird in Art. 2 der loi sur l'eau sehr deutlich:

• Art. 2

*Les dispositions de la présente loi ont pour objet une gestion équilibrée de la ressource en eau. Cette gestion vise à assurer:*

*- la préservation des écosystèmes aquatiques (...) de manière à satisfaire ou à concilier, lors des différents usages, activités ou travaux, les exigences:(...) de la pêche en eau douce, (...), du tourisme, des loisirs et des sports nautiques (...).*

*auf deutsch:*

*Die Aussagen dieses Gesetzes sollen zu einer ausgeglichenen Verwaltung der Wasserressourcen führen. Die Verwaltung der Wasserressourcen soll sicherstellen:*

-die Erhaltung der Wasserökosysteme (...) in einer Form, in der die Anforderungen der verschiedenen Nutzungen und Aktivitäten zufriedengestellt oder tragbare Kompromisse gefunden werden können. Zu den Nutzungen zählen:(...) die Süßwasserfischerei, (...), der Tourismus, die Freizeit- und Wassersportaktivitäten (...).

Die Verwaltung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche soll dabei im Rahmen von Planungs- und Verwaltungsschemata, den sogenannten "Schéma d'Aménagement et de Gestion des Eaux" (SAGE) geregelt werden (Fuhler 1993: 39). Dieses neue Instrument zielt auf eine wirtschaftliche Planung und eine ausgewogene Bewirtschaftung des Wasservorkommens und des Wasserökosystems ab (Bassot 1993: 17). Bei der Ausgestaltung der Schemata besitzen auch die Sportverbände (z.B. FFCK) ein Mitspracherecht. In der öffentlichen Auslegung haben zudem Privatleute ein Recht auf Berücksichtigung ihrer formulierten Einwände. Innerhalb der SAGE besteht die Möglichkeit, die Nutzung der Gewässer für wassersportliche Aktivitäten zu reglementieren (schrift. Courtin 1993). In Anbetracht der Tatsache, daß die loi sur l'eau allerdings erst seit zwei Jahren in Kraft getreten ist, sind solche abgestimmten Schemata noch die Ausnahme. Bei Fehlen dieser Schemata gilt, laut Art. 6 der loi sur l'eau, für nicht motorisierte Kleinfahrzeuge (Boote, schwimbare Untersätze) die freie Benutzbarkeit der Gewässer in Respektierung der Gesetze und Verordnungen des "règlement général de la police de la navigation intérieure" (Fuhler 1993: 47).

Dieses règlement général de la police de la navigation intérieure besagt in Kapitel IX:

*Règlement général de la police de la navigation intérieure du 23.9.1973 modifié par le décret du 28.3.1977*

*(Wasserschiffahrtspolizeigesetz auf Binnenwasserstraßen vom 23.9.1973 verändert nach der Verordnung vom 28.3.1977)*

• Art. 9.03

*1. Sur les rivières à courant libre, la navigation des bateaux et engins de plaisance s'effectue librement sous réserve des droits des propriétaires riverains et des tiers.*

*auf deutsch:*

*1. Auf den Gewässern mit freier Wasserführung, ist die Fahrt mit Booten oder schimmbaren Untersätzen erlaubt, mit Vorbehalt der Respektierung der Anliegerrechte und der Rechte von Drittpersonen (eigene Anmerkung; z.B.: Mühlenbesitzer)*

Zudem ist die Einteilung der Fließgewässer in zwei unterschiedliche Kategorien bei der Betrachtung der Wassersportaktivitäten von Bedeutung. Generell unterteilt man die Fließgewässer in Frankreich in: "cours d'eau domaniaux" (öffentliche Fließgewässer) und "cours d'eau non domaniaux" (nicht-öffentliche Fließgewässer)" (Darolles 1994: 118f.).

Bei den nicht-öffentlichen Fließgewässern besteht für die Besitzer der Anliegergrundstücke die Möglichkeit, den Zugang zum Gewässer zu versperren. Sie sind auch Besitzer der Gewässersohle (bis zur Hälfte der Breite des Gewässers) und der Ufer. Hierdurch können sie das Ein- und Aussetzen der Boote auf ihren Grundstücken verbieten. Die wassersportliche Benutzung dieser Gewässer ist allerdings öffentlich und kann durch Private nicht unterbunden werden (vgl. article 2 du décret du 21 septembre 1973 sur la réglementation de la police de la navigation intérieure und article 6 de la loi sur l'eau du 3 janvier 1992).

Auf den öffentlichen Fließgewässern gelten diese Einschränkungen nicht. Wichtig für die Organisatoren von größeren Veranstaltungen von Wassersportaktivitäten ist jedoch die Tatsache, daß hierfür auf öffentlichen Gewässern eine substantielle Gebühr (Redevance Voies navigables de France = Gebühr für die befahrbaren Wasserstraßen von Frankreich) zu entrichten ist (vgl. articles L.28 + L.29 du code du domaine de l'état). Auf der Ebene der einzelnen Départements kann der zuständige Finanzdirektor der Verwaltung die zu entrichtende Summe jedoch durch Erklärung der Veranstaltung als "von öffentlichem Interesse" entscheidend beschränken (Fuhler 1993: 43).

Insgesamt gesehen hat das neue Wassergesetz zu einer stärkeren Dezentralisierung der Planung geführt (Bsp. SAGE), wobei jedoch weiterhin alles unter ständiger Kontrolle des Staates in der Person des "préfet" (Präfekt, vergleichbar mit dem Regierungspräsidenten der Regierungsbezirke) liegt (Bassot 1993: 17).

In den verschiedenen Départements gibt es zusätzlich die Möglichkeit, spezielle Verordnungen für die Nutzung der Fließgewässer zu erlassen. Hier besitzt der Präfekt weitreichende Kompetenzen (Darolles 1994: 124f.). Er kann Einschränkungen der Ausübung von Sportaktivitäten und von größeren Sportveranstaltungen auf 'öffentlichen' oder 'nicht-öffentlichen' Gewässern aussprechen. In erster Linie müssen diese Einschränkungen jedoch auf Sicherheitsbedenken zurückgehen (Darolles 1994: 125). Hierauf basiert bspw. die "restriction à la navigation" (Einschränkung der Befahrungen) im Département Ardèche. So ist laut dem "arrêté interpréfectorale nr. 94/350" (Beschluß zwischen Präfekten von verschiedenen Départements) bei Wasserständen von mehr als 2,50m jegliche Befahrung der Ardèche verboten (schrift. Peschier 1994). Eine Befahrensbeschränkung bei sehr niedrigem Wasserstandspegel existiert dagegen nicht. Es handelt sich hier also nicht um einem Schutz der in der Gewässersohle lebenden Organismen, sondern um ein rein auf die Sicherheit der Aktiven bedachtes Verbot.

Der Präfekt hat die Pflicht, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zu reglementieren. Er ist sogar gezwungen, laut dem "circulaire du 18 août 1975" die verschiedenen Nutzer der Fließgewässer bei der Erarbeitung von Nutzungskonzepten nach den jeweiligen Ansprüchen zu befragen und darüber hinaus bei der Erstellung eines Konzeptes auch zu beteiligen. Die meisten aktuellen Beschlüsse, welche die Wassersportaktivitäten betreffen, beschränken sich auf eine Verteilung der Nutzungsansprüche von Anglern und Wassersportlern, denen unterschiedliche Ausübungszeiten zugeteilt werden. So sind die

möglichen Zeiten für die Ausübung der Wassersportaktivitäten meistens auf 10-18 Uhr begrenzt, um den Fischern die besten Angelzeiten (frühmorgens und in den ersten Abendstunden) freizuhalten (Darolles 1994: 125). Seit Inkrafttreten der 'loi sur l'eau du 3 janvier 1992' hat der Präfekt allerdings nicht mehr die Befugnis, die 'nicht motorisierte Wassersportaktivitäten' aus 'Nicht-Sicherheitsbedenken' über längere Zeit hinweg zu verbieten (Darolles 1994: 125).

Auch die Naturschutzgesetze bieten Möglichkeiten, um Wassersportaktivitäten zu reglementieren (schrift. Barrull 1993).

So bestehen bspw. in Art. 18 des Kapitel 3 der loi relative à la protection de la nature (Naturschutzgesetz) Einschränkungsmöglichkeiten in den "réserves naturelles" (Naturschutzgebieten):

*Loi sur la protection de la nature du 10 juillet 1976 (Naturschutzgesetz vom 10. Juli 1976)*

• *Chapitre III, Art. 18*

*1. l'acte de classement peut soumettre à un régime particulier, et le cas échéant, interdire à l'intérieur de la réserve toute action susceptible de nuire au développement naturel de la faune et de la flore (...)*  
auf deutsch:

*Die Einstufung als 'réserve naturelle' kann das gesamte Gebiet unter besondere Nutzungsrestriktionen setzen, ggf. können somit innerhalb des Schutzgebietes, jegliche Aktivitäten verboten werden, die in Verdacht stehen der natürlichen Entwicklung der Fauna und Flora zu schaden (...)*

Der Verdacht auf Belastungen der Flora und Fauna reicht also aus, um mögliche Belastungsquellen, zu denen sicherlich die Wassersportaktivitäten gehören, in diesen Gebieten zu verbieten. Die Unterschutzstellung als 'réserve naturelle' muß jedoch bereits vorhandene Nutzungen berücksichtigen.

Auch mittels eines "arrêté de protection de biotope" (APB) (Beschuß über die Unterschutzstellung eines Biotops), der auf der Ebene des Départements getroffen werden kann, besteht die Möglichkeit, bestimmte Aktivitäten zu reglementieren oder sogar zu verbieten (Fuhler 1993: 57). Der APB erlaubt die Unterschutzstellung von wichtigen Lebensräumen geschützter Arten nach der loi du 10 juillet 1976 relative à la protection de la nature. Hier kann z.B. das Fahren von Booten mit mehr als zwei Passagieren und somit Rafting auf den Flüssen verboten werden (schrift. Courtin 1993).

In den französischen Nationalparks bestehen nach der loi du 22 juillet 1960 relative à la création des parcs nationaux (Nationalparkgesetz vom 22. Juli 1960) bestimmte Möglichkeiten zur Reglementierung dieser Aktivitäten. In den Verordnungen der Nationalparke können, in eigener Wahl der Mittel, die Aktivitäten der Besucher beschränkt und verboten werden. So sind bspw. im Nationalpark 'La Vanoise' alle wasserorientierten Sportaktivitäten ohne Einschränkung erlaubt. Allerdings dürfen keine dauerhaften Einrichtungen angebracht werden. Dies heißt, das beim Wildwasserfahren aktive Sicherungen durch Anbringen von Seilen an Felsen verboten sind. Auch beim Canyoning ist das Anbringen von Haken an den Felsen, die das Abseilen in die Schluchten erleichtern sollen, nicht erlaubt (vgl. Publication du parc national du mercantour). Im Nationalpark 'Le Mercantour' besteht in der Kernzone ein generelles Verbot der Wassersportaktivitäten. Dabei kann Rafting aufgrund des Reliefs und damit verbunden des Wasserregimes sowieso nicht in der Kernzone betrieben werden (vgl. Publication du parc national du mercantour). Die Verbote sind in den Erlassen der jeweiligen Nationalparkdirektion enthalten. Sie werden mit Art. 2 der 'loi nr. 60-708 du 22 juillet 1960 relative à la création de parcs nationaux' begründet, indem jegliche Aktivitäten, die im Verdacht stehen, zu Schäden der natürlichen Entwicklung von Flora und Fauna zu führen, verboten werden können. Auch haben die Erfahrungen (Bsp. Le Mercantour) mit diesen Aktivitäten in den zones périphériques (Randzonen) gezeigt, daß die Erlaubnis dieser Sportaktivitäten zu einem sehr starken Anwachsen der Anzahl der Ausübenden geführt hat, was neben den zu beobachtenden ökologischen Belastungen auch mit sich brachte, daß aufgrund zahlreicher Unfälle feste Sicherungseinrichtungen geschaffen werden mußten. Dies wollte man aber auf keinen Fall in den Kernzonen erlauben (vgl. Publication du parc national du Mercantour).

### **Einschätzung**

In Frankreich werden, bedingt durch die 'nouvelle loi sur l'eau du 3 janvier 1992', vermehrt Entscheidungen über den Gemeingebrauch des Wassers (hierunter fallen die Sportaktivitäten) auf der Ebene der Départements in der Person des Präfekten getroffen. Diese Entscheidungsverlagerung von der nationalen auf die nächste staatliche Ebene hat sicherlich nicht zu einer stärkeren Berücksichtigung von ökologischen Belangen geführt, da logischerweise die regionalen wirtschaftlichen Argumente auf dieser Ebene noch stärker ins Gewicht fallen. Zudem hat dieses neue Gesetz langfristige Beschränkungen von bestimmten Nutzungen (auch Wassersportaktivitäten) aus 'Nicht-Sicherheitsgründen' fast unmöglich gemacht, wie ein Urteil des 'tribunal administratif' (Verwaltungsgericht) in Pau (französische Pyrenäen) gezeigt hat, das einen präfektoralen Beschluß über das Verbot von Wassersportaktivitäten, mit der Begründung der 'Nicht-Berücksichtigung' des Art. 6 der 'nouvelle loi sur l'eau du 3 janvier 1992' wieder rückgängig gemacht hat (vgl. Darolles 1994: 125f.). So gesehen haben sich die Reglementierungsmöglichkeiten der Wassersportaktivitäten über das Wasserrecht aus der Sicht des Naturschutzes verschlechtert. Es sei denn, die fast überall noch fehlende SAGE erweisen sich hier als ein wertvolles Regulierungsinstrument. Hier muß auf eine schnelle Erarbeitung dieser Planungs- und Verwaltungsschemata hingearbeitet werden.

Langfristige Beschränkungen oder Verbote aus Sicht des Naturschutzes sind somit in Frankreich größtenteils nur noch über die Naturschutzgesetzgebung machbar. Hier müssen die zur Verfügung stehenden Mittel konsequenter eingesetzt werden.

## **Italien**

In Italien wurde vom Staat in vielen Bereichen die Gesetzgebungskompetenz an die Regionen abgetreten. Diese sind als eigenständige Selbstverwaltungskörperschaften u.a. zuständig für den Fremdenverkehr und die Fischerei, und hier besitzen sie auch die Vollzugszuständigkeit (Soell 1991: 75). Hinzu kommt, daß vom Staat auch administrative Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes an die Regionen übertragen worden sind, die dann z.T. weiter an die Provinzen delegiert wurden (Arnold 1987: 68). So besitzen z.B. die Regionen die gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Kompetenz für den Arten- und Gebietsschutz, was sie wiederum an die Provinzen übertragen können (DRL 1991: 16). Dies hat dazu geführt, daß es bisher in Italien keine einheitliche Normierung der Schutzkategorien und keine gültige Festsetzung von Rote Listen für gefährdete Arten oder Pflanzengesellschaften gibt. Dies soll jedoch nach mehr als zwanzigjähriger Abstinenz jeglicher gesetzlicher Instrumente für eine Planung im Naturschutzbereich mit dem Gesetz Nr. 394/91 über Schutzgebiete von 1991 beendet werden (CIPRA 1992c: 11). Ein positives Resultat dieser 'ungeregelten nationalen Voraussetzungen' ist aber, daß einige italienische Regionen und sogar Provinzen wichtige eigenständige Konzeptionen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes entwickelt haben.

Ein Beispiel hierfür stellt sicherlich die Autonome Provinz Bozen-Südtirol dar, die von besonderer Bedeutung bei der Betrachtung der gesetzlichen Regelungen und Verordnungen für Wassersportaktivitäten ist. Denn diese Provinz ist ein sehr beliebtes Reiseziel für Sommertouristen. Hier werden mit Sicherheit zukünftig die Angebote an landschaftsbezogenen und damit auch an wasserorientierten Sportaktivitäten zunehmen und dementsprechend auch die hiervon ausgehenden Belastungen.

Bisher existierte für den Gesetzgeber mit dem Landschaftsschutzgesetz vom 25. Juli 1970 ein nur unzureichender juristischer Handlungsrahmen, um auf rechtlicher Basis gegenüber Belastungen der Natur und Landschaft durch moderne Sportaktivitäten eingreifen zu können (o.A. 1993g: 17). Diese Situation wurde durch einen Gesetzesentwurf zu einem neuen "Natur- und Landschaftsschutzgesetz vom 15.09.1992" verändert (Achmüller 1992: 1). Allerdings befindet sich dieser Gesetzesentwurf immer noch in der Abstimmung (Stand Oktober 95), wobei jedoch der Abschnitt betreffend die Trendsportarten in den seit zwei Jahren andauernden Diskussionen bisher grundsätzlich unverändert geblieben ist (schrift. Pallhuber 1994). Von besonderer Bedeutung ist hier Abschnitt VI, der die Erholung in der freien Natur behandelt. Art. 47 'Sportarten in Fließgewässern' des Entwurfs zum Natur- und Landschaftsschutzgesetz lautet:

- 1. Das Rafting, Paddeln, Hydrospeed, Kajak- und Kanufahren sind nur in den von der zuständigen Verwaltung (e.A. die örtliche Verwaltung), in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesenen Fluß- bzw. Bachabschnitten gestattet. Außerhalb der ausgewiesenen Fluß- und Bachabschnitten ist die Ausübung dieser Sportarten im gesamten Landesgebiet verboten.*
- 2. Canyoning ist im gesamten Landesgebiet verboten.*  
(Achmüller 1992: 31)

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch Abs. 1 des Art. 49 'Ausnahmen, Einschränkungen und Verbote' dieses Gesetzesentwurfs:

- 1. In den Schutzkategorien (e. A.: Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, NSG's, LSG's und Naturparke) (...) kann der zuständige Landesrat, mit begründeter Verwaltungsmaßnahme, auf Vorschlag der Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz, aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes die in den Art. 42 bis 48 (e.A. Erholung in der freien Natur) erlaubten Aktivitäten, sowie alle neu aufkommenden Sportarten und neuen Formen der Freizeitgestaltung für ein bestimmtes Gebiet und für einen befristeten Zeitraum oder ganzjährig einschränken bspw. verbieten (...).*

Dies stellt sicherlich eine stark verbesserte Reglementierungsmöglichkeit von wasserorientierten Sportaktivitäten gegenüber dem aktuellen Landschaftsschutzgesetz dar, in dem bisher keinerlei Aussagen zu den Wassersportaktivitäten enthalten sind. Mit der geplanten Berücksichtigung 'aller neu aufkommenden Sportarten und neuen Formen der Freizeitgestaltung' wird somit auch ein gesetzliches Instrumentarium geschaffen, das der rasanten Entwicklung im Freizeitsektor begegnen kann.

Darüber hinaus bieten insbesondere die Kategorien der Naturschutzgebiete und der Nationalparks geeignete Möglichkeiten, bestimmte Aktivitäten zu beschränken oder sogar zu verbieten. Dieser Entwurf hat dann auch eine Flut von Kritik durch die Sport- und Freizeitverbände hervorgerufen.

## **Luxemburg**

Ausschlaggebende Gesetzesgrundlage bei der Reglementierung der wassersportlichen Aktivitäten auf den luxemburgischen Fließgewässern ist die Großherzogliche Rechtsverordnung vom 14. Juni 94 über die sportliche oder freizeitliche Nutzung von Fließgewässern.

Hier werden in Art. 2 für alle luxemburgischen Fließgewässer zeitliche Befahrensbeschränkungen formuliert. Diese gelten hauptsächlich nur über die Herbst- und Wintermonate und schützen damit die Laichzeiten einzelner Fischarten. In den Sommermonaten, wo der größte Ansturm auf diese Gewässer u.a. durch die hohe Zahl der angegliederten Campingplätze stattfindet, bestehen für viele Fließgewässer keine Nutzungsbeschränkungen.

Art. 4 dieser Rechtsverordnung sieht vor, daß die Naturschutzbehörden für eine bestimmte Zeitdauer und einen bestimmten Flußabschnitt, außer auf den Grenzflüssen zu Deutschland, bei Niedrigwasserstand jegliche sportliche oder freizeithliche Nutzung der Gewässer, welche Störungen oder Zerstörungen der Fließgewässerfauna und -flora zur Folge haben kann, untersagen können. Eine Ausnahme stellt bei beiden Artikeln die Benutzung des Gewässers mit aufblasbaren Kleinfahrzeugen im Einzugsbereich der ausgewiesenen Campingplätze dar. Einzugsbereich im Sinne dieser Rechtsverordnungen ist nur die Gewässerstrecke innerhalb der räumlichen Grenzen des jeweiligen Campingplatzes.

## Österreich

In Österreich wird die Nutzung der Fließgewässer durch unterschiedliche Gesetze geregelt. Hierzu zählt das österreichische Wasserrecht, doch bestehen hierüber nur geringe Einflußmöglichkeiten auf die sportliche Nutzung der Fließgewässer. Im Wasserrecht besitzt der Bund in Gesetzgebung und Vollzug die volle Zuständigkeit (Rottenburg 1987: 132). Das österreichische Wasserrechtsgesetz enthält eine Benutzungsberechtigung (§5), die jedermann die Benutzung der öffentlichen Gewässer innerhalb der durch das Gesetz vorgegebenen Restriktionen erlaubt (Fischer 1990: 5). Daraus läßt sich der §8 'Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern' der Wasserrechtsnovelle von 1990 ableiten:

*1. In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, (...), soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt. (...)*

*4. Die Wasserrechtsbehörde kann (...) über die Ausübung des Gemeingebrauches wasserpolizeiliche Anordnungen treffen, durch die das öffentliche Interesse und die Ausübung des Gemeingebrauches durch andere gewahrt oder die Grenzen des Gemeingebrauchs näher bezeichnet werden. (Rossmann 1993: 30f.)*

Laut der oberen Wasserrechtsbehörde zählen die Wassersportaktivitäten zum Gemeingebrauch und sind damit nicht bewilligungspflichtig. Dies zählt auch für gewerbliche Unternehmen, wie z.B. Rafting-Veranstalter (schrift. Zaderer 1994). Eine mögliche Einschränkung für Wassersportaktivitäten existiert im Wasserrechtsgesetz in §15 'Laichschonstätten'. Die hier formulierten Aussagen lauten:

*Auf Antrag der Fischereiberechtigten (...) muß die Wasser-rechtsbehörde Wasserstrecken oder Wasserflächen, die zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut besonders geeignet erscheinen, auf Widerruf als Laichschonstätten erklären. (...)*

*In den Laichschonstätten (...) ist während der von der Wasser-rechtsbehörde zu bestimmenden Zeit jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundenen Tätigkeit verboten, insbesondere das Befahren mit Wasserfahrzeugen und das Baden.*

Wird also ein bestimmter Gewässerabschnitt als Laichschonstätte erklärt, so kann die Wasserrechtsbehörde die wassersportlichen Aktivitäten hier verbieten, mit dem Hinweis, daß von diesen Aktivitäten mögliche Belastungen für den Fischlaich zu erwarten sind (schrift. Zaderer 1994).

Daneben bietet auch das Naturschutzrecht Regulierungsmöglichkeiten. Der Bund besitzt hier allerdings, im Gegensatz zu Deutschland, keine Rahmengesetzgebungs-kompetenz (DRL 1987: 108). Denn die Gesetzgebung im Naturschutz war in Österreich von Anfang an (mit Unterbrechung zur Zeit der deutschen Besetzung im zweiten Weltkrieg) in der Zuständigkeit der Länder, deren einzelne Naturschutzgesetze dementsprechend sehr verschiedenartig sind (May 1990: 78). Eine Möglichkeit der Regulierung von Wassersportaktivitäten besteht in einigen Ländern (Salzburg, Tirol) in der Ausweisung von Ruhezonen. Durch Verordnungen können dann in diesen Zonen bestimmte sportliche Aktivitäten untersagt werden (CIPRA 1994: 28). Auch in der Schutzkategorie Nationalpark (Bsp. Hohe Tauern) können wasserorientierte Sportaktivitäten in den unterschiedlichen Zonen verboten werden (vgl. Publication du parc national du mercantour).

Am Beispiel des Bundeslandes Tirol werden nachfolgend die wichtigsten Gesetze und Verordnungen betreffend der Reglementierungen von Wassersportaktivitäten dargestellt. Regelungen und Richtlinien gibt es in Tirol nur für die gewerblichen Anbieter von Wassersportaktivitäten (hauptsächlich Rafting-Veranstalter). Die private Nutzung wird nach dem Wasserrechtsgesetz als 'Allgemeingebrauch' verstanden, somit ist keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich (s.o.). Stärker reglementiert ist dagegen das Rafting, da auf vielen Fließgewässern Tirols seit ungefähr 10 Jahren Rafting-Fahrten durchgeführt werden. Dieses Angebot, das bevorzugt von den Touristen angenommen wird, hat sich in dieser Zeitspanne zu einen bedeutenden Zweig der Tourismuswirtschaft entwickelt. In letzter Zeit etablierten sich hier immer mehr einheimische und auch deutsche Firmen, die besonders am Lech und Inn begannen kommerzielle Rafting-Fahrten anzubieten. Daneben hat aber auch das private Rafting sehr stark zugenommen. Seit 1990 ist laut §75 Abs. 1 Schiffahrtsgesetz eine Konzession für das gewerbs-

mäßige Schlauchbootfahren erforderlich, wobei die notwendige Konzession nur an Österreicher, mit Wohnsitz im Inland, vergeben wird (Klub sozialistischer Abgeordneter zum Tiroler Landtag 1990: 2). Diese eindeutige Bevorzugung von österreichischen Unternehmen sollte in erster Linie den Konflikt, der durch die Übernutzung einzelner, für Rafting attraktiver Gewässer zwischen den zahlreichen (auch illegalen) Rafting-Unternehmen entstanden ist, regeln (o.A. 1992b: 9). Mit Ausnahme der Landesregierung Kärnten bestehen in allen anderen Bundesländern solche Konzessionspflichten (o.A. 1993g: 4). Bei dieser Art der Beschränkung des Raftings handelt es sich größtenteils um eine Regelung aus Sicherheitsgründen. Tatsächlich ist die Konzessionsverteilung allerdings eine stumpfe Waffe geblieben, da dies häufig über Strohmänner unterlaufen wird, und so immer noch durchschnittlich zwei von drei Fahrten von Deutschen ohne Konzession erfolgen (schrift. BUWAL 1991 u. Zaderer 1992: o.S.). Dieser Zustand soll nun durch verstärkte Kontrollen der Gendarmerie unterbunden werden. Da das Schifffahrtsgesetz jedem den freien Zugang zu öffentlichen Gewässern bzw. das Befahren erlaubt, besteht für das private Raften, Kanuwildwasserfahren oder einfaches Schlauchbootfahren hierüber absolut keine Handlungsmöglichkeit (o.A. 1992a: 11).

Mit der 'Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. April 1993 über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlich fließenden Gewässern', die auf § 16 Abs. 2 und § 36 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes von 1990 beruht, werden die Rafting-Fahrten detailliert geregelt (vgl. LGBl. Nr. 35 von Tirol). § 1 Abs. 2 dieser Verordnung lautet:

*Das Befahren der in der Anlage bezeichneten Gewässerstrecken mit aufblasbaren Ruderfahrzeugen, die geeignet sind, mehr als vier Personen zu befördern (Rafts), ist verboten, sowie im § 2 nicht anderes bestimmt ist.*

Es handelt sich hier um auf bestimmte Fließgewässerabschnitte beschränkte, rein zeitliche Verbote, die das gewerbsmäßig organisierte Rafting auf die erwähnten Zeitspannen von jeweils 9 bis 18 Uhr beschränken.

In Tirol wurde 1993 zusätzlich eine Kennzeichnungspflicht für alle Raftingboote, die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, angeordnet. Hinzu kommt, daß ab der Saison 1994 nur noch Ein- und Ausstiegsstellen genehmigt werden dürfen, die mit einer WC-Anlage ausgestattet sind. Auch die Vergabe der Konzessionen wurde stärker reglementiert. Voraussetzung dafür ist nun eine gewerberechtliche und eine naturschutzrechtliche Bewilligung. Zudem müssen die benutzten Boote über ein amtliches Kennzeichen verfügen. (o.A. 1993j: 7)

Auch mit der Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes von 1991 sind Rafting-Fahrten bewilligungspflichtig geworden. § 7 Abs. 2 'Schutz der Gewässer außerhalb der Ortschaften' lautet:

*2. Unbeschadet des Verbotes nach §5 lit. c bedarf die Verwendung von Wasserfahrzeugen zur entgeltlichen Personenförderung auf fließenden Gewässern einer Bewilligung.*

Dabei darf eine solche Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn hierdurch die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes) oder wenn langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Natur überwiegen. Damit bleibt also ein gewisser Ermessensspielraum bei der Behandlung von Rafting-Fahrten erhalten. Dagegen sind in nach § 11 Tiroler Naturschutzgesetz ausgewiesenen 'Ruhegebieten', keine Einschränkungen von Trendsportarten (und damit auch von Wassersportaktivitäten) vorgesehen. (CIPRA 1994: 28)

### **Einschätzung**

In Österreich existieren, im Vergleich zum gesamten Alpenraum, die meisten Verbote und Reglementierungen für wasserorientierte Sportaktivitäten. Sie betreffen allerdings hauptsächlich das gewerbliche Rafting. Bei den anderen wasserorientierten Sportaktivitäten sind nur sehr wenige Reglementierungen angedacht, obwohl auch hier die spezifischen Belastungen nicht unerheblich sein können. So besteht bspw. für Kanu-Fahrten auf vielen Fließgewässern (Bsp. Teichl, Steyr und Traun), an denen Rafting zeitlich oder sogar ganz verboten ist, absolut keine Befahrenseinschränkung (o.A. 1993a: 14). In schutzbedürftigen und empfindlichen Bereichen besteht auch hier ein konkreter Handlungsbedarf.

## **Zusammenfassende Übersicht der ordnungspolitischen Maßnahmen**

Auf dem Gebiet der ordnungsrechtlichen Vorgaben (Reglementierungen, Verordnungen, Gesetze) bestehen zahlreiche unterschiedliche Herangehensweisen an die Regelung von wasserorientierten Sportaktivitäten. Die relevanten Rechtsgrundlagen sind dabei i.d.R. nicht nur auf der nationalen Ebene, sondern auch meistens auf den nachfolgenden staatlichen Ebenen verankert. Auch in bezug auf die einzelnen Wassersportaktivitäten bestehen hinsichtlich der Reglementierungen große Unterschiede. Ein Grundproblem ist in allen Ländern festzustellen: Im allgemeinen hängen die gesetzlichen Regelungen der Entwicklung immer neuer Sportaktivitäten weit hinterher. Dies bringt mit sich, daß mit jeder neuen Wassersportaktivität das Problem der rechtlichen Einstufung besteht. Diese Einstufung ist jedoch sehr



wichtig, da sie das zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium und damit die Regelungsmöglichkeiten bestimmt. Wird bspw. eine Sportaktivität als eine Form des 'Gemeingebrauchs' definiert, so bestehen i.d.R. im Wasserhaushaltsgesetz (Deutschland) oder im Wasserrecht (Österreich) keinerlei Zugriffsmöglichkeiten mehr. Diese Einstufung oder Interpretation der einzelnen wasserorientierten Sportaktivitäten ist meistens nicht einheitlich festgelegt, was mit sich bringen kann, daß mit wechselnden Zuständigkeiten sogar innerhalb eines Landes (bspw. in den verschiedenen Regierungsbezirken in Bayern) unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten für die gleiche Aktivität bestehen.

Folgende Instrumente zur Regelung von Wassersportaktivitäten aus Naturschutz-gründen werden z.T. bereits in einzelnen Ländern angewendet, wobei die gleichen Instrumente teilweise auch der Sicherheit dienen. Die gewählte Reihenfolge der Darstellung stellt eine Abstufung der jeweiligen Stärke der Einschränkungen für die Wassersportler dar, die i.d.R. auch in Relation zur naturschutzfachlichen Wirksamkeit steht. Dabei reicht die Bandbreite von einem absoluten bis hin zu einem pegelstandsabhängigen Befahrensverbot. Die meisten Regelungen gelten immer nur für bestimmte Teilabschnitte eines Fließgewässers.

- Absolutes Befahrensverbot

Unter dem Gesichtspunkt eines umfassenden Gebiets- und Lebensraumschutzes ist ein absolutes Befahrensverbot eine Regelung, die in besonders schützenswerten Gebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke) dem Schutzzweck am meisten gerecht wird. Dies stellt natürlich für die Wassersportler die weitestgehende Einschränkung dar, da hiermit die Nutzung dieses Gewässers nicht mehr möglich ist.

- Zeitlich beschränktes Befahrensverbot

Dieses Verbot zielt auf den Schutz bestimmter Tierarten ab. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Sperrungen aufgrund von Brutzeiten von Wasservögeln und Fischlaichzeiten. Hiervon erwartet sich der Naturschutz im Falle von besonders schützenswerten Vogelarten Bruterfolge und damit eine mögliche Bestandsvergrößerung (o.A. 1993d: 323). Auf diese Art von Befahrensverboten drängen auch die Fischereiverbände, da sie sich hierdurch eine Erholung der Fischbestände und somit wieder größere Fangerfolge erhoffen. In dem Zusammenhang fordert die Arge FA (Arbeitsgemeinschaft für die Fischerei der Alpenländer) tageszeitliche und jahreszeitliche Einschränkungen für die Wassersportaktivitäten auf den Fließgewässern (o.A. 1991c: 12).

Die zeitlich beschränkten Befahrensverbote gehen meistens von Oktober bis April. Somit berücksichtigen sie nur die Fischlaichzeiten und sind dementsprechend für die Wasservögel weitgehend unwirksam. Neben den Sperrungen der Fließgewässer, die sich über bestimmte Zeiträume erstrecken, existieren auch rein tageszeitliche Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten.

So war bspw. nach der Wegleitung für das bewilligungspflichtige Befahren von Fließgewässern im Kanton Graubünden das Befahren nur in der Zeit von 9.00 bis 17.30 Uhr erlaubt. Auch in Frankreich und Österreich bestehen derartige Regelungen.

- Pegelstandsabhängiges Befahrensverbot

Dieses Verbot ist ebenfalls eine Form einer zeitlichen Beschränkung. Hier betrifft der Schutz in erster Linie die Organismen, die in oder auf der Gewässersohle eines Fließgewässers leben. Hierzu zählen, je nach Zeitraum, auch der Fischlaich, die Fischlarven und die Jungfische. Wenn bei zu niedrigem Pegelstand gefahren wird, können mechanische Einwirkungen (durch Paddel, Bootsrumpf) eine Zerstörung des Lebensraumes sowie eine direkte Tötung dieser Organismen bewirken. Eine derartige Regelung wird auf allen Fließgewässern in Luxemburg angewandt.

- Räumlich beschränktes Befahrensverbot

Hier ist das Schutzziel hauptsächlich auf den Erhalt der Uferbereiche und der anliegenden Flächen ausgerichtet. Zu dieser Kategorie von Verboten gehören die Mindestabstände der Boote zu den Ufern hin (bspw. 10m Abstand zu den Ufern auf der Lenne in Deutschland) (DKV 1993a: 20). Daneben kann ein räumlich beschränktes Befahrensverbot auch bspw. das Ein- und Aussetzen von Booten in bestimmten Uferbereichen sowie das Aussteigen und Betreten von Uferbereichen und benachbarten Flächen regeln. Diese Art von Verbot wird bereits in vielen Ländern angewendet, wobei jedoch hier durch das Fehlverhalten der Aktiven vielfältige Belastungen entstehen können.

Neben diesen Reglementierungen existieren noch weitere Beschränkungsmaßnahmen. Hierzu zählen auch Kontingentierungen, sprich Beschränkungen der Zulassung auf eine gewisse Anzahl von Booten pro Tag, die vielfach als eine mögliche Lösung bei Überfrequentierungen von Gewässern angesehen werden. In Nordamerika werden bereits auf vielen Flüssen derartige Beschränkungen angewendet. Hier

werden bspw. einzelne Abschnitte eines Fließgewässers in einem "Management plan" nach besonderen Biotopqualitäten eingeteilt, die dann nur für bestimmte Nutzungsarten (privater oder kommerzieller Motorbootbetrieb, Fahrzeuge mit Muskelantrieb) und Nutzungsintensitäten (begrenzte Bootszahl, etc.) zugelassen werden (United States Department of Agriculture, Forest Service 1993: IV-4). Diese Beschränkungen stellen aber meistens nicht das Optimum aus Naturschutzsicht dar. Sie sollen v.a. dazu dienen, Überfrequentierungen und damit die Konflikte zwischen den einzelnen Nutzergruppen an den Flüssen zu vermeiden (schrift. United States Department of Agriculture, Forest Service 1994). Auch in Deutschland existieren bereits Beschränkungen der zugelassenen Bootszahlen auf verschiedenen Flüssen (z.B. Lippe in Nordrhein-Westfalen) (DKV 1993a: 15). Kontingentierungen werden ebenfalls in Österreich mit Hilfe von Konzessionen (z.B. am Inn und an der Ache) im Bereich des kommerziell organisierten Raftings bereits angewendet (Zaderer 1992: o.S.). Diese Limitierungen der Nutzung können auch zur Reduzierung des Nachfragedrucks auf empfindliche Gebiete dienen (Hachmann et al 1993: 268).

Neben diesen eigentlichen Verboten gibt es auch Maßnahmen, die zur Vermeidung von Verboten dienen sollen. Hierzu zählen Vereinbarungen über freiwillige Selbstbeschränkungen zwischen Sportverbänden und Naturschutzbehörden. Bei dieser Regelung bestehen keine behördlichen Befahrungseinschränkungen. So empfehlen bspw. die Kanu-Verbände ihren Mitglieder aus Gründen des Naturschutzes und v.a. aus starkem Eigeninteresse, diese freiwilligen Befahrungsregelungen einzuhalten, vielfach um so eine zukünftige ordnungsrechtliche Sperrung durch die gezeigte Einsicht in die Naturschutzproblematik verhindern zu können. Konkrete Hinweistafeln an den in Frage kommenden Gewässern sind aber fast nirgends vorhanden, so daß 'nicht-organisierte' und 'nicht-vorab-informierte' Sportler nur sehr schwierig durch diese 'Lenkungsmaßnahme' zu erreichen sein werden (mdl. Freutel 1994). Daneben existieren aber auch für die gewerbsmäßig organisierten Aktivitäten, wie Hydro-Speed, Rafting und Canyoning freiwillige Vereinbarungen, die zu einer umweltgerechteren Ausübung der Aktivität führen sollen (z.B.. Graubünden in der Schweiz). Da diese Vereinbarungen aber nicht bindend sind und das 'Nicht-Beachten' auch keine direkten Konsequenzen für den einzelnen hat, wird hier auf die Einsicht der Aktiven und Veranstalter in die Sinnhaftigkeit derartiger Vorschläge gebaut. Ob diese Einsicht in Betracht der bestehenden massiven Widerstände bei aktuellen Flußsperrungen allerdings vorhanden ist, darf bezweifelt werden.

### **Einschätzung**

Die Verbote sind - mit Ausnahme der freiwilligen Selbstbeschränkung - als sogenannte 'harte Steuerungsinstrumente' zu bezeichnen. Sie besitzen die größte Wirkung, was die Bekämpfung von lokalen Belastungen der Tier- und Pflanzenwelt angeht, da sie die aktuellen Nutzungen, je nach Verordnung oder Gesetz, in unterschiedlicher Stärke reglementieren oder sogar verbieten können. Leider gilt aber immer noch die Tatsache, daß die besten Verbote nur so gut sind, wie sie überwacht und sanktioniert werden können. Dies ist jedoch eine Schwachstelle dieser Beschränkungen, denn die Kontrollen erfolgen grundsätzlich durch die personell eher dünn besetzten Naturschutzbehörden und die ihnen angeschlossenen Ordnungsbehörden (Polizei), die beide hiermit hoffnungslos überfordert sind.

Generell gesehen muß mittels gesetzlicher Regelungen auch viel schneller und v.a. einheitlich auf die Entwicklung der Sportaktivitäten reagiert werden. Dabei muß die Konzeption neuerer Gesetze, am Beispiel Südtirols orientiert, vorausschauend alle neu aufkommenden Sportaktivitäten und Formen der Freizeitgestaltung bereits mit integrieren (Achmüller 1992: 31).

In besonders schützenswerten und empfindlichen Gebieten muß verstärkt auf eine Durchsetzung von absoluten Befahrensverboten hingearbeitet werden, da nur hierdurch ein wirksamer Schutz erreicht werden kann. Bei den zeitlichen Verboten muß zukünftig gelten, daß nicht die Sportsaison der betroffenen Aktivität den Zeitraum der Befahrung bestimmt, sondern dieser sich nach Naturschutzgesichtspunkten orientiert. Pegelstandsabhängige Befahrensverbote müssen auf allen Fließgewässern gelten, da es offensichtlich ist, daß durch Grundberührungen mit den Paddeln oder mit dem Bootskörper es zu Belastungen bis hin zur Tötung der Organismen dieses Lebensraumes kommt.

Auch Vereinbarungen über freiwillige Selbstbeschränkungen sind, bei fehlenden gesetzlichen Vorgaben, eine mögliche Alternative. Hier hat meistens eine Auseinandersetzung der Sportverbände oder der Veranstalter mit Naturschutzorganisationen stattgefunden. Dieser sicherlich zu fördernde Dialog darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, daß in besonders schützenswerten und empfindlichen Gebieten nur reale, verbindliche Verbote eine sinnvolle Einschränkung darstellen.

Darüber hinaus kann eine Kombination von unterschiedlichen Verboten ein probates Konfliktlösungspotential darstellen. So kann ein absolutes Befahrensverbot während der Brut- oder Laichzeit besonders störungsempfindlicher Tierarten in Verbindung mit einer pegelstandsabhängigen Einschränkung in der übrigen Zeitspanne eine wirksame Schutzmöglichkeit darstellen. Durch diese Art von Einschränkungen, die sowohl räumlich wie auch zeitlich auf die spezifische Gewässerbiozönose und das hier vorhandene Fließgewässerregime abzustimmen wären, könnte aus Sicht des Naturschutzes ein wirksamerer Schutz der Lebensgemeinschaften der Fließgewässer erzielt werden, als dies vielfach bisher der Fall ist. Demgegenüber stehen jedoch meistens durchsetzungskräftigere, gegenteilige Interessen der Aktiven und deren Verbände, die in erster Linie an problemlosen Befahrensmöglichkeiten interessiert sind.

Falls Verbote in Kraft treten, also die Sportler ihre Aktivität nicht mehr in bestimmten Räumen ausüben können, besteht von deren Seite aus die Tendenz, auf weniger kontrollierte Gebiete auszuweichen (Hachmann et al 1993: 269). Zudem weisen die Aktiven und auch die Sportverbände bisher sehr wenig Verständnis für restriktive naturschutzbedingte Maßnahmen auf und versuchen mit allen Mitteln, mögliche Sperrungen wieder rückgängig zu machen (vgl. Schmidt 1992b: 544f.). Denn vielfach ist die Einsicht der

Notwendigkeit nicht vorhanden. Auch wird eine der Grundursachen für die Belastung der Natur durch die Sportaktivitäten, sprich das Verhältnis der Sportler zur Natur von den Verboten in keiner Weise berührt. So kann auch jede noch so sinnvolle Reglementierung oder Verordnung, nicht das grundsätzliche Überdenken des Verhältnisses zwischen Mensch und Natur ersetzen. (CIPRA 1993c: 2)

Dementsprechend bedürfen diese Reglementierungen auch der Ergänzung und Begleitung durch planerische Maßnahmen. Gleichzeitig muß auch eine wichtige Aufklärungs- und Umwelterziehungsarbeit der Vereine und Verbände aufgebaut werden, wobei auch die Mitarbeit der Naturschutzorganisationen gefragt ist.

Auf der anderen Seite muß aber auch der Naturschutz den berechtigten Vorwurf akzeptieren, daß bei vielen Sperrungen erst gar nicht eine notwendige Zusammenarbeit mit den Betroffenen gesucht worden ist und man von daher nicht stark genug auf deren mögliche Einsicht und Akzeptanz gesetzt hat. Jede Unterschutzstellung, die als Ziel die Einschränkung der Nutzung in einem definierten Landschaftsbereich verfolgt, muß aber von intensiver Öffentlichkeitsarbeit begleitet sein, in der für die notwendige Akzeptanz geworben werden muß (CDPE: 1993: 24). Hinzu kommt, daß die Beschränkungen oft nicht als eine reale Lösung des Konfliktes Sportaktivitäten/Naturschutz anzusehen sind, sondern mit den Sperrungen eher Konflikte zwischen unterschiedlichen 'Naturnutzungen' geregelt werden sollen, was verständlicherweise zu massiven Protesten der jeweils ausgesperrten Nutzergruppe führt (Weber 1994: 5 u. Schmidt 1994a: 249).

Ein wichtiges Grundproblem dieses Konfliktes ist dementsprechend das auf beiden Seiten sehr ausgeprägte Informationsdefizit, was die Interessen und Beweggründe der jeweils anderen Seite angeht. So wissen i.d.R. die Naturschutzverwaltungen oder -verbände sehr wenig über die Anforderungen der Wassersportaktivitäten an Fließgewässer. Demgegenüber herrscht bei den Verbänden mehrheitlich absolute Unkenntnis, was z.B. die Lebensraumsprüche von Wasservögeln und deren Empfindlichkeit gegenüber Störungen angeht. Dieses Defizit führt dann auch in den Diskussionen zu absoluten Fehleinschätzungen und kategorischer Ablehnung der Positionen der Gegenseite, weil deren Argumente nicht nachvollziehbar sind. Hier besteht also auf beiden Seiten ein großer Handlungsbedarf.

**Christoph Gondesen**

**Ermittlung der Ansprüche von Wassersport und Naturschutz an die Binnengewässer Schleswig-Holsteins**

Das Verhältnis des Wassersportes zum Naturschutz in Schleswig-Holstein ist in der Vergangenheit oftmals - meist durch Einzelentscheidungen des Naturschutzes geprägt - Konfliktschwerpunkt kontroverser Diskussionen gewesen.

Für die Binnengewässer soll der Orientierungsrahmen „Wassersport und Umwelt“ als umweltpolitische Aussage der Ministerin für Natur und Umwelt Lösungsansätze für das Zusammenwirken von Wassersport und Umwelt aufzeigen (Dokumentation der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (1994): Umweltpolitische Eckpunkte). Für den Orientierungsrahmen bildet das vorliegende Gutachten die Grundlage. Es stellt eine Materialsammlung dar, die ausschließlich aus vorhandenen Daten besteht. Die Erhebung von Primärdaten wurde nicht beauftragt, sie war innerhalb der kurzen Bearbeitungsfrist von 6 Monaten auch nicht möglich. Zur Zeit wird das Gutachten in Arbeitsgesprächen in den Umwelt- und Sportverbänden des Landes erörtert und soweit erforderlich, nach Konsensbildung korrigiert und ergänzt.

Ziel dieses Gutachtens ist es, sowohl die für den Wassersport nutzbaren Gewässer aufzuzeigen als auch die Gewässer zu benennen, für die Einschränkungen des Wassersportes im Interesse des Natur- und Umweltschutzes vorzusehen sind.

Behandelt wurden ausschließlich Binnengewässer (Fließgewässer, Seen, Kanäle), eine Bearbeitung der Küstengewässer von Nord- und Ostsee ist nicht vorgesehen.

Auf der Grundlage der ermittelten Ansprüche des Wassersports an die Binnengewässer und ihrer aus Vorbelastung und natürlicher Ausstattung abzuleitenden Empfindlichkeit liefert das Gutachten Empfehlungen zu Art und Intensität der wassersportlichen Nutzung (s.a. Abb. 1).

Neben den erarbeiteten generellen Grundsätzen im Konfliktfeld Wassersport/Naturschutz erfolgt eine detaillierte Beschreibung, und ein Vorschlag für Lenkungs- und Entwicklungsmaßnahmen aller vom Wassersport beanspruchten Gewässer in Schleswig-Holstein.

## **1. Erhebung der Wassersportdaten**

### **1.1 Vom Wassersport beanspruchte Gewässer in Schleswig-Holstein**

Als wichtigste und umfangreichste Datengrundlagen dienten die von den Landesverbänden der Wassersportler aufgestellten Verzeichnisse über die vom Wassersport genutzten Binnengewässer.

Verschiedene Gutachten zur wassersportlichen Nutzung der Gewässer und zur landschaftsgebundenen Erholung ergänzen die Datengrundlage.

Die so ermittelten wassersportlich genutzten Gewässer dienten im weiteren Untersuchungsablauf als Vorgabe für

- die ökologische Bearbeitung
- die Bewertung und Typisierung der Einzelgewässer nach wassersportlichen Kriterien sowie der Eignung für den Wassersport
- die gewässerbezogene Erarbeitung von Lenkungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Konfliktfeld Wassersport und Umwelt.

Verglichen mit der Intensität der wassersportlichen Nutzung an Nord- und Ostsee ist der Wassersport auf den Binnengewässern quantitativ als auch qualitativ schwer zu erfassen.

Auf schleswig-holsteinischen Binnengewässern werden folgende Wassersportarten ausgeübt:

- Kanu- und Kajaksport  
in erster Linie Wasserwandern, außerdem
  - Kanurennsport
  - Kanumarathonsport
  - Slalom
  - Kanupolosport

Wildwassersport ist aufgrund fehlender Strömungsverhältnisse der Fließgewässer in Schleswig-Holstein nicht möglich.

Etwa 95 % der Kanusporttreibenden sind Wanderfahrer (Quelle: Dokumentation des Landeskanuverbandes S-H). Die Betrachtung im Orientierungsrahmen Wassersport ist aus diesem Grund auf diese Sportausübung beschränkt.

Die Ansprüche an die nutzbaren Gewässer für den Kanusport lassen sich folgendermaßen definieren:

- Mindestwasserführung des Gewässers 40 cm

- Mindestbreite: Abhängig von Struktur und Morphologie sowie Verlauf
- möglichst große fahrbare Länge des Gewässers, Ringstrecken (Einsatz- gleich Aussatzort) von Vorteil, ca. 15 - 25 km
- hohe Naturnähe (unverbaut, gute Wasserqualität, unbegradigt)
- gute Erreichbarkeit / Zugänglichkeit über Einsatzstellen sowie Rastmöglichkeiten (Ein- und Aussatzstellen) im Gewässerverlauf
- Nähe zum Bootshaus bei organisierter Ausübung/Feierabendnutzung

Für Sonderformen des Kanusportes (Rennsport, Slalom, Polo) sind gesonderte Ansprüche auszuweisen:

- Kanurennsport: siehe Wettkampfrudern, Trainingsgewässer siehe geeignete Wasserwandergewässer bzw. besonders ausgewiesene Gewässer
- Slalom:
  - wie allgemeine Ansprüche des Kanusportes, jedoch nur kurzer Abschnitt erforderlich
  - Zugänglichkeit des gesamten Wettkampfabchnittes
- Polo:
  - größere Stillwasserfläche mit guter Erreichbarkeit und Zugänglichkeit in der Regel von Bootshäusern aus (siehe Karten - Nr. 1)

#### • Segelsport

In erster Linie Segelsport kleinerer, regattatauglicher Bootstypen (offen) sowie auf größeren Gewässern auch halboffener bis geschlossener Segelboote.

Windsurfen als meist ortsungebundener Wassersport ist als gesonderte Segelsportart aufzulisten.

In Schleswig - Holstein wird Segelsport auf den größeren Seen und einigen größeren Fließgewässern, wie z.B. der Wakenitz ausgeübt.

Für die Binnengewässer typische Bootsklassen sind u.a.:

- Jollen wie Laser, 420, 470, 505 und größere Bootsklassen, wie z.B. Kieljollen
- Katamarane verschiedener Bootsklassen

Die besonderen Merkmale dieser Bootsklassen sind der geringe Tiefgang (meist ohne Kiel, z.T. mit Steckschwert (Ausnahme: größere Kieljollen) sowie die leichte Handhabung und Wasserung. So können diese Bootsklassen entweder mit Slipwagen oder Jollenbühnen oder von flachen Uferstreifen aus zu Wasser gebracht werden (Landliegeplätze).

Auf Binnengewässern mit Erreichbarkeit der Küstensegelreviere sowie auf den Binnenseen sind auch größere Bootsklassen anzutreffen, die größere spezifische Infrastruktur an Land benötigen.

Zum größten Teil sind die Segelsportler in Vereinen organisiert, da sie i.d.R. auf die Wassersportanlagen (Steg- und Hafenanlagen, Lagerplätze, Bootshäuser etc.) angewiesen sind.

#### • Surfsport

Windsurfer (Brettsegler) sind als Sonderklasse des Segelsportes zu bezeichnen und in ihren Ansprüchen an die Gewässer sowie wegen ihrer extrem hohen Mobilität grundsätzlich von den Seglern zu unterscheiden. Für den Segelsport geeignete Gewässer sollten folgende Merkmale aufweisen:

- Mindestwasserstand 1 - 1,5 m
- möglichst geringe Abdeckung (hohe Windexposition)
- Erreichbarkeit des Gewässers mit dem Auto sowie ausreichende Lagerflächen in Wassernähe bzw. Liegeplätze
- für größere Boote ausreichende Infrastruktur wie Steg- und Slipanlagen, Ent- und Versorgungseinrichtungen

#### • Rudersport

Rudersport in Schleswig - Holstein ist zu unterscheiden in:

- Wanderrudern (vergleichbar mit Wasserwandern der Kanu - und Kajak wasserwanderer)
- Wettkampfrudern
- Rudern mit Riemenbooten, in der Nähe von Bootsverleihstationen, im weiteren nicht betrachtet

Durch die große Länge und die schlechte Manövrierfähigkeit sowie z.T schlechte Transportmöglichkeit des Sportgerätes ergeben sich folgende, entscheidende Ansprüche an die Gewässer:

- direkte Nähe zum Bootshaus

- fahrbare Länge des Gewässers mit ausreichender Dimensionierung , insbesondere Breite und Kurvenradius

Für Wettkampfgewässer ergeben sich weitere, spezielle Ansprüche:

- ausreichende Länge/Breite für Ruderregatten
- Nähe zu ausreichend dimensioniertem Bootshaus/-lagerplatz mit Infrastruktur
- ausreichende Abdeckung des Gewässers gegen Windeinflüsse, dadurch möglichst geringe Wellenbildung

- Sonstige Wassersportarten

Weitere, bedeutende Wassersportarten in S-H sind vor allem der Angelsport (Sportfischerei) sowie Schwimmen/Baden als Erholungsnutzung der Gewässer.

Eine generelle Bewertung der Fließ- und Stillgewässer Schleswig - Holsteins für diese Nutzungsarten wurde nicht durchgeführt, da bei der Sportfischerei zum einen eine äußerst differenzierte Bewertung der Gewässer notwendig wäre und die Badenutzung der Binnengewässer außerhalb von geeigneten Einrichtungen nicht erfaßbar ist.

Motorsport ist auf Schleswig-Holsteinischen Binnengewässern in der Regel aufgrund von Befahrungsverboten (§ 15 (1) LWaG) nicht von Bedeutung (Ausnahme Bundeswasserstraßen). In Einzelfällen wird im Gewässerkataster auf eine Nutzung durch Motorboote hingewiesen.

## 2. Beeinträchtigungen der Binnengewässer durch den Wassersport

Bei der Beurteilung der schädlichen Auswirkungen des Wassersports auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren der Gewässer ist zu berücksichtigen, daß es sich um einen Störfaktor aus einer ganzen Reihe von Störfaktoren handelt, die miteinander in Beziehung stehen. Die Frage nach der Erheblichkeit der einzelnen Störfaktoren führt aufgrund der Wechselwirkungen in der Regel in die Irre. Der einzelne Störfaktor mag - für sich allein genommen - nicht für das Gesamtbild der Schädigung verantwortlich sein, er ist praktisch jedoch nicht unabhängig vom Zusammenwirken aller Störfaktoren zu sehen. Insofern trifft jede einzelne Störquelle auf bereits in unterschiedlicher Intensität „gestreßte“ Pflanzen- und Tierbestände. Ein pragmatischer Bewertungsansatz führt dagegen über die Frage nach der Vermeidbarkeit der Störung.

### 2.1 Störwirkungen der verschiedenen Wassersportarten auf das Ökosystem See

Das Ökosystem See wird in seiner Funktionalität durch das ökologische Geschehen im freien Wasser charakterisiert. Daher ist aus Sicht einer gesamtökologischen Betrachtung der Nährstoffhaushalt und die damit verbundene Trophiestufe des jeweiligen Sees als Schlüsselfaktor für dessen Ökologie anzusehen.

Der direkte Einfluß des Wassersportes auf die Nährstoffzufuhren ist in Schleswig-Holstein gegenüber anderen Faktoren fast an allen Gewässern zu vernachlässigen. Die Abwassereinträge aus Vereinsheimen oder sonstigen ufernahen Siedlungsbereichen, die mit dem Wassersport in Verbindung stehen, sind entsprechend der allgemeinen Abwasserproblematik einzuschätzen und zu behandeln.

Im einzelnen sind die Störwirkungen wie folgt zu charakterisieren:

- Ruder- und Kanusport
  - Eingriffe in die Ufervegetation, Röhrlicht- und Schwimmblattzone an Einsetz- und Umtragestellen i.d.R. gering. Beschädigung des Schilfrandes und der vorgelagerten Schwimmblattzone durch Befahren
  - Störung der im Röhrlicht brütenden oder mausernden Wasservögel
  - Störung junggeführter Wasservögel auf den freien Seeflächen (größere Fluchtdistanz als von nicht brütenden, flugfähigen Vögeln derselben Art).
  - Störung mausernder Wasservögel auf den freien Seeflächen (besonders Tauchenten)
  - Störung von Wasservögeln an Rast- und Überwinterungsgewässern des Winterhalbjahres.
- Segelsport
  - Eingriffe in die Ufervegetation der Schilf- und Schwimmblattpflanzenbestände an Häfen und Steganlagen.
  - Beeinträchtigungen durch Ankern am Schilfrand (besonders in den Flachwasserbereichen ruhiger Buchten.
  - Störung brütender und mausernder Wasservögel ähnlich dem Kanu- und Rudersport.
- Surfsport
  - Das Surfen ist eine Wassersportart mit geringen Auswirkungen durch erforderliche Infrastruktur. An Seezugängen mit Surfschulen ist eine große Gefährdung und Störung der Schwimmblatt- und Röhrlichtzonen zu erwarten. Wegen der hohen Mobilität auf dem Wasser sind die Störungen der Wasservögel noch höher anzusetzen als durch Kanu-, Ruder- oder Segelsport.
  - Die Schäden an Ufer- und Flachwasservegetation der Seen durch den Wassersport bedingen auch eine Beeinträchtigung der Röhrlichtbrüter unter den Wasservögeln, aber auch von Fischen, Amphibien und vielen Wirbellosenarten.

## 2.2 Störwirkungen auf die Fließgewässer

An den Fließgewässern wirkt der Wassersport wegen der geringen räumlichen Distanz der Wassersportler zur Gewässersohle bzw. den Ufern wesentlich direkter als bei den Seen. Die Belastungsfaktoren sind wie folgt darzustellen:

- Unmittelbare Belastungsfaktoren durch das Kanuwandern (primäre Belastungsfaktoren):
  - Vegetationsschädigung des Uferbereiches durch Trittschäden an Ein- und Aussetzstellen, Umtragestellen oder an Rastplätzen
  - Bodenverdichtung durch Entstehung von Trampelpfaden und an häufig benutzten Rastplätzen
  - Vegetationsschädigung der Wasserpflanzen durch das Paddeln selbst
  - Sedimentaufwirbelung beim Paddeln, dadurch Gefährdung des Fischlaiches und der Gewässerfauna
  - Zerdrücken von Wirbellosen durch Paddeln oder den Bootsrumpl
  - Störungen der Gewässerfauna und der Fauna im Ufer- und Auenbereich durch Lärmbelästigung und bloße Anwesenheit
- Mittelbare Umweltgefährdung als Folge des Kanuwanderns (sekundäre Belastungsfaktoren):
  - Abfall und Fäkalien an Lagerstätten
  - Wildes Zelten/Campen, damit verbundene Bodenverdichtung und Beschädigung der angrenzenden Vegetation
  - Parkplatzprobleme, Parken in der Natur, Bodenverdichtung
  - Lange PKW-Anfahrtstrecken zu entlegenen Ein- und Aussetzstellen, allgemeine Umweltbelastung
  - Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen
- Mittelbare Belastungsfaktoren im Gefolge des Kanufahrens (tertiäre Belastungsfaktoren):
  - Freiraumverbrauch durch Infrastrukturmaßnahmen, Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, Zeltplätze, Parkflächen, Zuwegungen, Uferbefestigungen etc.

Eines der Hauptprobleme für Wassersportler in Schleswig-Holstein ist es, überhaupt ein naturnahes oder doch noch wenig durch Ausbau und Begradigung gestörtes Fließgewässer in ausreichender Größe zu finden. In der Tat ist die nahezu flächendeckende Beseitigung naturnaher Fließgewässerstrukturen durch Gewässerausbau und -unterhaltung heute als das weitaus gravierendste Problem für die Lebensgemeinschaften in und an den Bächen und Flüssen unseres Landes anzusehen.

In solchermaßen degradierten Bächen und Flüssen ist der Wassersport fast immer als ein untergeordneter Störfaktor für das Gewässer anzusehen. Der Wassersport wird fast immer erst dann zum relevanten Störfaktor, wenn das entsprechende Gewässer naturnah entwickelt ist und/oder wenig unterhalten wird.

Der Einfluß von Siedlungsabwässern und von diffusen Einträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf den ökologischen Zustand der Gewässer ist in den letzten Jahren zwar deutlich zurückgegangen, aber immer noch bedeutsam. Der Wassersport stellt dabei keinen merklichen Anteil an der Verschmutzung der Gewässer dar. Über die indirekte Verstärkungsfunktion des Paddelns durch Aufwirbeln organischer Substanzen wurde bereits berichtet.

Als Störungsquelle (Lärm, Anwesenheit) sind die Wassersportler (analog zu den Bedingungen an den Seen) immer mit den Anglern, Jägern und sonstigen Naturliebhabern zur Gesamtstörung durch den Menschen aufzusummieren. Gerade im Vergleich mit den Anglern, die ja zusätzlich oft genug massiven Einfluß auf die Fauna (Besatz mit „Sportfischen“) der Fließgewässer nehmen, steht der Wassersport als Störungsquelle an vielen Gewässern deutlich zurück.

Zusammenfassend ergibt sich damit das Bild, daß der Wassersport nur im Zusammenhang mit anderen Einflußgrößen an und in den Fließgewässern betrachtet und bewertet werden kann. Es macht keinen Sinn, das Kanufahren auf einem ausgebauten und regelmäßig geräumten Bach ausreichender Größe inmitten von Intensivgrünland zu verbieten. Der Wassersport kann dagegen in naturnahen, wenig unterhaltenen Gewässern zu einem limitierenden Faktor für die Existenz empfindlicher Arten werden.

## 3. Nachfrageermittlung

Die Nachfrage nach Wassersportmöglichkeiten sowie deren regional-geographische Zuordnung stellt eine wichtige Grundlage für den Orientierungsrahmen dar.

Sie ermöglicht vor allem Aussagen zum regionalen Lenkungsbedarf des Wassersportes.

Grundlage für die Nachfrageermittlung nach Wassersportmöglichkeiten (organisiert/unorganisiert sowie fremdenverkehrsbezogen) bilden Fachgutachten und die für einen Teil der Binnengewässer Schleswig-Holsteins vorliegenden Daten der einzelnen Wassersportverbände.

Diese Quellen handeln z.T. aus wassersportlicher Sicht die landschaftsgebundene Erholung bzw. das Erholungspotential dieser Gebiete ab und lassen Rückschlüsse auf die Intensität wassersportlicher Nutzung für die verschiedenen Regionen Schleswig-Holsteins zu.

Zu unterscheiden ist die Nachfrage aus dem Einzugsbereich der schleswig-holsteinischen Wassersportreviere (regionale Nachfrage) und die aus Fremdenverkehr und Tourismus.

### **3.1 Regionale Nachfrage**

Generell ist die Quantifizierung der Nachfrage aus dem Wassersport nur ordinal möglich, d.h. es werden Stufen unterschiedlicher, relativer Nachfrage ermittelt, die auf geographisch abgrenzbare Regionen des Landes übertragbar sind.

Für die Ermittlung der Quellgebiete für den Wassersport in den schleswig-holsteinischen Revieren werden div. Gutachten zum Wassersport in Schleswig-Holstein ausgewertet und deren Aussagen zu

- Regionen hoher Intensität landschaftsgebundener Erholung bzw. wassersportlicher Nutzung
- Aussagen zu einzelnen wassersportlichen Aktivitäten und deren Intensität allgemein (v.a. Segelsport als einfach zu erfassende Wassersportart z.B. über Liegeplatzangebot)

Ergänzend zu den Angaben aus vorhandenen Gutachten geben allgemeine Daten weiter Aufschluß über die Nachfrageintensität.

Die Bewertung der Nachfrage nach allgemeinen Daten erfolgte nach den Kriterien:

- A Dichte der Boots-/Vereinshäuser (hier: Rudersport), i.d.R. von Bewohnern angrenzender Regionen genutzt
- B Dichte segelsportlich genutzter Gewässer sowie deren Nutzungsintensität (Liegeplätze, i.d.R. von Wassersportlern aus Schleswig-Holstein und aus den angrenzenden Bundesländern oftmals in Verbindung mit Dauercampingeinrichtungen genutzt)
- C Vorhandensein/Dichte von Trainings- und Marathonstrecken für Kanu- und Kajaksport sowie ausreichend dimensionierten Kanu- und Kajaksportgewässern
- D Nähe von Ballungsräumen hoher Einwohnerzahl (= Nachfragepotential), wie z.B. Hamburg, Lübeck und Kiel, wobei einschränkend zu beachten ist, daß z.T. größere Entfernungen zum Wassersportgewässer zurückgelegt werden.

Die unter A-D genannten Kriterien wurden hierzu nach einer dreistufigen Ordinalskala bewertet mit:

H = hoch                      M = mittel                      G = gering

Die Nachfrageintensität für die einzelnen Regionen Schleswig-Holsteins erfolgt nach folgender Methodik:

*Tab. 1: Bewertung der Nachfrageintensität*

### **3.2 Nachfrage aus dem touristisch-fremdenverkehrsbezogenen Wassersport**

Für die Ermittlung der Nachfrage aus dem touristisch-fremdenverkehrsbezogenen Wassersport fehlen Daten, die quantitative und qualitative Aussagen erlauben. Als generelle Aussage wird jedoch angenommen, daß in Regionen hoher landschaftsgebundener Erholungsnachfrage auch die Nachfrage nach Wassersportmöglichkeiten hoch ist. Eine Ausnahme stellt der Segelsport dar, dem z.T. Binnengewässer als Start- und Zielpunkt für Hochseefahrten dienen (Eider, Untere Trave).

Hier ist von einer verstärkten Nachfrageintensität aus dem touristisch-fremdenverkehrsbezogenen Wassersport auszugehen.

### **3.3 Regionale Zuordnung der Nachfrage**



Bereiche hoher Seendichte überwiegen in Schleswig-Holstein im östlichen Hügelland. Kanu- und Kajakreviere sind dagegen in ganz Schleswig-Holstein vorhanden, die für diese Wassersportart attraktivsten Fließgewässer herrschen ebenfalls im östlichen Hügelland vor.

Als Regionen erhöhter wassersportlicher Nachfrageintensität nach Wassersportmöglichkeiten sind ermittelt worden:

#### Einzugsgebiet Nordsee

Region:

- Eider - Treene - Sorge
- Stör

#### Einzugsgebiet Nord-Ostsee-Kanal

Region:

- Obere Eider und Seen des Großraumes Kiel - Rendsburg - Neumünster

#### Einzugsgebiet Ostsee

Region:

- Schwentine/Holst. Schweiz, Selenter-See-Gebiet
- Trave
- Wakenitz/Lauenburgische Seen (z.T. Einzugsgebiet Nordsee/Elbe-Lübeck-Kanal)

Die Bewertung der genannten Wassersportreviere nach den genannten Kriterien führt zum nachfolgend aufgelisteten Ergebnis:

*Tab. 2: Bewertung der Nachfrageintensität nach Wassersportmöglichkeiten der abgegrenzten Regionen erhöhter Nachfrage*

\* : Hinweis auf erhöhte Nachfrageintensität aus dem touristisch-fremdenverkehrsbezogenen Wassersport

( H = hoch, M = mittel, G = gering )

#### **4. Grundsätze zur Entwicklung und Lenkung des Wassersports an den schleswig-holsteinischen Binnengewässern**

In der folgenden Betrachtung werden unter dem Begriff „Wassersport“ nur Kanu- und Rudersport behandelt.

Der Segel- und auch der Surfsport ist auf den Binnengewässern Schleswig-Holsteins bereits weitgehend geordnet. Der hohe Anteil in Vereinen organisierter Segelsportler erleichtert die Durchsetzung ordnender Regelungen auf den Binnengewässern, bzw. erfordern sie nicht. Handlungsbedarf für eine gelenkte Gewässernutzung ist eher für die Paddelsportler, insbesondere für die nicht in Vereinen organisierten, gegeben.

Für den Naturschutz sind gemäß Landesnaturschutzgesetz u.a. folgende landesweiten Ziele von Bedeutung.

- Schaffung von Vorranggebieten für Naturschutz (Biotopverbundplanung etc.)
- Maßnahmen zum Schutz und der ökologischen Verbesserung von Fließgewässern
- Uferrandstreifenprogramm
- Programm und Konzepte zur naturnahen Gewässergestaltung
- Schaffung/Ausweisung von Naturerlebnisräumen („sanfter Tourismus“, § 29 LNatSchG)

Für den Wassersport sind vor allem Ziele und Entwicklungsansprüche zu nennen, die z.T. erst aufgrund der gewässerbezogenen Erstellung und biologischen Bearbeitung sowie der regionalen Zuordnung der Nachfrageintensität abgrenzbar sind.

- Befahrbarkeit möglichst aller für den Wassersport attraktiven Gewässer
- Erhalt und Förderung der Naturnähe und damit der Attraktivität der Gewässer

- Bereiche hoher Eignung:  
Gewässer- und Gewässersysteme geringer ökologischer Empfindlichkeit aufgrund
  - a) ausreichender Dimensionierung der Fließgewässer, Seegröße und-tiefe
  - b) geringem ökologischen Konfliktfeld; jedoch von hoher Attraktivität für den Wassersport.
- Bereiche mittlerer Eignung:

Grundsätzlich sind diese Bereiche als entwicklungsfähig zu Bereichen hoher Eignung einzustufen. So können z.B. wassersportlich belastete Gewässer-/ Gewässersysteme mit hohem Konfliktpotential zum Naturschutz oftmals durch Schaffung naturnäherer Verhältnisse sowohl für den Naturschutz als auch für den Wassersport Entwicklungsmöglichkeiten zeigen. Besonders die im Gewässerkataster aufgezeigten Einzelgewässer mit Empfehlungen zur Nutzungseinschränkung können hier aufgezeigt werden.

- Bereiche geringer Eignung:

Gewässer- und Gewässersysteme, die für den Wassersport kein Entwicklungspotential bieten. Dies ist i.d.R. durchfolgende Kriterien abzugrenzen (und/oder):

- fehlende Befahrbarkeit durch nicht ausreichende Dimensionierung des Gewässers
- „überragende“ Interessen des Naturschutzes, z.B. die Erhaltung und Entwicklung von sog. Schwerpunkträumen für den Naturschutz

Grundlage für die regionale Zuordnung wassersportlicher Entwicklungsmöglichkeiten ist die Zuordnung der Nachfrageintensität nach Wassersportmöglichkeiten zu Regionen. Generell sind Entwicklungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene nur in Bereichen erhöhter Nachfrageintensität erforderlich.

*Tab. 3: Regionale Zuordnung wassersportlicher Entwicklungsmöglichkeiten*  
*und Rudersport)*

*(Kanu-*

Für den Segelsport bestehen auf den Seen des Landes kaum Entwicklungsmöglichkeiten.

#### **4.1 Befahrungsregelungen**

Langfristig bietet die landesweite Verbesserung der Strukturvielfalt an und in den Gewässern die Möglichkeit, die Bedeutung des Wassersports als Belastungsfaktor zu reduzieren. Die andere Möglichkeit ist die Sperrung der empfindlichen Gewässer bzw. Gewässerabschnitte und die „Verbannung“ der Wassersportler auf weniger empfindliche Gewässer.

Da eine flächendeckende Gewässerverbesserung und damit die Reduktion der Gefährdung der auf naturnahe Strukturen angewiesenen Arten bzw. Lebensgemeinschaften erst nach längeren Zeiträumen zu erwarten ist, muß das Instrument der Befahrungsregelung aus Naturschutzgründen weiterhin angewendet werden. Die freiwillige Selbstbeschränkung der Sportverbände kann nur eine zusätzliche, u.U. sogar sehr wirkungsvolle Maßnahme, aber keine alleinige Grundlage des Gewässer- und Artenschutzes sein.

- Mindestgröße von Kanugewässern

In schmalen und flachen Gewässern kommen Paddler zwangsläufig mit den Untiefen und Uferbereichen in Kontakt. Somit werden die Uferpartien einschließlich deren Vegetation und der dazugehörigen Tierwelt in Mitleidenschaft gezogen. Die Angabe einer generellen Mindestbreite und -tiefe für Kanugewässer fällt schwer, da die Dimension für eine naturverträgliche Befahrbarkeit (im Gegensatz zur „technischen“ Befahrbarkeit) von der Gestalt und Entwicklung der jeweiligen Gewässer abhängt. Als Leitwert können 3 Meter Breite und 40 cm Tiefe angegeben werden. Dabei gelten diese Werte für die Minimum-Ausdehnung innerhalb des jeweiligen Gewässerabschnittes, also für die Verengungen (Minimumbreite des Abschnittes) und die jeweils flachsten Bachteile. Bei Gewässern mit ausgeprägten Längsbänken innerhalb des Mittelwasserbettes muß sich die Breitenangabe an diesen Längsbänken orientieren. D.h. in diesem Fall gelten nicht die Ufer des Mittelwasserbettes als Breitenbegrenzung, sondern die Breite der „Fahrrinne“ zwischen den Längsbänken. Alle Gewässerabschnitte, die diese Kriterien nicht erfüllen, sollten sowohl aus dem Kanu-Wanderführer als auch aus dem LKV-Verzeichnis gelöscht werden und sind grundsätzlich als unbefahrbar zu schützen.

- Mindestwasserstände

Bei empfindlichen Gewässern, die breiter als 3 m sind, ist ein Befahren nur in den Zeiträumen mit einer Mindestwassertiefe von 40 cm über den flachsten Bachteilen zu erlauben. Diese Einschränkung sollte

nicht für ausgebaute Gewässer gelten und ist in den Einzeldarstellungen der Fließgewässer angegeben, sofern eine Einschätzung aus der Datenlage möglich war.

Die Angaben zur Mindestwassertiefe beziehen sich auf den tiefsten Punkt im Querprofil und den flachsten Punkt im Längsprofil. Der Richtwert von 40 cm Wassertiefe ist insbesondere bei relativ schmalen Gewässern mit stark differenziertem Querprofil jeweils kritisch zu überprüfen und ggf. heraufzusetzen. Bei solchen Profiltypen kann nämlich eine schmale Tiefenrinne bei ansonsten relativ flachen Sohlenbereichen ausgebildet sein. In solchen Fällen wäre nicht die Tiefenrinne, sondern das „normale“ Sohleniveau als Maßgröße einer ökologisch verträglichen Befahrbarkeit anzusehen.

Die eigentlich korrekte Angabe der unbeschränkt befahrbaren Bachdimensionen müsste zu einem „Kastenprofil“ innerhalb des Bachbettes führen, innerhalb dessen eine Grundberührung der Boote und Paddel für den festgelegten Pegelstand sehr unwahrscheinlich ist.

Da die in Frage kommenden Bäche in Schleswig-Holstein im allgemeinen nicht vermessen sind, erscheint die Mindestwassertiefe über den flachen Querbänken als Vorgabe einer Befahrungssperre als praktikabler Kompromiß.

Die Befahrensregelung über Mindestwasserstände hat den Vorteil, gewissermaßen direkt vor der erhöhten Gefahr der Grundberührung durch Boote und Paddel zu schützen. Sie ist daher für jeden naturverbundenen Kanusportler ohne weiteres einsichtig und akzeptabel. Probleme liegen in der Kontrolle und der Einrichtung unmißverständlicher Pegel (Rot-Grün-Pegel). Wegen des „Gesetzes des Minimums“ bezüglich der flachsten Bachabschnitte müssen die entsprechenden Pegel fachmännisch eingemessen werden. Bei Gewässern mit der Tendenz zur Ausbildung von Quer- und Längsbänken sind die Pegelmessungen regelmäßig zu überprüfen. Diese technischen Aufgaben sollten die ÄLW übernehmen.

Sinnvoll, aber auch mit einem gewissen Aufwand verbunden, wäre eine Fernabfrage-Möglichkeit der aktuellen Pegelstände der wichtigsten Kanugewässer über eine allgemein bekannte Rufnummer. Solch ein Service mittels Anrufbeantworter o. ä. würde den Kanufreunden eine unnötige Anreise ersparen und die Akzeptanz der Befahrensregelung sicher steigern.

Die Befahrensregelung mittels der Mindestwassertiefe kann mit zeitlichen Sperrungen kombiniert werden.

- Bootsgröße und -typ

Die Angaben zur Mindesttiefe und -breite der befahrbaren Gewässer beziehen sich auf Kanus der heute üblichen Bauweise. Andere Bootstypen wie Schlauchboote oder Ruderboote brauchen wesentlich mehr Platz und sind deshalb nur auf größeren Flüssen einzusetzen. Der organisierte Wassersport ist aufgefordert, selbstkritisch die beanspruchten Gewässer auf eine naturverträgliche Befahrbarkeit mit den verschiedenen Bootstypen und -größen zu überprüfen und ggf. aus den jeweiligen Listen zu streichen. Verbindliche Richtlinien sind zu erlassen, wenn der erwünschte Erfolg einer freiwilligen Selbstkontrolle sich nicht einstellt.

- Fahrtrichtung

Um die Beeinträchtigungen, die vom Kanusport ausgehen, nicht unnötig zu verstärken, sollte eine Befahrung der Gewässer entgegen der Strömungsrichtung ganz allgemein unterbleiben. Die Festlegung als „Einbahnstraße“ verhindert insbesondere auf vielbefahrenen Gewässern Ausweichmanöver bei entgegenkommenden Booten. Solche Manöver provozieren auf schmalen Bächen geradezu eine Grundberührung mit den aufgeführten negativen ökologischen Folgen.

Diese Empfehlung gilt in Schleswig-Holstein nicht für sehr langsam strömende oder in wechselnder Richtung fließende Gewässer ausreichender Größe, ist aber für alle rascher strömenden Bäche des Landes als verbindlich zu übernehmen.

- Kontingentierung

Zur Verhinderung einer Übernutzung empfindlicher Gewässer könnte auch in Schleswig-Holstein das Instrument der Kontingentierung eingeführt werden. Dabei wird für ein Gewässer bzw. einen Gewässerabschnitt ein gewisses Kontingent an Bootsfahrten pro definierter Zeitspanne festgelegt und dann an interessierte Kanuten verteilt. Ist das Kontingent ausgeschöpft, dürfen keine weiteren Fahrten unternommen werden. Positive Effekte solcher Kontingentierungen werden aus Dänemark berichtet. Kontingentierungen bieten sich vor allem für relativ große Gewässer mit einer deutlichen Übernutzung durch Wassersportler an. Wegen der fehlenden Erfahrungen und des zu erwartenden erheblichen Verwaltungsaufwandes wird dieses Lenkungsinstrument in Schleswig-Holstein voraussichtlich nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen können.

- Gruppengröße

Da große Bootsgruppen eine besondere Störung darstellen, sollte auf überdimensionierte Gruppenfahrten verzichtet werden.

- Zeitliche Sperrung

Aus Gründen des speziellen Artenschutzes z.B. von Brutvögeln oder innerhalb der Laichzeit von Bachfischen sind zeitliche Sperrungen einzurichten. Die Zeitspanne der Befahrenssperre ist den jeweils zu schützenden Arten anzupassen.

Zeitliche Sperrungen sind verhältnismäßig einfach zu kontrollieren, bedürfen aber einer besonderer Informationsarbeit seitens des Naturschutzes.

- Räumliche Sperrungen

Zum Schutz besonders erhaltenswerter und/oder empfindlicher Lebensgemeinschaften oder auch einzelner Arten sind räumliche Absperrungen von Gewässern bzw. Gewässerabschnitten einzurichten. Diese Sperrungen sind eindeutig zu kennzeichnen und von anderen Beeinträchtigungen (Gewässerunterhaltung, Nutzung als Angelgewässer) freizuhalten. Der Totalschutz eines Gewässers bzw. Gewässerabschnittes als höchste Schutzstufe wurde bislang nur sehr selten in Schleswig-Holstein angewandt und sollte auch immer besondere Einschränkungen anderer Nutzungsformen, insbesondere der Sportfischerei, enthalten.

## **5. Fazit**

Die Ergebnisse des Gutachtens zum "Orientierungsrahmen Wassersport und Naturschutz Schleswig-Holstein - Binnengewässer" zeigen in empfehlender Form flächendeckend Konfliktschwerpunkte sowohl regional als auch gewässerbezogen zwischen der Umwelt und dem Wassersport auf.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Zahl der empfohlenen vollständigen Nutzungseinschränkungen sehr gering ist.

Dabei ist als weiteres Ergebnis dieses Gutachtens festzustellen, daß zu einer großen Anzahl von Gewässern aufgrund fehlender Daten keine Aussagen getroffen werden können.

Empfohlen wird zur Komplettierung der gewässerbezogenen Daten, auch an den nicht erfaßten Gewässern Untersuchungen durchzuführen.

Die Umsetzung des Gutachtens wird wesentlich von der Akzeptanz bei den Natur- und Wassersportverbänden abhängen. Eingeleitet wurde deshalb vom Umweltministerium ein Abstimmungsverfahren, das in mehrere Beteiligungs- und Bearbeitungsphasen zu einem grundsätzlich abgestimmten Orientierungsrahmen zur wassersportlichen Nutzung der Binnengewässer in Schleswig-Holstein führt.

## **Teilnehmerliste**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Bayerischer Kanu-Verband  
Bayerischer Kanu-Verband  
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Dr. Horst Scheibl  
Rolf Renner  
Prof. Dr. Heinz Schilcher  
Hans-Jürgen Barth

Bezirksregierung Arnberg  
Bezirksstelle für Naturschutz u.  
Landschaftspflege Stuttgart  
Bildungswerk des LSB Hessen  
Bildungswerk des LSB Hessen  
Bildungswerk des LSB Hessen - Geschäftsstelle  
Bildungswerk des LSB Hessen - Geschäftsstelle  
Bildungswerk des LSB Hessen - Geschäftsstelle  
BUND/Landesvorstand Hessen  
BUND/AK Freizeit, Sport, Tourismus  
BUND  
BUND/Landesverband Hessen  
BUND/Landesverband Niedersachsen  
BUND/Ortsgruppe Offenbach  
BUND/Ortsgruppe Wildberg  
BUND/Kreisgruppe Zwickau  
Bundesamt für Naturschutz, Bonn  
Bundesinstitut für Sportwissenschaft  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit  
Büro für Tourismus- u. Erholungsplanung, Berlin  
Büro f. Umweltforschung u. Umweltplanung, München  
Deutsche Golf Consult  
Deutsche Sporthochschule Köln  
Deutscher Alpenverein  
Deutscher Kanu-Verband  
Deutscher Motoryachtverband  
Deutscher Motoryachtverband  
Deutscher Motoryachtverband  
Deutscher Naturschutzring, Bonn  
Deutscher Naturschutzring - Geschäftsstelle  
Deutscher Naturschutzring - Geschäftsstelle  
Deutscher Naturschutzring - Geschäftsstelle  
Deutscher Naturschutzring - Geschäftsstelle  
Deutscher Segler-Verband  
Deutscher Sportbund  
Deutscher Sportbund - Geschäftsstelle  
Deutscher Sportbund - Geschäftsstelle  
Deutscher Sportbund - Geschäftsstelle  
Eidgenössische Sportschule Magglingen  
Eidgenössische Sportschule Magglingen  
Freizeitregion Lahn-Dill  
GEOplan Erber, Kothe & Partner  
Hessische Gesellschaft für Ornithologie (HGON)  
Hessische Kanuschule  
Hessische Kanuschule  
Hessische Kanuschule  
Hessische Kanuschule  
Hessische Kanuschule - Geschäftsstelle  
Hessische Kanuschule - Geschäftsstelle  
Hessischer Kanu-Verband  
Hessischer Kanu-Verband  
Hessischer Kanu-Verband  
Hessischer Kanu-Verband  
Hessischer Ruderverband  
Hessischer Ruderverband  
Hessischer Segler-Verband  
Hess. Ministerium d. Innern u. f. Landwirtsch.,  
Forsten u. Naturschutz  
Hess. Ministerium d. Innern u. f. Landwirtsch.,  
Forsten u. Naturschutz  
Hess. Ministerium d. Innern u. f. Landwirtsch.,  
Forsten u. Naturschutz  
Höchster Bildungsschuppen  
Institut für Umweltrecht  
Kanu-Club Wetzlar  
Kanu-Verband NRW  
Kanu-Verband NRW

Frau Crummenerl  
Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Riexinger  
Dr. Andreas Lafaire  
Mario Steinmetz  
Katharina Peters  
Harald Schäfer  
Sabine Stechling  
Hans-Jürgen Birkholz  
Doris Tropper  
Siegfried Kanemann  
Günter Lang  
Dr. Marita Wudke  
Edmund Flößer  
Siegbert Lehmann  
Georg Heydecke  
Dipl.-Ing. Georg Fritz  
Dietrich Hartmann  
Monika Ulrich  
Sybille Riekens  
Dr. Hans-Joachim Schemel  
Stefan Walter  
Dr. E. Reschke  
Dipl.-Ing. Franz Speer  
Ulrich Clausing  
Winfried Röcker  
Dr. H. Schmidt  
E. Toschko  
Prof. Reinhard Sander  
Barbara Bauer  
Dirk Niethammer  
Helmut Röscheisen  
Susanne Schwanenberg  
Gerhard-Philipp Süß  
Erika Dienstl  
Inge Egli  
Cornelia Horn  
Dr. Hans Jägemann  
Peter Bäni  
Martin Wyss  
Achim Girsig  
Klaus Erber  
Rudolf Fippl  
Peter Beyer  
Beate Hartmann  
Helmut Riemenschneider  
Irene Nolthenius  
Rolf Strojec  
Britta Swoboda  
Helmut Scholze  
Helmut Befort  
Willi Nitsche  
Karl Voss  
Heide Rodenburg  
Heinz Bunk  
Winfried Gaumitz  
MinRat Bornemann  
Staatssekretär Fromm  
Berhard Schwank  
Hugo Rohde  
Dr. Hubertus Baumeister  
Peter Heinisch  
Werner Olbrich  
Franz-Peter Walkowski

Kanu-Verband Rheinhessen	Wolfgang Zschoch
Kanuten für Natur e.V.	Karl Heinz Palm
Kommunalverband Ruhrgebiet	Franz Wallmeier
Kopernikusschule Freigericht	Gerd Kassel
Kreisausschuß d. Hochtaunuskreises/ Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	Tilman Kluge
Landes-Kanu-Verband Bremen	Werner Born
Landes-Kanu-Verband Niedersachsen	Eckart Drewes
Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein	Bernd Volquardsen
Landes-Seglerverband Rheinland Pfalz	Dr. Gerhard Klatt
Landessportbund Baden-Württemberg - Geschäftsstelle	Ulrike Fliegenschmidt
Landessportbund Brandenburg - Geschäftsstelle	Axel v. Poblitzki
Landessportbund Hessen/ Kommission Sport und Umwelt	Gerhard Träxler
Landessportbund Hessen - Geschäftsstelle	Ingrid Brozy
Landessportbund Hessen - Geschäftsstelle	Horst Delp
Landessportbund Niedersachsen	Elisabeth Holstein
Landessportbund NRW - Geschäftsstelle	Martina Markes
Landesumweltamt Brandenburg	Dr. Rolf Scharf
Lohmarer Institut für Weiterbildung	Andreas Lackmann
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Herr Tomisch
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW	Rainer Seelig
Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz	Dr. Wolf v. Osten
Naturfreunde Internationale	Stefan Andreas Schmidt
Naturfreundejugend Deutschlands/ Bundesjugendleitung	Hans-Gerd Marian
Naturprofil/Ökol. Planungs- und Beratungsbüro	Kristin Herber
Naturschutz-Zentrum Hessen	Friedrich Wilhelm Georg
Naturschutzbund Deutschland/ Landesverband Rheinland-Pfalz	Uwe Eggert
Naturschutzbund Deutschland/ Landesverband Hessen	Dr. Fritz Jauker
Niedersächsisches Innenministerium	MinRat Hermann Bringmann
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie	Eva Kuivies
Nordlicht/Tour u. Kanu	Matthias Paul
Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.	Armin Rahmann
Obere Naturschutzbehörde Trier	Hartmut Höver
Pfälzischer Kanu-Verband e.V.	Hans Schöffel
Planungsbüro TTG	Christoph Gondesen
Realschule Emmerthal	Edgar Schulz
Regierung von Oberbayern	Petra Speth
Regierungspräsidium Darmstadt	Thomas Petsch
Regierungspräsidium Darmstadt/ Dezernat Schutzgebiete	Herr Scheler
Regierungspräsidium Kassel	Dietrich Vahle
Saarländischer Kanu-Bund	Helmut Poss
Sport mit Einsicht e.V.	Jockel Neuerburg
Sport mit Einsicht e.V.	Thomas Wilken
Sportbund Rheinhessen	Dr. Claus-R. Hess
Sportjugend Darmstadt	Frank P. Schröder
Sportjugend Kassel	Wilfried Waldmann
Staatliche Vogelschutzwarte	Albert Harbott
Staatliche Vogelschutzwarte	Dr. Klaus Richarz
Stadt Neu-Isenburg	Bürgermeister Robert Maier
Sportkreis Nr. 37	Hans Laut
Sportkreis Offenbach	Arthur Schäfer
Technische Universität Dresden	H. Keim
Tourismusbüro Erftkreis	Bettina Kreisel
TV Die Naturfreunde/ Bundesvorstand Sport u. Umweltschutz	Jürgen Dittner
TV Die Naturfreunde	Wolfgang Weiss
TV Die Naturfreunde, LV Hessen	Jürgen Lamprecht
Universität Göttingen/ Fachbereich Sportwissenschaft	Dr. Axel Bauer
Universität Leipzig/Sportwissenschaftliche Universität - GH - Essen	Fakultät Rita Schmidt Prof. Dr. H. Patt

Universität Marburg  
Verband Deutscher Sportfischer  
Wassergeusen e.V.  
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd  
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd  
Wasserwirtschaftsamt Marburg  
Zoologische Staatssammlung München  
Andreas Bauer  
Helve Biermann  
Heiner Bokermann  
Otto Diehl  
Christian Geske  
Thomas Gradl (Österreich)  
Anja Harder  
Ruth Hilgers  
Herbert Hönigsberger  
Elmar Hoßfeld  
Silke Huber  
Christian Kayser  
Wolfgang Klette  
Svenja Koebe  
Birgit Kraak  
Uwe Rohde  
Dipl.-Ing. Helmut Ruppert  
Britta Schaper  
Ute Schröder  
Stefanie Trapmann  
Helmut Wolf  
Marc Wülfrath  
Dipl.-Ing. Peter Zimmer

Dr. Michael Reich  
Otto Hammermeister  
Hermann Harbisch  
Dr. Fleskes  
Baoberrat Volker Schäfer  
Peter Fischer  
Prof. Josef Reichholf

## Die Autoren:

**REICHHOLF, Josef H., Professor, Dr.rer.nat.:** Studium der Biologie, Chemie und Geographie. Betreut seit 1974 an der Zoologischen Staatssammlung in München die Sektion Ornithologie. Später kamen Faunistik und Ökologie hinzu. Er ist Autor einer Reihe von Büchern und Gutachten und lehrt als Professor an beiden Münchner Universitäten. Er ist Mitglied im WWF-Vorstand.

**JÄGEMANN, Hans,Dr.:** Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt mit Abschluß Dipl.-Wirtschafts-Ingenieur. Seit 1985 in der Hauptverwaltung des Deutschen Sportbundes als Leiter der Abteilung "Umwelt und Sportstätten" tätig. Federführung der Initiative "Sport schützt Umwelt" und Geschäftsführung des DSB-Beirates "Umwelt und Sportstätten". Vorstandsmitglied von "Sport mit Einsicht". Zahlreiche Veröffentlichungen zur Sport-Umwelt-Problematik. Mitglied im Arbeitskreis "Sport und Umwelt" beim Bundesumweltministerium.

**STROJEC, Rolf:** Facharbeiter-, Betriebsrats und Bildungstätigkeit im Ruhrgebiet und Rüsselsheim. Lehramtsstudium in Frankfurt am Main mit den Schwerpunkten Germanistik, Politikwissenschaft und Sport. Seit 1985 hauptamtlicher Leiter der Hessischen Kanuschule. Im Bildungswerk des Landessportbundes Hessen zuständig für den Bereich "Natur-Sport-Erlebnis". Autor und Verleger von Büchern und Veröffentlichungen zu Umweltfragen des landschaftsbezogenen Sports. Mitglied im Arbeitskreis "Sport und Umwelt" beim Bundesumweltministerium.

**SCHEMEL, Hans-Joachim, Dr.:** studierte Landschaftsplanung-,ökologie und Städtebau in München. Landschafts- und Stadtplaner. Inhaber des Büros für Umweltforschung und Umweltplanung in München. Verfasser des Handbuchs "Sport und Umwelt". Zahlreiche Veröffentlichungen zu Fragen der Umweltverträglichkeit im Bereich Sport und Freizeit sowie von Verkehr, Landwirtschaft und Siedlungswesen.

**FRITZ, Georg, Dipl.-Ing.:** Studium der Landschaftspflege in Osnabrück/Berlin. Seit 1975 in Bonn im Bundesamt für Naturschutz zuständig für Fragen von Freizeit, Erholung und Sport. Mehrere

Untersuchungen und Veröffentlichungen zu diesen Fragen. Mitglied im Arbeitskreis "Sport und Umwelt" beim Bundesumweltministerium.

**KLETTE, Wolfgang, Dipl.-Ing.:** Studium der Landschaftspflege an der TU Berlin. Heute Tätigkeit in einem Planungsbüro in Berlin.

**SPEER, Franz, Dipl.-Ing.:** Studium der Landschaftsplanung an der TU München/Weihenstephan. Seit Anfang der Achtziger Jahre hauptamtliche Tätigkeit im Naturschutzreferat des Deutschen Alpenvereins in München.

**CLAUSING, Ulrich:** Rechtsstudium in Münster. Seit 1991 Abteilungsleiter für Kanuwander- und Freizeitsport beim Deutschen Kanu-Verband in Duisburg.

**KAYSER, Christian:** Studium der Landschafts- und Freiraumplanung in Hannover. Umweltpädagogische Arbeit im Kinder- und Jugendbereich. Heute Tätigkeit in einem Hamburger Planungsbüro.

**GONDESEN, Christoph, Dipl.-Ing.:** Studium der Landespflege in Berlin/Minneapolis (USA). Seit 1974 als Landschaftsarchitekt Mitinhaber des Planungsbüros Trüper•Gondesen in Lübeck.